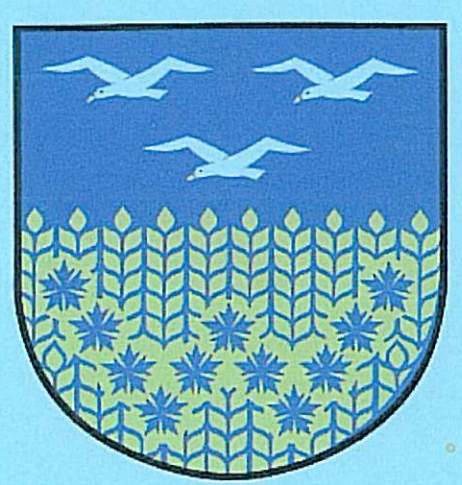
Landschaftsplan
Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog
- Amt Marne-Land -



UAG • Umweltplanung und -audit GmbH
Burgstraße 4 • 24103 Kiel
Tel. 0431 / 98 30 4-0 • Fax 0431 / 97 01 98
Info@uag-kiel.de • www.uag-kiel.de

Landschaftsplan
Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog
Amt Marne-Land

Auftraggeber: Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog
Der Bürgermeister

Auftragnehmer: UAG • Umweltplanung und -audit GmbH
Burgstraße 4 • 24103 Kiel
Tel. 0431 / 98304-0 • Fax 0431 / 97 01 98
E-mail: info@uag-kiel.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Claudia Heinze
Dipl.-Geogr. Siegfried Matusek
Dipl.-Geogr. Axel Struckmeyer

Stand: 14. März 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabe der Planung	1
1.2	Zielsetzung des Landschaftsplanes in Kaiser-Wilhelm-Koog	1
1.3	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.4	Örtliche Zielsetzungen	6
1.5	Rechtliche Bindungen	6
1.6	Planerische Vorgaben - Übergeordnete raumordnerische Aspekte	6
2.	**Bestandsaufnahme und Bewertung**	**7**
2.1	Naturräumliche Gliederung	7
2.2	Darstellung des Landschaftswandels	7
2.2.1	Naturräumliche Entwicklung	7
2.2.2	Siedlungsgeschichte des Raumes	8
2.3	Abiotische Standortfaktoren	14
2.3.1	Relief / Oberflächengestalt	14
2.3.2	Geologie / Boden	14
2.3.2.1	Bodentypenverteilung	15
2.3.2.2	Bodenpotential und Empfindlichkeitsermittlung	18
2.3.3	Hydrologie	20
2.3.4	Klima / Lufthygienische Situation	22
3.	**Erfassung der Biotoptypen im Gemeindegebiet**	**24**
3.1	Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein	24
3.2	Vorgehensweise bei der Biotoptypenkartierung	26
3.3	Biotoptypen außerhalb des Siedlungsbereiches	27
3.3.1	Meer und Meeresküste	27
3.3.2	Gehölze und sonstige Baumstrukturen	29
3.3.3	Fließgewässer	30
3.3.4	Stillgewässer	32
3.3.5	Gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer	33
3.3.6	Acker	34
3.3.7	Grünlandbereiche	34
3.4	Potentielle natürliche Vegetation	36
3.5	Bestehende Nutzungsformen	37
3.5.1	Bebauung	37
3.5.2	Gewerbe	37
3.5.3	Verkehr	37
3.5.4	Innerörtliche Grünflächen	38
3.5.5	Altlasten	39
3.5.6	Archäologische Denkmäler	39

3.5.7 Ver- und Entsorgung 40
3.5.8 Landwirtschaft 40

4. Zusammenfassende ökologische Bewertung 42
4.1 Allgemeines 42
4.2 Bewertung der häufigen Biotoptypen 43

5. Konfliktdarstellung 46

6. Planung 48
6.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen 48
6.1.1 Programm NATURA 2000 48
6.1.2 Landschaftsprogramm 52
6.1.3 Landesraumordnungsplan (LROPl) 53
6.1.4 Landschaftsrahmenplan 53
6.1.5 Regionalplan 55
6.1.6 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem im Planungsraum IV 57
6.2 Örtliche Zielkonzeption 62
6.3 Entwicklungs- und Planungskonzeption 64
6.3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf vorrangigen Flächen für den Naturschutz 64
6.3.1.1 Schutz und Entwicklung von geschützten Biotopen (§ 15a LNatSchG) ... 64
6.3.2 Eignungsflächen für den Biotopverbund 65
6.3.3 Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Suchraum für Ausgleichsflächen 68
6.3.3.1 Bestehende Ausgleichsflächen 68
6.3.4 Eingrünung der Ortsränder 69
6.3.5 Schutz archäologischer Denkmäler 69
6.3.6 Eignungsflächen für eine Siedlungserweiterung 69
6.3.7 Landschaftsbezogene Erholung 70

7. Integration in die Bauleitplanung 71

8. Literatur 72

Erläuterung verwendeter Fachbegriffe 76
Anhang 78

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage im Raum 5
Abb. 2: Die Bedeichung Dithmarschens (Quelle: D. Meier, 1995) 9
Abb. 3: Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1895 / 1899, unmaßstäblich) 11
Abb. 4: Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1950, unmaßstäblich) 12
Abb. 5: Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1998, unmaßstäblich) 13
Abb. 6a: Ausschnitt der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2019 unmaßstäblich) 16
Abb. 6b: Legende der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2019 unmaßstäblich) 17
Abb. 7: Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt 25
Abb. 8a: Vorschlag zur Ausweisung des Deichvorlandes (NF und Dithmarschen) als besonderes Schutzgebiet gem. Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie 50
Abb. 8b: Vorschlag zur Ausweisung des Deichvorlandes (Bereich Kaiser-Wilhelm-Koog) als besonderes Schutzgebiet gem. Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie 51
Abb. 9: Regionalplan Planungsraum IV (Ausschnitt, Maßstab geändert) 56
Abb. 10: Landschaftsrahmenplan (Ausschnitt Karte 1) - Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundssystems ... 59
Abb. 11: Landschaftsrahmenplan (Ausschnitt Karte 2) - Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie Radfernweg u. Fernwanderweg 60
Abb. 12: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Dithmarschen, Landschafts-ökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung (LANU, 1996) 62

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Das Verhältnis von kommunaler Landschaftsplanung zur Ebene der landesweiten Gesamtplanung in der Übersicht 3
Tab. 2: Pedologische Empfindlichkeitsermittlung 18
Tab. 3: Filterfunktion von Bodentypen- und arten 19
Tab. 4.1: Langjährige Monatsmitteltemperatur in Grad C (1961 - 1990), Station Helse . 22
Tab. 4.2: Monatssummen Niederschlag (in mm), Klimastation Helse 22
Tab. 5: Übersicht der Biotop- und Nutzungstypen Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog .. 26
Tab. 6: Bodenflächen in Welt nach Art der tatsächlichen Nutzung 27
Tab. 7: Landschaftsökologische und wirtschaftliche Funktionen des Grünlandes 36
Tab. 8: Altlasten in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog 39
Tab. 9: Archäologische Denkmäler der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog 39
Tab.10: Landwirtschaftliche Nutzung im Kreis Dithmarschen und dem Naturraum Dithmarscher Marsch 41
Tab. 11: Bewertung und Darstellung der Biotoptypen in Kaiser-Wilhelm-Koog 45
Tab. 12: Konfliktpotential 47
Tab. 13: Übergeordnete gemeindliche Ziele für die Landschaftsplanung in Kaiser-Wilhelm-Koog 63

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe der Planung

Nach geltendem Landesrecht besteht eine allgemeine Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplans. Im § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden konkrete Aussagen angeführt. So ist ein Landschaftsplan umgehend durchzuführen, sobald die gemeindliche Bauleitplanung aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll oder wenn z. B. nutzungsstrukturelle Planungen innerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen sind.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt, weitere Flächen für eine Siedlungsausweitung auszuweisen und benötigt zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei ihren Planungen die Aussagen des Landschaftsplanes.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog / Dithmarschen hat daher beschlossen, einen Landschafts plan für das Gebiet der Gemeinde erstellen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Arbeit wurde die UAG · Umweltplanung und -audit GmbH beauftragt.

Der Landschaftsplan wird unter aktiver Beteiligung der wichtigsten gesellschaftlichen Vertreter der Gemeinde im Rahmen eines verfahrensbegleitenden Arbeitskreises "Landschaftsplan" sowie ausdrücklicher Beteiligung der (überwiegend landwirtschaftlichen) Flächeneigentümer beraten, um einen für alle Seiten tragfähigen und gleichzeitig feststellungsfähigen Landschaftsplan zu erstellen.

1.2 Zielsetzung des Landschaftsplanes in Kaiser-Wilhelm-Koog

Der Landschaftsplan soll auf kommunaler Ebene die fachplanerischen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für die übergeordnete Raumordnung (Flächennutzungsplanung) erarbeiten.

Kommunale Siedlungsentwicklung in Schleswig-Holstein wurde in der Vergangenheit häufig ohne ausreichende entsprechende Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten betrieben. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Erstellung des Landschaftsplanes, wie ihn die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beschreitet. Das mit dem Landschaftsplan zur Verfügung gestellte Datenmaterial zur ökologischen Situation des Planungsraumes ermöglicht im Abwägungsprozess eine wesentlich fundiertere und angemessenere Bewertung bzw. stärkere Gewichtung der ökologischen Faktoren in kommunalen Abwägungsprozessen im Wechselspiel mit weiteren sozio-ökonomischen Aspekten.

Der Landschaftsplan umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog und besteht im wesentlichen aus

- einer Bestandsaufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft,
- der Darstellung von möglichen Konflikten und Defiziten,
- einem Zielkonzept und
- den daraus entwickelten Handlungsempfehlungen für die Gemeinde und für die sonstigen Nutzer von Natur und Landschaft.

Von besonderer Bedeutung sind die Erhebung und Bewertung der vorhandenen und aufgrund von Selbstentwicklung und Gestaltung zu erwartenden Zustände von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Hierzu gehören die Gliederungspunkte:

- Aussagen über die naturräumliche Gliederung der Landschaft, der grundlegenden Umweltmedien Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes und
- eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Biotoptypen.

Darauf aufbauend gibt der Landschaftsplan Empfehlungen zur Berücksichtigung von *Naturhaushalt* und *Landschaftsbild* im Rahmen der Nutzungen *Landwirtschaft*, *Erholung*, *Wasserwirtschaft* sowie der *Siedlungs- und Verkehrsentwicklung*.

Der Landschaftsplan bietet als integrativer Fachplan mit seinen Empfehlungen die Grundlage dafür, dass bei künftigen Planungen im Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht berücksichtigt werden können.
Außerdem enthält der Landschaftsplan die notwendigen Informationen zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Der kommunale Landschaftsplan ist aber nicht nur *sektorale Fachplanung* für die Bereiche Naturschutz und landschaftsbezogene Erholung, sondern bezieht als *querschnittsorientierte Planung* die Maßnahmen und Vorhaben anderer (Fach-) Planungsebenen in eine Prüfung bezüglich ihrer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit ein. So gilt z.B. die Bauleitplanung als Gesamtplanung (mit Flächennutzungs- und Bebauungsplan), während beispielsweise die Verkehrsplanung eine Fachplanung darstellt.

Das Verhältnis von Landschaftsplan zur Ebene der Gesamtplanung wird aus folgender Übersicht deutlich:

Tab. 1: Das Verhältnis von kommunaler Landschaftsplanung zur Ebene der landesweiten Gesamtplanung in der Übersicht

Gesamtplanung	Verknüpfung Gesamtplanung mit der Landschaftsplanung	Landschaftsplanung
landesweite Planungsebene		
Landesraumordnungsplan ⇓	Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Übernahme der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen	Landschaftsprogramm ⇓
regionale Planungsebene		
Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln ⇓ Regionalplan	Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Übernahme der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen	Landschaftsrahmenpläne haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogramm anzupassen ⇓ Landschaftsrahmenplan
kommunale Planungsebene		
Bauleitpläne haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen ⇓ Flächennutzungsplan ⇓ Bebauungsplan	Übernahme geeigneter Inhalte nach Abwägung mit anderen Raumansprüchen in die Bauleitplanung	**Landschaftspläne** haben sich an die Vorgaben des Landschaftsprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes anzupassen ⇓ **Landschaftsplan** ⇓ Grünordnungsplan

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Dithmarschen und südwestlich der Stadt Marne. Der Landschaftsplan umfasst die gesamte Gemeindefläche von 1.306 ha. Im Norden grenzt das Planungsgebiet an die Gemeinde Friedrichskoog, im Osten an Kronprinzenkoog und im Süden an die Gemeinde Neufelderkoog (Abb. 1).Westlich des Seedeiches schließen sich die dem unmittelbaren Tideeinfluss der Nordsee ausgesetzten Salzwiesen an.

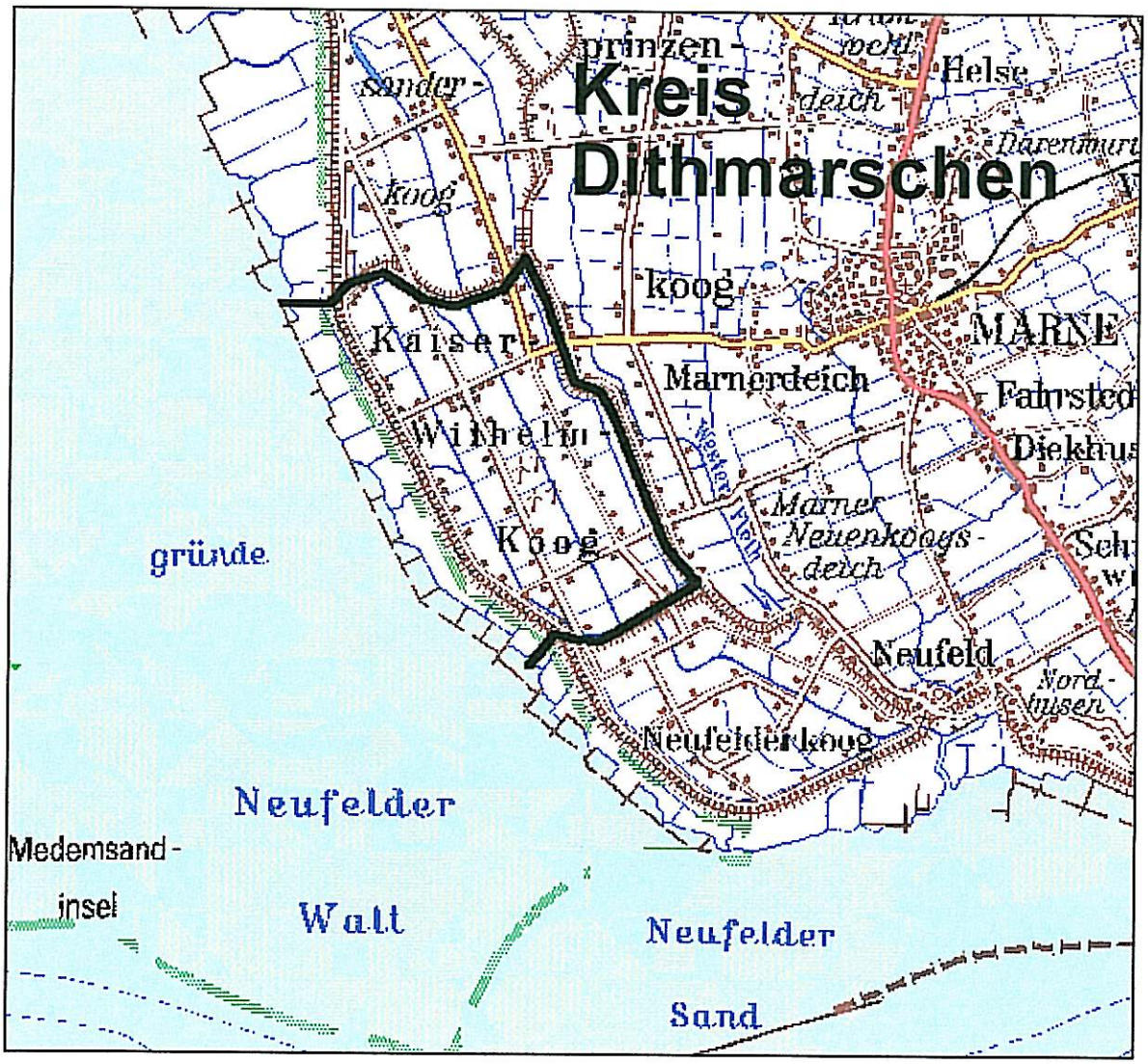


Abb. 1: Lage im Raum (unmaßstäblich)

1.4 Örtliche Zielsetzungen

Die nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) im Rahmen der gemeindlichen Zuständigkeiten zu verwirklichenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden wie folgt beschrieben:

"Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzbarkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."

Ziel ist es weiterhin, die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog auf der Grundlage des Schutzes der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung der differenzierten Nutzungsansprüche auf Flächen im besiedelten Bereich zu ermöglichen.

1.5 Rechtliche Bindungen

Für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog besteht gem. LNatSchG (1993) die Verpflichtung, unmittelbar einen Landschaftsplan aufzustellen, wenn

> "ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können oder im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind".

Bei der Aufstellung hat die Gemeinde die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzverbände, die Öffentlichkeit (§ 6 [2] LNatSchG) zu beteiligen.

Im weiteren Verfahren legt die Gemeinde "nach Abschluss des Verfahrens den Entwurf des Landschaftsplanes der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Stellungnahme vor". Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog über etwaige Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan der UNB an. Diese kann innerhalb von 3 Monaten der Feststellung widersprechen. Danach gilt der Plan als amtlich festgestellt und ist fortan behördenverbindlich.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) als Darstellungen in den Flächennutzungsplan (F-Plan) zu übernehmen.

1.6 Planerische Vorgaben - Übergeordnete raumordnerische Aspekte

Wesentliche, zu berücksichtigende Grundlagen für die Erstellung des Landschaftsplanes Kaiser-Wilhelm-Koog sind:

- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Schleswig-Holstein von 1993 und fortgeschrieben,
- der Landesraumordnungsplan von Schleswig-Holstein (LROP) von 1998

- das Landschaftsprogramm von 1999
- der Regionalplan für den Planungsraum IV (RROP) von 2005
- die Teil-Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (RROP) von 1996
- der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum (LRP) von 2004
- die Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landespflege
- der landschaftsökologische Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum IV, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - regionale Planungsebene - von 1996

2. Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Gliederung dient der Abgrenzung von Landschaftseinheiten aufgrund ihrer Topographie und Entstehungsgeschichte. Prägende Einzelfaktoren sind:

- Geologie, Boden und Relief
- Hydrologie,
- Klima
- historische und aktuelle Nutzungen sowie
- potentielle natürliche Vegetation.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt in der naturräumlichen Region "Dithmarscher Marsch". Der gesamte Raum wird vom nahen Meer geprägt. Die Nordsee war und ist die entscheidende Einflussgröße für die Entstehung und die morphologischen Verhältnisse, aber auch für die Böden, die Pflanzen- und Tierwelt. Die Dithmarscher Marsch ist im wesentlichen Ergebnis der nacheiszeitlichen (Weichseleiszeit) Meeresspiegelanstiege, aber auch zeitweisen Rückgänge, sowie der in dieser Phase stattfindenden Ablagerung mariner Sedimente. Durch den Deichbau wurden diese Flächen immer weiter dem unmittelbaren Einfluss des Meeres entzogen.

Die naturräumliche Voraussetzungen dokumentieren:

- ein weitgehend offenes Gelände mit geringem Baumbestand,
- die Marschböden werden überwiegend durch die Ackernutzung landwirtschaftlich in Wert gesetzt.

2.2 Darstellung des Landschaftswandels (Siedlungsgeschichte und Vegetationsentwicklung)

2.2.1 Naturräumliche Entwicklung

Die Landschaftsentwicklung in Dithmarschen ist gekennzeichnet durch eine meist kontinuierliche seewärtige Ausdehnung der Marsch. Während der letzten Eiszeit waren weite Gebiete der heutigen Nordsee landfest. Da gewaltige Wassermassen als Eis gebunden waren, lag das damalige Meeresniveau mindestens 60 m unter dem heutigen. Die vor etwa 10.000 Jahren einsetzende Klimaerwärmung und der dadurch bedingte globale Abschmelzungsvorgang polarer Eiskappen führte zur Überflutung des heutigen Nordseebeckens. Diese sogenannte Flandrische Transgression (Meeresspiegelanstieg) erreichte vor 8.000 Jahren den Raum der südlichen Nordsee.

Durch den sukzessiv erfolgenden Überflutungsprozess und der sich nähernden Nordsee kam es durch Anstau und steigendem Grundwasserspiegel zu erheblichen Vermoorungen im damaligen Küstenraum. Dieser Prozeß kam erst zum Stillstand, als die Nordsee vor 4.000 bis 5.000 Jahren die sogenannte innere Küste (den heutigen Geestrand Dithmarschens) erreichte und damit auch die vorangegangenen Moorbildungen überflutete. In der Zeitspanne von 6.000

v. Chr. bis 3.000 v. Chr. stieg der Nordseespiegel um etwa 23 Meter. Noch um 1500 v. Chr. befand sich der heutige Standort der Stadt Marne mitten in den nacheiszeitlich gestiegenen Fluten der Nordsee.

Eine geringere Anstiegsrate des Meeresspiegels zum Wechsel Atlantikum/Subboreal (ungefähr 4.500 Jahre v. Chr.) kennzeichnete das Ausklingen der Flandrischen Transgression. Gegen Ende des Subboreals (3800 - 2800 v. Chr.) wird für die gesamte Nordseeküste überwiegend ein Stillstand, wenn nicht sogar eine schwach ausgebildete Regression (Rückgang) des Meeresspiegels angenommen. Mit zunehmender Ablagerung mariner Sedimente (Sedimentation) wurden diese Landschaftsbereiche dem Einfluß des Meeres entzogen. Die einsetzende Sedimentation in periodisch überfluteten Bereichen bewirkte eine initiale Bildung von Marschböden (Schlickwatt). Im Verlauf dieses Prozesses fielen vor etwa 4000 Jahren bei Ebbe die ersten Sände trocken, das Dithmarscher Wattenmeer bildete sich als neues Ökosystem heraus.

Mit dem Fortgang der Aufsandung der Watten bildeten sich die ersten Seemarschen vor der Küste. Während die gröberen Sedimente sich weiter seewärts bei stärkeren Strömungsgeschwindigkeiten ablagerten, wurden feine Sinkstoffe in den strömungsberuhigten Zonen abgesetzt; ein Entwicklungsprozess, der mittlerweile 5.000 Jahre anhält.

Die Bildungszeit der *Alten Marsch* wird dem Zeitraum von ca. 800 v. Chr. bis 1.000 n. Chr. zugeordnet, spätere Schlickablagerungen werden zur *Jungen Marsch* gerechnet. Anders als im Bereich Nordfrieslands lagerten sich die jüngeren Sedimente nicht über, sondern vor oder westlich der älteren Bodenbildungen ab. Die hochgelegene alte Marsch wird landwärts etwa von der Linie Brunsbüttel - Marne - Meldorf - Överwisch - Hemme begrenzt. Dieses Gebiet war bereits in frühgeschichtlicher Zeit über das mittlere Tidehochwasser aufgewachsen. Die skizzierte Grenze fällt exakt mit dem Gürtel der ältesten Wurten zusammen.

2.2.2 Siedlungsgeschichte des Raumes

Die Entstehung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog kann nicht losgelöst von der Entwicklung des gesamten Raumes der Südermarsci und der Stadt Marne beschrieben werden. Eine Keimzelle des heutigen Marne ist der noch heute erkennbar erhöhte Bereich um die Kirche, das Rathaus und die benachbarten Häuserzeilen. Solche Wurten sind in den Jahrhunderten nach der Zeitenwende, als der Meeresspiegel nach längerem Stillstand wieder anstieg, in einer Linie von Brunsbüttel bis nach Ammerswurth erbaut worden.

Auf diesem Hügel fanden die Ur-Marner und ihr Vieh Schutz bei Spring- oder Sturmfluten. Als halligartige Insel lag Marne damals vor dem Steilufer der Küste beim heutigen St. Michaelisdonn. Entlang der alten Wurt-Deichlinie, auf der heute zu einem großen Teil die Bundesstraße 5 verläuft, entstanden neue Orte, zum Beispiel Diekhusen im Süden Marnes oder Krumwehl im Norden der Stadt.

Im Schutz des neuen Deiches entstand so die Siedlung Kaiser-Wilhelm-Koog, ca. in der Mitte des 19. Jahrhunderts (1874). Insbesondere im Watt vor Marne kam es durch das Zusammentreffen des Süßwassers der Elbe mit dem Seewasser der Nordsee (das Absterben von Organismen wurde so gefördert) zu verstärkter Anlandungstendenz. Der Landgewinn brachte durch die Zunahme des nutzbaren, fruchtbaren Bodens den Dithmarschern einen großen Aufschwung. Kornanbau konnte im größeren Umfang aufgenommen werden.

Mit Beginn der großflächig betriebenen Eindeichungen der Vorländereien im 16. Jahrhundert verlor Marne, wie Meldorf, seine unmittelbare Seelage und den direkten Zugang zum Meer. Mit Eindeichungen kleinerer Abschnitte des sich inzwischen vor der ersten Deichlinie des 11. Jh. gebildeten Vorlandes, wie z.B. des Trennewurther Kooges im Jahre 1559 (280 ha), aber auch vor Eesch und Ammerswurth, beginnt die vom Menschen bewusst betriebene Landgewinnung im Raum von Süderdithmarschen. Sie setzte sich schon wenige Jahrzehnte später mit der 1589 abgeschlossene Eindeichung des Vorlandes zwischen der Mielemündung und dem Raum vor Marne in einem 2290 ha umfassenden Koog fort. In den Jahren 1785/87 legte die Eindeichung des Kronprinzenkooges einen ersten breiten "Landstreifen" zwischen Marne und der See. Die meisten Köge vor Marne sind erst in den letzten 120 Jahren (Friedrichskoog, 1853 - 1855; Kaiser-Wilhelm-Koog, 1872/73; Kaiserin-Auguste-Viktoria-Koog, 1899/1900; Neufelderkoog, 1923-1926, Dieksanderkoog, beendet 1935) eingedeicht worden.

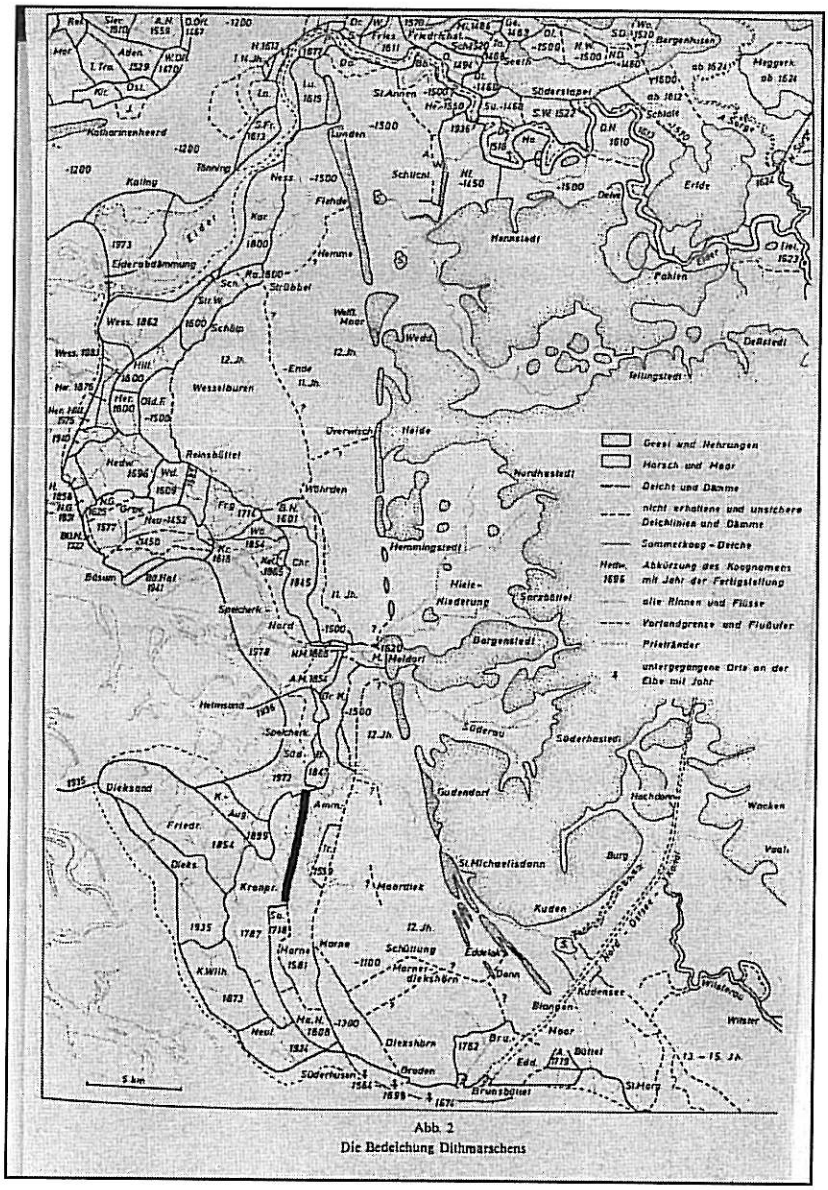


Abb. 2
Die Bedeichung Dithmarschens

Abb. 2 Die Bedeichung Dithmarschens (Quelle: D. Meier, 1995)

Ein Blick auf die historischen und heutigen Karten zeigt, dass die 1873 eingedeichte Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog besonders geprägt wird durch die landwirtschaftliche Nutzung. Es wird deutlich, dass die Grünlandwirtschaft bis heute so gut wie keine Rolle in der Landwirtschaft spielt, was auf den besonders hochwertigen und fruchtbaren Boden mit rd. 80 Bodenpunkten zurückzuführen ist. Heute liegt die Gemeinde in dem wichtigsten Kohlanbaugebiet Norddeutschlands.

Baulich wird die Gemeinde von der zentralen Ortslage Kaiser-Wilhelm-Koog und vielen einzelnen Hofanlagen im ländlichen Raum geprägt. Eine bauliche Erweiterung hat es seit 1879 daher vor allem in der zentralen Ortslage Kaiser-Wilhelm-Koogs - parallel zum Norderstraße und Schulstraße - gegeben und seit 1950 vor allem westlich der Schulstraße (Mühlendorf).

Die großen Hoflagen außerhalb der Ortslage mit ihren Großbaumbeständen bestehen bis heute und dominieren das bauliche Gemeindebild im Außenbereich.

Eine besondere - auch optisch die Landschaft prägende - Funktion übernimmt das Gemeindegebiet seit den letzten zwei Jahrzehnten als Standort für eine Vielzahl von Windenergieanlagen.

Von den 1879 noch ausgeprägten Prielsystemen, die sich über das gesamte Gemeindegebiet verteilten, sind heute nur einige restliche Strukturen in der Landschaft an wenigen Stellen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog erhalten geblieben (u.a. das Krautloch).

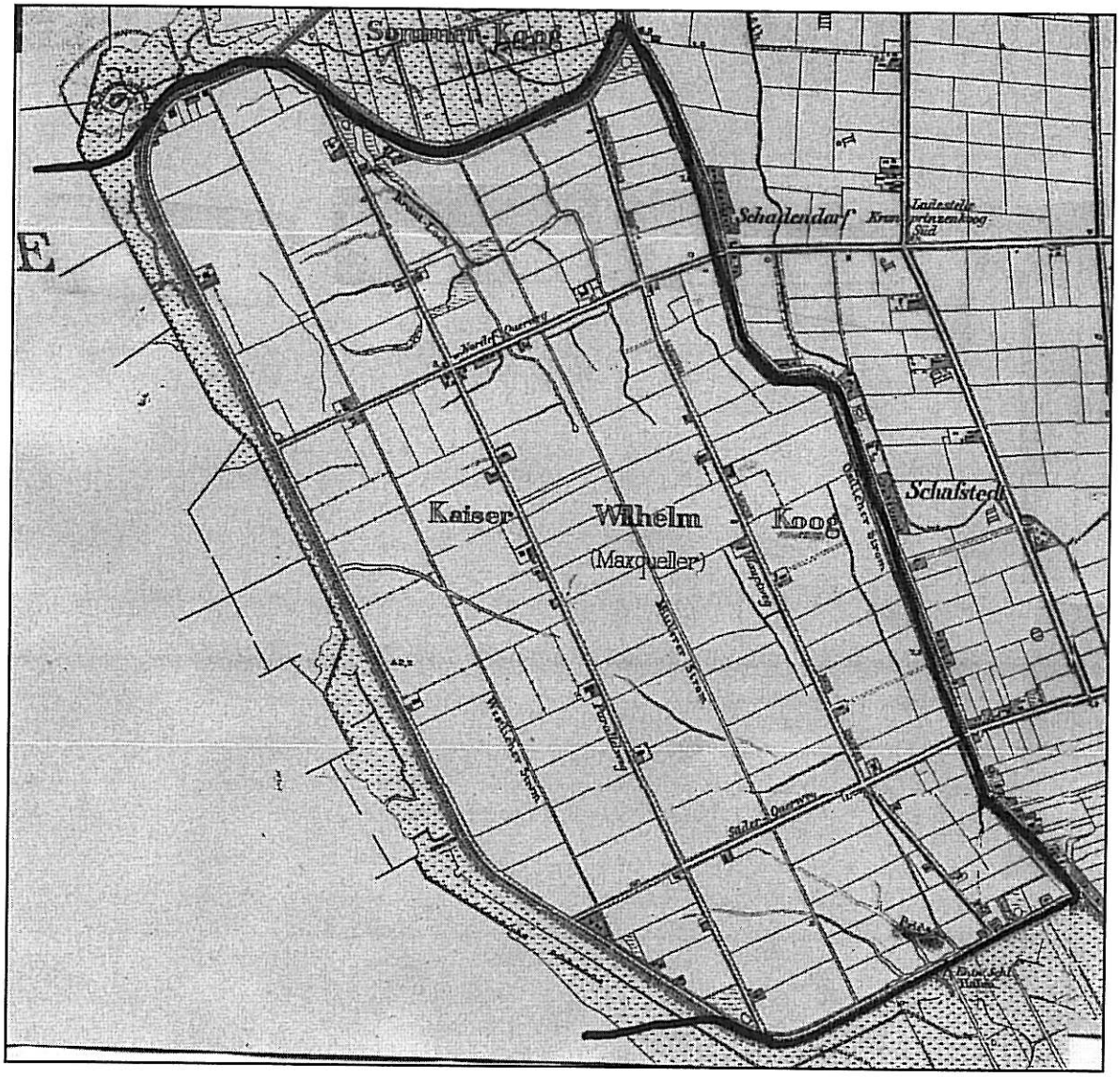


Abb. 3: Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1879/1880, unmaßstäblich)

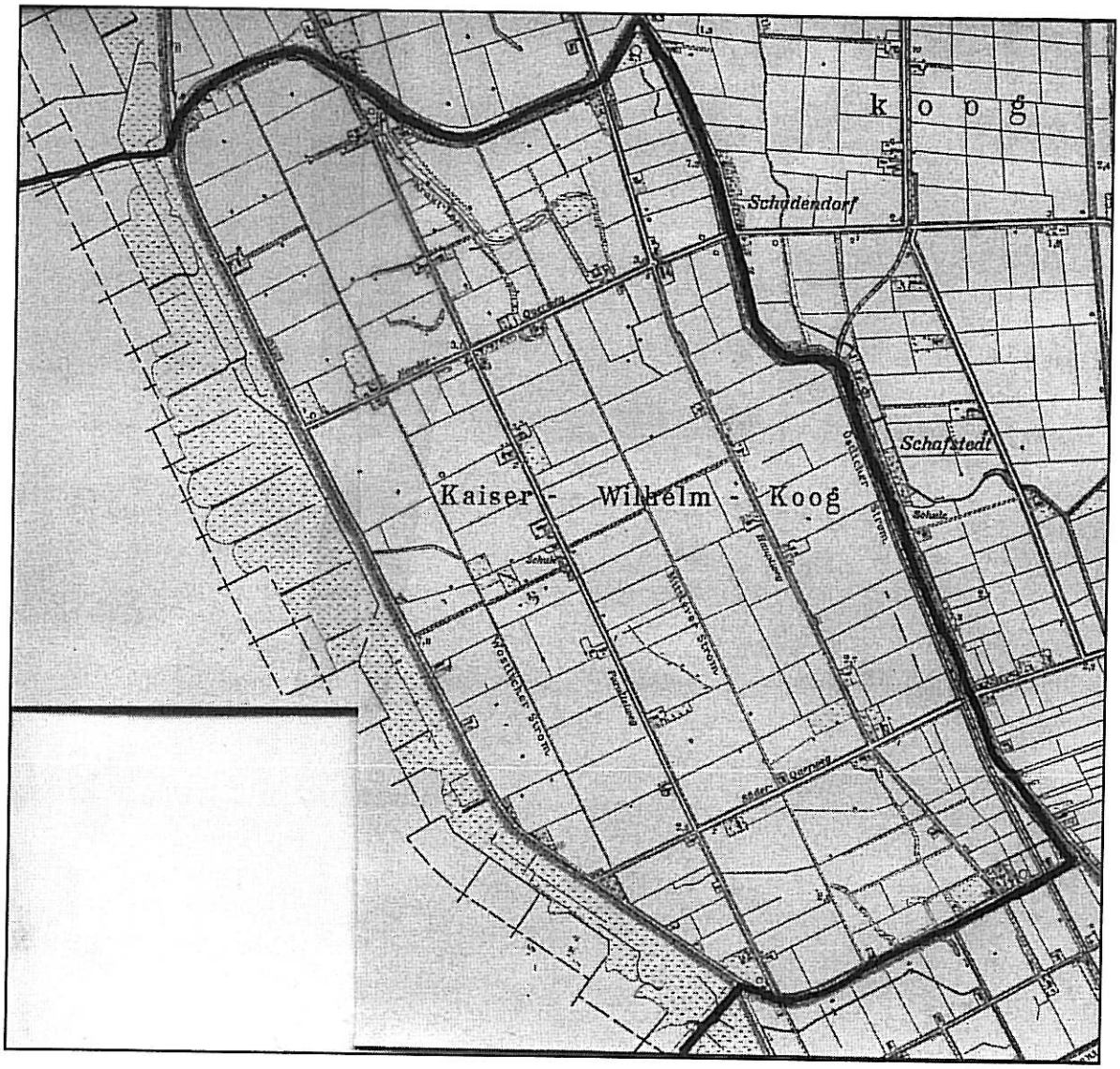


Abb. 4: Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25 1950, unmaßstäblich)

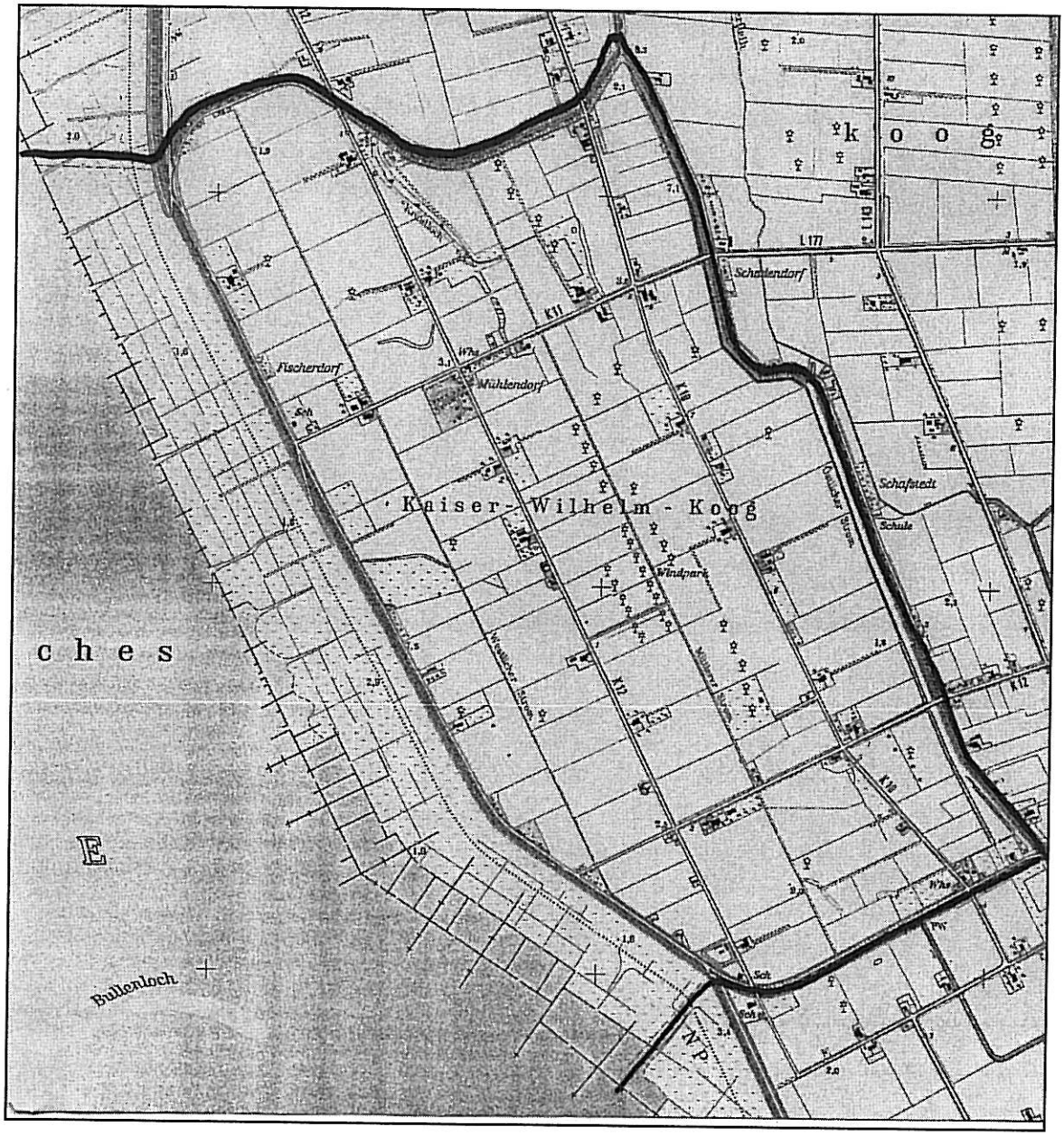


Abb. 5: Landschaftswandel (Ausschnitt der TK 25, 1998, unmaßstäblich)

2.3 Abiotische Standortfaktoren

2.3.1 Relief / Oberflächengestalt

Die Analyse der Höhenverhältnisse und Geländeformen ist für die Bewertung der Erosionsgefährdung der Böden, der Bewertung des Erholungspotentials und der Einschätzung des Geländeklimas sinnvoll. Das Relief spiegelt die erdgeschichtliche Entwicklung wider. Der Naturraum Dithmarscher Marsch weist insgesamt eine nur sehr geringe Reliefenergie auf. Die durchschnittliche Höhenlage der Marschgebiete liegt zwischen Meeresspiegelniveau und maximal 2 m über NN.

2.3.2 Geologie / Boden

Die Bedeutung des Schutzgutes Boden für die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege leitet sich unmittelbar aus den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab und stellen somit einen bedeutsamen Planungsfaktor dar, dem durch nachfolgende pedologische Ausführungen Rechnung getragen wird. Da die geologischen Gegebenheiten neben der Grundausprägung des Reliefs eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten und -potentialen bestimmen, wird zunächst auf die wichtigsten geologischen Rahmenbedingungen eingegangen. Als bodenkundliche Informationsquelle wird die Bodenkarten 1: 25.000 (BK 25) Kartenblatt 2019 Kaiser-Wilhelm-Koog herangezogen (Abb. 5).

Das Planungsgebiet ist durch geologisch sehr junge (nacheiszeitliche) Bodenbildungsprozesse gekennzeichnet. In Abhängigkeit von den Strömungsverhältnissen zur Zeit der Sedimentation besteht der abgelagerte Schlick aus sehr feinen Bestandteilen (glimmer- und illitreicher, schluffiger Ton) bis hin zu fast tonfreiem, quarzreichen Feinsand. Mittel- und Grobsand fehlen nahezu vollständig. Durch ihren Aufbau aus Seesanden mit mehr oder weniger feiner Korngröße erweist sich die Alte Marsch als sehr stabil. Sackungserscheinungen infolge von Einlagerungen starker Torf- oder Tonschichten (wie in Nordfriesland typisch) unterblieben. Die tonreichen Schlicke sind reich an organischer Substanz (10 - 15%), also an sedimentierten Rückständen und Ausscheidungsprodukten der marinen Flora und Fauna. Der Kalkanteil der Schlicke entstammt den fein zerriebenen Kalkschalen der Meerestiere.

Die Bodenbildung hat bereits unmittelbar nach Ablagerung der Schwebstoffe eingesetzt. Mit dem Herauswachsen der Watt-Sedimente aus dem Bereich der täglicher Überflutung erfolgt der Übergang zur Salzmarsch; im weiteren Reifungsprozess führt die Aussüßung zur Kalkmarsch. Entkalkte Marschen werden als Kleimarsch bezeichnet.

Das Bodenprofil der Marschböden weist in der Regel die typische Horizontabfolge Ah - Go - Gr auf. Der durchlüfte, höherliegende G_o-Horizont ist häufig rostfleckig, während die darunter Bodenschicht durch Eisensulfide schwarz oder graublau gefärbt ist. Besonders die jüngeren Marschen weisen oft sturmflutbedingte Feinsedimentstreifen (Sand) auf.

Die Marschböden Dithmarschens gehören potentiell zu den ertragsfähigsten Böden im Land. Besonders die (im Oberboden) noch nährstoffreichen jüngeren Kalkmarschen oder auch die entkalkten Kleimarschen können mit hohem Ertrag ackerbaulich inwertgesetzt werden. Knickmarschen, besonders die tonärmeren sind mit erheblichem Meliorationsaufwand noch ackerfähig, was bei den tonreicheren nicht mehr der fall ist. Diese Böden eignen sich nur für eine Grünlandnutzung, da der oft ausgeprägte stauende Horizont (Knickhorizont) zu einem negativen Wasserhaushalt, damit auch einer ungünstigeren Vegetationsentwicklung führt. Vielfältige geomorphologische, hydrologische, physiko-chemische und pedologische Prozesse als auch erhebliche anthropogene Eingriffe sind Ursache für das rezente Bodeninventar im Raum Dithmarschen.

2.3.2.1 Bodentypenverteilung

Im Bereich Kaiser-Wilhelm-Koog findet sich als Hauptbodentyp die Kalkmarsch (Mk 1, s. Bodenkarte BK 25, Blatt 2019). Die Kalkmarsch gehört zur Gruppe der Grundwasserböden (semiterristrische Böden), der auch die Gleye (Bodentypen der Donnlinien) und Auenböden zu zuordnen sind.

Im Norden des Gemeindegebietes (übergreifend auch in den nördlichen angrenzenden Dieksanderkoog - zwischen "Krautloch" und der Deichlinie im Verlauf der nordöstlichen Gemeindegrenze) sowie kleinräumiger im zentralen westlichen Gemeindegebiet (zwischen dem "Westlichen Strom" und dem Seedeich) befinden sich relativ kleinräumig *Flächen besonderer Wasserverhältnisse*. Diese Teilflächen werden als *nasse Flächen mit hohem Grundwasserstand* angesprochen (feuchte Zeit: um 50 cm unter Flur; trockene Zeit: um 80 - 100 cm u. Flur).

Nutzbare Lagerstätten oder abbauwürdige Sand- und Kiesvorkommen treten im Planungsraum nicht auf.

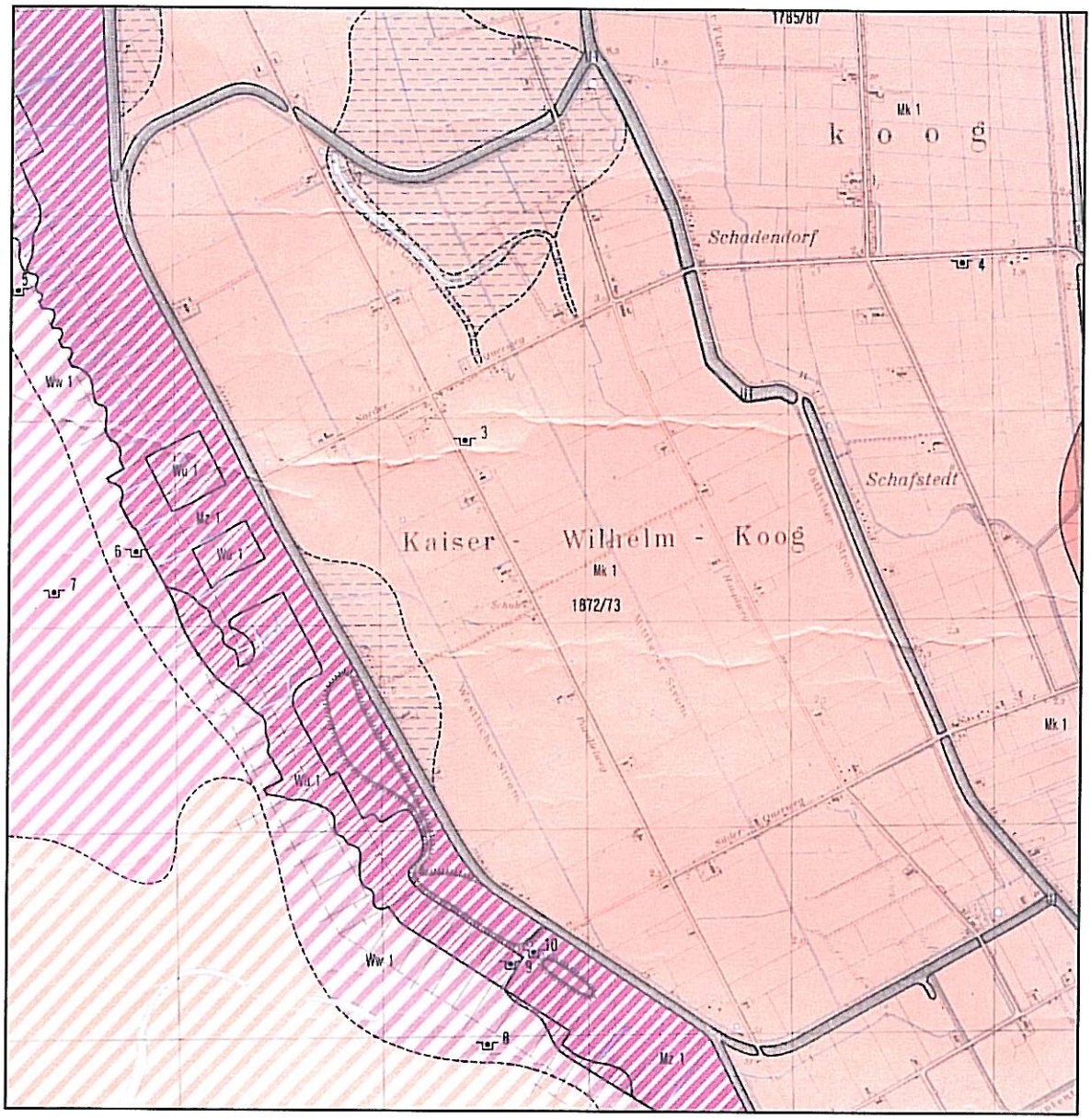
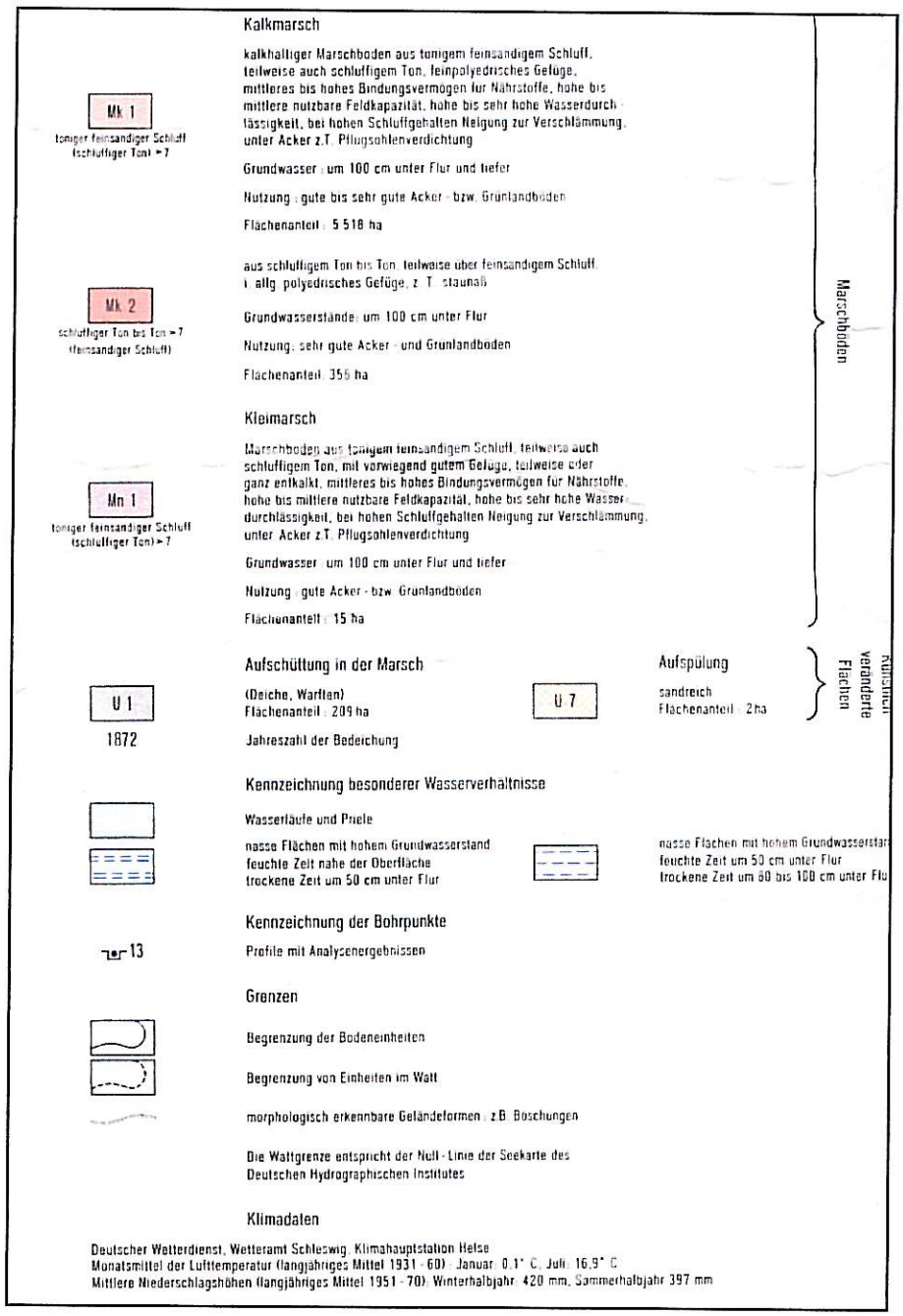


Abb. 6a: Ausschnitt der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2019, unmaßstäblich)



Kalkmarsch

Mk 1
toniger feinsandiger Schluff (schluffiger Ton) > 7

kalkhaltiger Marschboden aus tonigem feinsandigem Schluff, teilweise auch schluffigem Ton, feinpolyedrisches Gefüge, mittleres bis hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, hohe bis mittlere nutzbare Feldkapazität, hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit, bei hohen Schluffgehalten Neigung zur Verschlämmung, unter Acker z.T. Pflugsohlenverdichtung

Grundwasser : um 100 cm unter Flur und tiefer

Nutzung : gute bis sehr gute Acker - bzw. Grünlandböden

Flächenanteil : 5 518 ha

Mk 2
schluffiger Ton bis Ton > 7 (feinsandiger Schluff)

aus schluffigem Ton bis Ton, teilweise über feinsandigem Schluff, i. allg. polyedrisches Gefüge, z. T. staunaß

Grundwasserstände: um 100 cm unter Flur

Nutzung: sehr gute Acker - und Grünlandboden

Flächenanteil: 355 ha

Kleimarsch

Mn 1
toniger feinsandiger Schluff (schluffiger Ton) > 7

Marschboden aus tonigem feinsandigem Schluff, teilweise auch schluffigem Ton, mit vorwiegend gutem Gefüge, teilweise oder ganz entkalkt, mittleres bis hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, hohe bis mittlere nutzbare Feldkapazität, hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit, bei hohen Schluffgehalten Neigung zur Verschlämmung, unter Acker z.T. Pflugsohlenverdichtung

Grundwasser : um 100 cm unter Flur und tiefer

Nutzung : gute Acker - bzw. Grünlandböden

Flächenanteil : 15 ha

Marschboden

Aufschüttung in der Marsch

U 1
1872

(Deiche, Warften)
Flächenanteil : 209 ha

Jahreszahl der Bedeichung

U 7

Aufspülung

sandreich
Flächenanteil : 2 ha

künstlich veränderte Flächen

Kennzeichnung besonderer Wasserverhältnisse

Wasserläufe und Priele

nasse Flächen mit hohem Grundwasserstand
feuchte Zeit nahe der Oberfläche
trockene Zeit um 50 cm unter Flur

nasse Flächen mit hohem Grundwasserstand
feuchte Zeit um 50 cm unter Flur
trockene Zeit um 80 bis 100 cm unter Flur

Kennzeichnung der Bohrpunkte

13

Profile mit Analysenergebnissen

Grenzen

Begrenzung der Bodeneinheiten

Begrenzung von Einheiten im Watt

morphologisch erkennbare Geländeformen : z.B. Böschungen

Die Wattgrenze entspricht der Null - Linie der Seekarte des Deutschen Hydrographischen Institutes

Klimadaten

Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Schleswig, Klimahauptstation Helse
Monatsmittel der Lufttemperatur (langjähriges Mittel 1931 - 60): Januar: 0,1° C, Juli: 16,9° C
Mittlere Niederschlagshöhen (langjähriges Mittel 1951 - 70): Winterhalbjahr: 420 mm, Sommerhalbjahr: 397 mm

Abb. 6b: Legende der Bodenkarte BK 25 (Blatt 2019, Ausschnitt)

2.3.2.2 Bodenpotential und Empfindlichkeitsermittlung

Böden weisen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen Unterschiede in ihren physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften aus, die in ihrem Zusammenspiel durch eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Belastungen zu kennzeichnen sind. In ihrer Gesamtheit werden diese Zusammenhänge über das Bodenpotential klassifiziert.

Die zu berücksichtigenden Parameter sind zum einen die Filtereigenschaften gegenüber Schadstoffeintrag, zum anderen die Verdichtungs- und Erosionsanfälligkeit und die Veränderung der Bodeneigenschaften durch Entwässerung.

Darüber hinaus sind alle Bodenarten gegenüber Eingriffen (z. B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Versiegelungen), welche die Bodeneigenschaften völlig verändern bzw. sogar eliminieren, hoch empfindlich.

Es ist zu beachten, dass die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog in einem vom Menschen geschaffenen Kulturraum liegt (s. Kap. 2.2.2) der für die landwirtschaftliche Nutzung von großer Bedeutung ist. Die Entwässerung der Böden ist daher für die Erhaltung des landwirtschaftlichen Potenzials notwendig.

Die in Kaiser-Wilhelm-Koog vorhandenen Beeinträchtigungen auf das Bodenpotential sind (potenziell):

- Versiegelungsflächen
- Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen

Das Erosionswiderstandsvermögen von Böden wird neben der Bodenart insbesondere durch die Nutzungsart bestimmt. Grundsätzlich ist ein stärkerer Abtrag dort zu beobachten, wo der Boden nur saisonal vegetationsbedeckt ist. So ist bei Ackernutzung das Gefährdungspotential höher einzuschätzen als bei Grünlandnutzung. Hier verhindert die geschlossene Grasnarbe weitgehend einen flächenhaften Bodenabtrag. Eine Erosionsgefährdung der Böden in Kaiser-Wilhelm-Koog ist aufgrund der vorherrschenden Boden- und Nutzungsstruktur nicht gegeben.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Empfindlichkeit der Hauptbodenart *Schluff / Ton* des gemeindlichen Bodeninventars gegenüber bestimmten Belastungen (Tab. 2).

Tab. 2: Pedologische Empfindlichkeitsermittlung

Bodenart	Empfindlichkeit gegenüber				
	Schad-stoffen	Verdichtung	Wassererosion	Wind-erosion	Entwässer-ung
Schluff / Ton	mittel - hoch	hoch	gering, aufgrund geringer Reliefenergie / ebenen Flächen	keine - gering	mittel

Quelle: H. P. Blume (1990)

Die hinsichtlich der Grundwassererneuerung wichtigsten Eigenschaften von Böden sind ihre (unterschiedlichen) Fähigkeiten feste und flüssige Stoffe (Schad- und überschüssige Nährstoffe) teilweise oder ganz zu filtern, zu lagern bzw. um- und abzubauen. Unterschieden wird dabei in die physiko-chemische und die mechanische Filterung von Stoffen. Der dabei entscheidende Aspekt ist die Bodenart. Ein hohes mechanisches Filterpotential weisen die sandigen Böden kleiner Korngrößenklassen (Fein- und Mittelsand) und die Schluffe auf. Dagegen ist das Filtervermögen von groben Sanden und Kiesen gering. Bodenfraktionen mit sehr geringen Korngrößen (Tone) und huminstoffreiche Bestandteile weisen dagegen eine hohe Fähigkeit zur Anlagerung von Stoffen auf. Die folgende Tabelle zeigt in Anlehnung an „Bodenkundliche Kartieranleitung der AG Bodenkunde" (1994) die Filtereigenschaften der im Planungsraum vorherrschenden Bodenarten und -typen auf:

Tab. 3: Filterfunktionen von Bodentypen und -arten

Bodentyp	Bodenart	Filtervermögen	
		mechanisch	physiko-chemisch
Kalkmarsch	Feinsand, Schluff	mittel	hoch

(Quelle: Arbeitsgruppe Bodenkunde, 1982/94)

Die Ermittlung des Bodenpotentials beinhaltet darüber hinaus eine Bewertung des Bodens hinsichtlich seiner Bodengüte und damit den Möglichkeiten hinsichtlich der agraren Inwertsetzung (biotisches Ertragspotential).

Eine Bewertung der Standorteigenschaften und der Ertragsfähigkeit der Böden gibt die *Bodenzahl* an. Diese sich aus Bodenart, Ausgangsgestein und Zustandsstufe (Entwicklungsgrad) der Böden ergebenden Werte werden bei Abweichungen der Relief- und Klimaverhältnisse durch Zu- und Abschläge berichtigt. Daraus ergibt sich die *Ackerzahl* (bei Ackerstandorten) bzw. die Grünlandzahl. Diese werden in drei Stufen eingeteilt:

gering	Bodenzahl	< 25
mittel	Bodenzahl	25 - 45
hoch	Bodenzahl	> 45

Für das Planungsgebiet wird eine Ertragsmesszahl je ha von rd. 80 Bodenpunkte in der Bodenschätzung festgestellt.

2.3.3 Hydrologie

Flethe und Gräben

Die Erfassung der hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum, die mit Relief und Boden in direktem Zusammenhang stehen, bezieht sowohl die Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) wie auch das Grundwasser mit ein. Diesem kommt eine zentrale Bedeutung zu, da über das Grundwasser wesentliche Parameter des Naturhaushaltes gesteuert werden. Beeinträchtigungen und Veränderungen der Grundwasserqualität, des Grundwasserspiegels und der Grundwasserleiter können gravierende Auswirkungen für den Naturhaushalt nach sich ziehen.

Aufgrund der erheblich durch Menschenhand beeinflussten Entstehungsgeschichte der Landschaft Südermarsch und auch des Kaiser-Wilhelm-Koogs sowie der geringen Reliefenergie ist die hydrologische Situation durch ein, effektives, von Menschenhand angelegtes Entwässerungssystem gekennzeichnet.

Das Entwässerungsnetz ist für die agrare Nutzung der, aus landwirtschaftlicher Sicht, hochwertigen Böden dieser Kulturlandschaft sowie für die überschwemmungsfreie Siedlungsnutzung von außerordentlich hoher Bedeutung.

Die Vorflut für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog wird vor allem durch die größeren Vorfluter *Westlicher Strom*, *Mittlerer Strom* und *Östlicher Strom* sichergestellt. Das anfallende Wasser im Bereich von Kaiser-Wilhelm-Koog wird über den Hauptentwässerungsstrom (außerhalb der Gemeinde, Neufelderkoog) über das Neufelderkooger Fleth und dann über den Siel Neufelderkoog in die Elbe entwässert.

Die Entwässerung dieser im starken Maße anthropogenen Kulturlandschaft ist unabdingbarer Bestandteil der Bewirtschaftung des Raumes. Hierzu zählen u.a.:
- die Offenhaltung des Neufelder Außentiefs
- die i.d.R. jährliche Räumung der Verbandsgewässer und eine Sohlräumung nach Bedarf.

Natürlich entstandene (ehemalige) Fließgewässer und jetztige Stillgewässer sind im Untersuchungsraum besonders in Form des "Krautloches", dem Rest eines ehemaligen Prielsystems, im Norden der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog vorhanden. Sie umfasst eine Gewässerfläche, die von einem breiten Schilfgürtel umsäumt wird.

Gewässer sind landschaftsprägende Elemente und haben vielfältigen Funktionen zu erfüllen:
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Vorflut für die Nutzbarkeit der Flächen
- Aufnahme und Ableitung von gereinigten Abwässern
- Erholung
- Fischerei

Die zahlreichen Ansprüche des Menschen an seine Umwelt gehen dabei meist zu Lasten dieser Ökosysteme. Eingriffe in die Gewässer haben häufig negative Auswirkungen auf deren biologische Funktionsfähigkeit.

Mit der Einleitung von Fremdstoffen in Oberflächengewässer hat der Mensch von jeher deren Qualität und Selbstreinigungskraft belastet. Die Funktionen des Wasserhaushaltes werden durch das *Wasserpotential* beschrieben. Dabei sind folgende Parameter bedeutsam:

Grundwasser
- Höffigkeit und Neubildungsrate
- Trinkwassergewinnung

Oberflächengewässer
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Rückhaltung des Niederschlagswassers (Retentionspotential)
- Feuchtefaktor als bestimmender Faktor für die Ausbildung bestimmter Biotoptypen
- Trinkwassergewinnung

Dabei spielt die Nutzfunktion *Trinkwassergewinnung* aus Oberflächengewässern im Untersuchungsraum keine Rolle.

Die für das Grundwasserpotential wesentlichen Einflussgrößen sind Bodenart, Nutzungsarten bzw. Bodenbedeckung, Relief und Niederschlag. Dabei können folgende Gesetzmäßigkeit angenommen werden:

- Böden mit geringer (hoher) Versickerungsrate besitzen ein hohes (geringes) Schadstoff-filtervermögen.
- in Abhängigkeit vom Vegetationstypus besitzen gehölzbestimmte Biotoptypen (bei geringer Sickerleistung) die größte Filter-, ackerbaulich genutzte Flächen die geringste Filter-kapazitäten. Grünland bzw. Brache nimmt eine Mittelstellung ein.

In Kaiser-Wilhelm-Koog beeinträchtigen folgende Faktoren das Wasserpotential:

- diffuser Schadstoffeintrag,
- die generelle Belastung durch Schadstofftransport,
- Verringerung der Schutz- und Filterfunktion durch Versiegelung in der Ortslage,
- überwiegend fehlende Ufersäume (ohne / extensive Nutzung).

Übermäßiges Niederschlagswasser kann in den nur wenig über N.N. liegenden Marschen schwer versickern. Ein dichtvernetztes System von Flethen, Verbandsgewässer, Gräben und Grüppen muss die notwendige Vorflut sicherstellen, da der Grundwasserspiegel nur bei knapp unter 1 m unter Gelände und höher ansteht. Zu großflächigen Überschwemmungen kommt es bei einem ungünstigen Zusammenwirken hoher, andauernder Wasserstände der Elbe/Nordsee und gleichzeitigandauernden ergiebigen Niederschlägen. Diese Hochwasserstände reichen z. T. bis in den Randbereich der Stadt Marne hinein.

Im Bereich der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind keine bestehenden noch geplante Wasserschon- oder -schutzgebiete ausgewiesen.

2.3.4 Klima / Lufthygienische Situation

Das Klima ist eine entscheidende Einflussgröße für die Ableitung der Naturraumpotentiale. Die für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog typischen klimatischen Gegebenheiten werden im folgenden dargestellt und erläutert. Die Klimadaten basieren auf Angaben der nächstgelegenen Klimastation Helse (Tab. 3 - 5).

Das Untersuchungsgebiet liegt im Klimabezirk "Schleswig-Holsteinisches Flachland" (Klima-Atlas von Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen).

Kaiser-Wilhelm-Koog weist mit seiner maritimen Randlage ein abgemildertes Seeklima sub atlantischer Prägung auf. In den einzelnen Klimaparametern spiegelt sich die gemäßigte Ozeanität des Untersuchungsraumes wider:

- einer temperaturausgleichenden Wirkung, (mittlere wirkliche Lufttemperatur im Jahr zwischen 8° und 8,5°),
- zumeist hohen jährlichen Niederschlagsmengen (800 - 880 mm),
- einem Niederschlagsmaximum im Spätsommer / Frühherbst,
- einem Niederschlagsminimum im (Vor-) Frühling,
- geringer jährlicher Sonnenscheindauer sowie
- nahezu ständiger Windeinwirkung, vorherrschend aus südwestlichen und westlichen Richtungen (mittlere Windstärke im Jahr zwischen 2 und 2,5 Beaufort).

Tab. 4.1: Langjährige Monatsmitteltemperatur in Grad C (1961 - 1990), Station Helse

Januar	Juli	⌀ Jahr
0,2	16,1	8,9

Tab. 4.2: Monatssummen Niederschlag (in mm), Klimastation Helse (bei Marne)

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
64	39	50	47	57	80	86

August	September	Oktober	November	Dezember	⌀ Jahr
80	93	81	89	73	83,7

Im Untersuchungsgebiet wird der starke maritime (ozeanische) Einfluß deutlich. Niederschlagsträchtige Tiefdruckstrukturen erreichen zuerst den orographisch (die Reliefformen des Landes betreffend) nur minimal gegliederten Bereich der Marschen (Deiche). Aufgrund fehlender Geländeerhebungen (orographische Barrieren) und damit vergleichsweise geringer Bodenreibung und überwiegend geringer Strömungskonvergenzen sind kaum Tendenzen zu maximalen Niederschlägen festzustellen.

Im langjährigen Mittel sind die Niederschläge über Sommer- und Winterhalbjahr annähernd gleichverteilt (48,6% zu 51,4%). Die Monatsmittel der Temperatur (1961-1990) sind mit 0,2°C (Januar) und 16,1° C (Juli) angegeben. Die ausgeprägte Maritimität zeigt sich ebenfalls im Jahresgang der Temperatur. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt verzögern sich die Maxima

der Jahrestemperaturlinie um etwa einen Monat. Die Frühjahr-Sommer-Phase ist relativ kühl, während die Herbst-Winter-Phase verhältnismäßig warm ist.

Dieser relativ spät einsetzende Anstieg der Sommertemperaturen und der zeitlich verzögert einsetzende herbstlich-winterliche Abkühlungsprozess ist auf den thermisch-regulativen Einfluß der räumlich nahen Wasserkörper von Nordsee und Elbe zurückzuführen.

Südwestliche und westliche Windrichtungen sind vorherrschend. Kennzeichnend ist darüber hinaus das seltene Auftreten von Windstille. Die Windgeschwindigkeit beträgt im Jahresmittel 2 bis 2,5 Beaufort.

Die lufthygienische Überwachungsstelle befindet sich mit etwa 8 km Entfernung von Kaiser-Wilhelm-Koog näher am Großraum Brunsbüttel. Aufgrund der hier zahlreich vorhandenen Emittenten (Verursacher von Emissionen), die weder in Marne noch in Kaiser-Wilhelm-Koog vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Belastung in Kaiser-Wilhelm-Koog niedriger ist als z.B. in Westerbüttel. Die hier festgestellten Schadstoffwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub liegen deutlich unter 60% des Grenzwertes IW1 (Imissionsgrenzwert) (s. Technische Anleitung - (TA) - Luft).

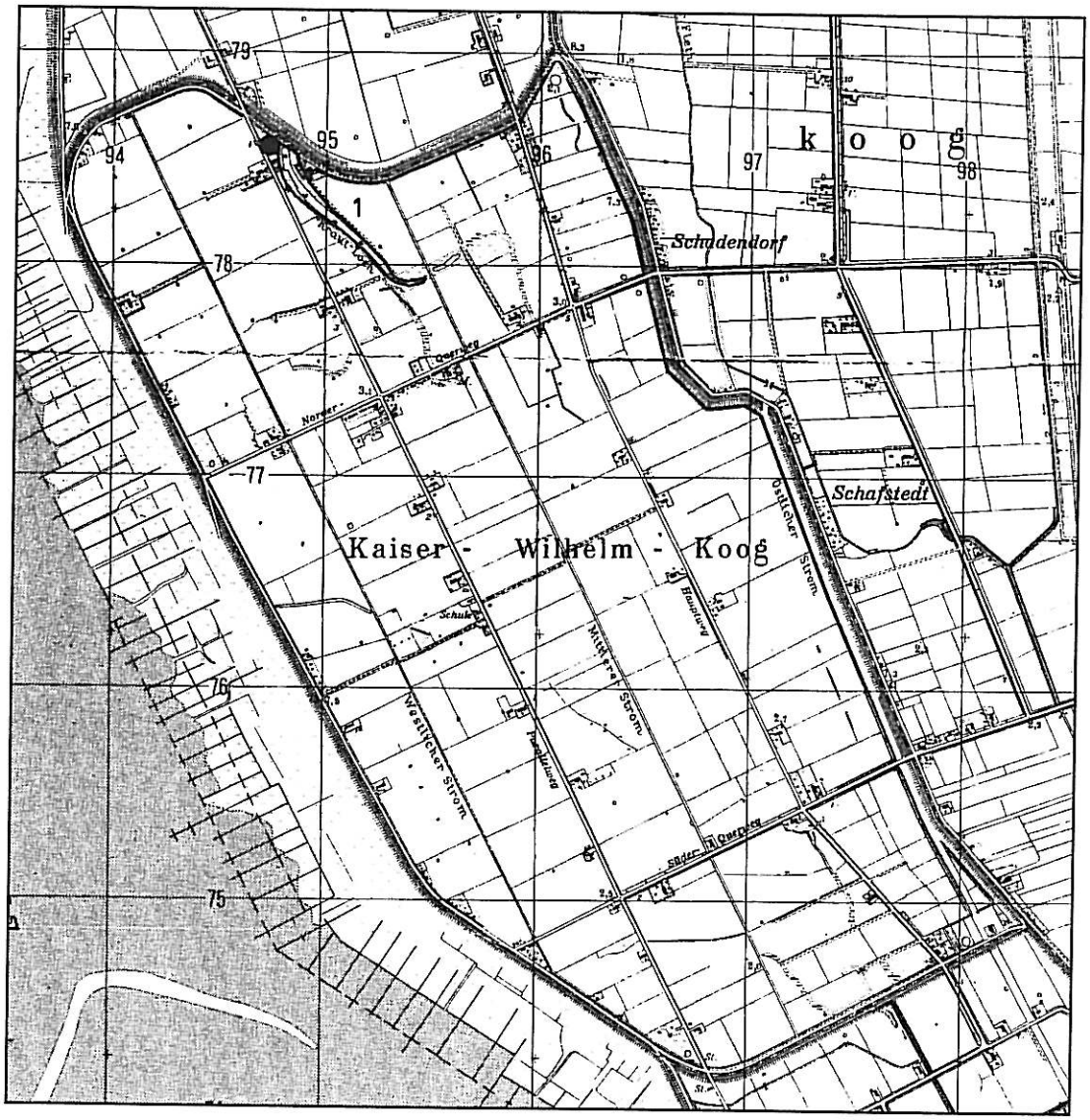
3. Erfassung der Biotoptypen im Gemeindegebiet

Die Erhebung der Pflanzen- und Tierwelt stellt eine wesentliche Grundlage für den Landschaftsplan dar.

Im Rahmen der von der UAG im Jahr 2001 durchgeführten **Biotoptypenkartierung** wurden die Flächen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog erfasst. Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfolgte über den Kartierschlüssel für Biotoptypen- und Nutzungstypen im Anhang der Landschaftsplanungsverordnung. Dieser wurde im Hinblick auf die zu berücksichtigen Standortbesonderheiten erweitert. Mit dieser Kartierung ist es möglich, Aussagen zur Arten- und Strukturvielfalt bzw. zur Hemerobie (Naturferne) zu machen. Die Funktion von Teilflächen und Strukturen wird erfasst.

3.1 Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein

Für den gesamten Kreis Dithmarschen ist eine Biotopkartierung im Maßstab 1 : 25.000 vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (LANU) durchgeführt worden. Im Untersuchungsgebiet ist das "Krautloch" (Rest eines ehemaligen Prielsystems) als Biotop erfasst worden.



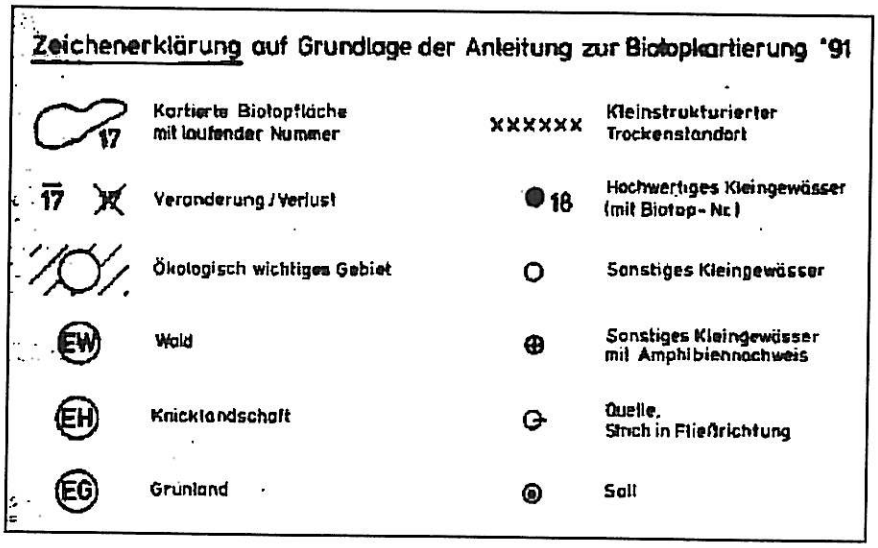


Abb. 7: Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU)

3.2 Vorgehensweise bei der Biotoptypenkartierung

Alle Flächen wurden erfasst und als jeweils spezifische Biotoptypen (definiert als Flächen homogener Struktur) in der Kartierung in Kartenform und mittels eines erläuternden Textes aufbereitet. Die Aufnahme erfolgte im Rahmen der Begehung des Gemeindegebietes und wurde unterstützt durch die Auswertung von Luftbildern (Maßstab 1: 5.000). Sie ermöglicht in dieser Form einen Überblick über das Untersuchungsgebiet. Eine Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist damit möglich.

Die Biotoptypenkartierung orientiert sich hauptsächlich an Vegetationsmerkmalen. Die vom Menschen geprägten Siedlungsbereiche werden dagegen über Nutzungsmerkmale angesprochen.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog mit dem ländlich geprägten Außenbereich und der Ortslage weisen die unten beschriebenen Biotoptypen auf:

Tab. 5: Übersicht der Biotop- und Nutzungstypen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Biotop- und Nutzungstypen		geschützte Flächen gem. LNatSchG		
Obergruppen	**Untereinheiten**	**§ 15 a**	**§ 15 b**	**§ 7**
Meer und Meeresküste	Deichvorland	x		
Gehölze	Feldhecke, ebenerdig		x	
	Baumreihe			
	Allee			
	Streuobstwiese			
Fließgewässer	Fleth			
	Gräben			
Stillgewässer	Kleingewässer	x		
	Verlandungszone	x		
	ehemalige Prielsysteme	x		
Gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer	Schilfbestände, Röhrichte	x		
Grünland und Acker	mesophiles Grünland			
	Stilllegungsfläche			
	Ackerland			
Siedlungsflächen und anthropogen geprägte Flächen	Siedlungsfläche,			
	Landwirtschaftliche Betriebe			
	Gewerbebetriebe			
	Straßen und Wege			

(x) = teilweise → naturnah, bzw. landschaftsprägend

Tab. 6: Bodenflächen in Kaiser-Wilhelm-Koog nach Art der tatsächlichen Nutzung

	Gebäude- und Freifläche	Flächen für den Gemeinbedarf	Sonstige Flächen	Verkehrs fläche	Landwirtschafts-fläche	Wasser-fläche	Gesamt-fläche
Nutzungs-fläche in ha	6	0	34	20	1227	19	1306

(Quelle: Statistisches Landesamt, 1997)

3.3 Biotoptypen außerhalb des Siedlungsbereiches

Detaillierte Artenerfassungen, insbesondere auch zur Tierwelt, sind Bestandteile vertiefender Untersuchungen, beispielsweise zu Schutzwürdigkeitsuntersuchungen einzelner Biotope. Die im Text erwähnten Angaben zur Fauna basieren daher auf Einzelbeobachtungen, Literaturangaben bzw. anhand der vorhandenen Strukturelemente vorgenommenen Rückschlüsse auf bestimmte Artenvorkommen. Die Tierwelt eines Lebensraumes bildet einen wichtigen Bestandteil des biotischen Faktorenkomplexes. Der Schutz der Tiergemeinschaften in ihrer typischen Artenzusammensetzung gehört zu den vordringlichsten Naturschutzaufgaben (Artenschutz). In diesem Zusammenhang steht der Erhalt bzw. die Förderung der Landschaftsstrukturen für die hier vorkommende Tierwelt im Vordergrund (Biotopschutz). Die im Text aufbereiteten Informationen zur Fauna sind daher mit entsprechender Zurückhaltung zu interpretieren. Sie liefern allenfalls erste Hinweise zur Abschätzung des faunistischen Potentials. Im konkreten (Eingriffs)-Fall sind sie unbedingt durch eine planungsrelevante faunistische Kartierung bestimmter Tier-Artengruppen zu ersetzen, da nur diese zuverlässig überprüfbare Daten zur Fauna liefern kann.

3.3.1 Meer und Meeresküste

Deichvorland (außerhalb der Gemeinde)

Beschreibung:
Die Salzwiesen und Röhricht-Gesellschaften im Übergangsbereich von Meer zum Land gehören zu den ökologisch vielfältigsten und gleichzeitig am stärksten gefährdeten Lebensräumen des Wattenmeeres. Sie sind nach dem **Landesnaturschutzgesetz § 15a geschützt** und sind Bestandteil des **Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"**. Der Gebietsstreifen des Deichvorlandes zwischen der östlichen Grenze des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" und dem Deichfuß des Landschaftsschutzdeiches bzw. den jeweiligen Treibselwegen (150 m seewärts) ist dabei nicht Bestandteil des Nationalparks. Dennoch erfüllt dieser Gebietsstreifen die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 sowie Anhang III der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste (pSCI). Das Gebiet erfüllt ebenfalls die Auswahlkriterien des Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Dieser Bereich ist zur Eintragung in die Liste der "Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie gem. § 20 BNatSchG" vorgesehen.
Diese vielgestaltigen, baumfreien, salzertragenden Pflanzenbestände wachsen oberhalb der Uferlinie (MTHw) bis zur Sturmflutlinie in strömungsgeschützten Lagen. Grob läßt sich dieser Lebensraumtyp anhand der Vegetation in untere (bei Beweidung Andelrasen) und obere Salzwiese (bei Beweidung Rotschwingel- bzw. Strandnelkenrasen) unterscheiden. Des weiteren findet sich an verschiedenen Stellen seewärtig ein Quellerwatt mit Pioniervegetation, das überwiegend aus Salicornia europaea und anderen einjährigen Arten gebildet wird und eine vegetationsfreie Zone aus Schlick-, Sand- und Mischwatt.
Faunistisch sind sie durch einen außerordentlich hohen Arten- und Formenreichtum, insbesondere hochspezialisierter Wirbelloser, gekennzeichnet. Zudem sind sie als Rast- und Brutgebiet für Watt- und Wiesenvögel von hoher Bedeutung.

Verbreitung im Plangebiet:
Der Lebensraumtyp des Deichvorlandes findet sich in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog westlich des Außendeiches am westlichen Rand der Gemeinde.

Pflanzenarten:
Folgende Arten kennzeichnen u.a. die **intensiv genutzten Obere Salzwiese**:
- Grasnelke (Armeria maritima)
- Rot-Schwingel (Festuca rubra)
- Strandbeifuß (Artemisia maritima)
- Meerstranddreizack (Triglochin maritimum)
- Bottenbinse (Juncus gerardii)
- Flügel-Schuppenmiere (Spergularia maritima)
- Strandwegerich (Plantago maritima)

Die **unteren intensiv genutzten Salzwiesen** kennzeichnen die Arten:
- Salzschwaden (Puccinellia maritima)
- Laugenblume (Cotula coronopifolia)
- Strandaster (Aster tripolium)
- Strandflieder (Limonium vulgare)
- Portulak-Keilmelde (Halimione portulacoides)
- Queller (Salicornia europaea)
- Meerstrand-Milchkraut (Glaux maritima)
- Salz-Schuppenmiere (Spergularia)

Das **Quellerwatt** wird durch folgende Arten gekennzeichnet:
- Queller (Salicornia europaea)
- Schlickgras (Spartina anglica)
- Strand-Sode (Suaeda maritima)
- Meerstrand-Milchkraut (Glaux maritima)
- Salzschuppenmiere (Spergularia salina)

Tierarten:
Sehr artenreiche Tierwelt (Flohkrebse, Schnecken, Spinnen, weiße Ringelwürmer, u.a.).
Im Salzwiesenbereich siedeln verschiedene Küstenvögel wie Austernfischer, Rotschenkel, und Kiebitz. Rast- und Brutvögel (v.a. Gänse) nehmen einen wichtigen Stellenwert ein (Quelle: H. MEYER u D. REINKE, 1995), was die Bedeutung dieser Biotopflächen unterstreicht.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Gefährdung durch technischen Küstenschutz: als Folge eine Reduzierung der Salzwiesen; durch Begradigung der Deiche folgt eine Ausschließung der Buchtenbildung (Monotonisierung der Habitate für Flora und Fauna).
Eine Intensivierung der Beweidung schadet dem Ökosystem.

Bedeutung für den Naturschutz:
Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch, da die Salzwiesenökosysteme zu den spezialisiertesten Ökosystem-Typen der Welt gehören. Es findet sich hier eine speziell an Überflutung und Salzgehalt angepasste Flora und Fauna. Des weiteren ist die Nettoprimärproduktion sehr hoch und vergleichbar mit Mangroven oder feuchter Urwälder der Tropen.

Schutz:
Salzwiesen und Quellerwatt stehen unter Schutz nach den Bestimmungen des § 15 a LNatSchG.
Der Gebietsstreifen zwischen der östlichen Grenze des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" und dem Deichfuß des Landschaftsschutzdeiches bzw. des jeweiligen Treibselweges (150 m seewärts) ist für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste (pSCI) FFH-Richtlinie vorgeschlagen worden. Das Gebiet erfüllt ebenfalls die Auswahlkriterien des Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.

3.3.2 Gehölze und sonstige Baumstrukturen

HGr - Baumreihe
HGa - Allee
HF - Feldhecke (ebenerdig)

Beschreibung:
Die mit oft artenreiche und imposanten Großbäumen bewachsenen Höfe nehmen in der natürlicherweise baumlosen bis baumarmen Region in Süderdithmarschen einen hohen Stellenwert ein und prägen das Landschaftsbild positiv. Baumartige Straßenanpflanzungen, Alleen, ebenerdige Feldhecken und Einzelbäume haben eine wichtige ökologische Funktion. Einzelbäume gelten als landschaftsprägend, wenn ihr Entfernen als Lücke und nachhaltigen Verlust für das Landschaftsbild empfunden wird.

Verbreitung im Plangebiet:
Einzelbäume umgeben fast alle Höfe im Außenbereich. Oft finden sich bei den Zufahrten zu den Höfen Alleen, Baumreihen oder Feldhecken mit sehr altem Baumbestand (häufig Ahorn, Eschen oder Kastanien).

An vielen Straßen im Gemeindegebiet befinden sich neu angepflanzte Baumreihen. Die Landes- und Kreisstraßen, welche die Gemeinde durchqueren, sind oft beidseitig zur umliegenden Landschaft von Baumreihen eingegrünt.

In der Regel handelt es sich hierbei um anthropogene Gehölzpflanzungen.

Pflanzenarten:
Betrachtet man die Gehölzartenzusammensetzung der **ebenerdigen Feldhecken** in Kaiser-Wilhelm-Koog, so fallen vor allem die Erlen (Alnus spec.) und der Ahorn (Acer spec.) als prägende Gehölzarten auf. Sie kommen sowohl in der Strauchschicht als auch als Überhälter häufig vor. Andere charakteristische und mehr oder weniger häufig vorkommende Arten sind:

- Haselnuss (Corylus avellana)
- Weißdorn (Crataegus spec.)
- Gemeine Esche (Fraxinus exelsior)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Salweide (Salix caprea)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Schwarzerle (Alnus glutinosa)und
- Holunder (Sambucus nigra)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
- Zitterpappel (Populus tremula) und
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea).

Im Unterwuchs und als Schlinger und Rankpflanzen treten u. a. auf:

- Brombeere (Rubus fruticosus),
- Geißblatt (Lonicera caprifolium)
- Efeu (Hedera helix)
- Vogelmire (Stellaria media)
- Heckenrose (Rosa canina) und

sowie die Frühjahrsblüher

- Scharbockskraut (Ranunculus ficaria)
- Buschwindröschen (Anemone nemorosa).

Einzelbäume, Baumreihen und **Allen** bestehen zumeist aus Kastanien (Aesculus hippocastanum), Spitzahorn (Acer platanoides), schwedischer Mehlbeere (Sorbus intermedia), Erlen (Alnus spec.) oder Eschen (Fraxinus exelsior).

Tierarten:
Gehölze stellen wertvolle Lebensräume für Vögel (z.B. Turmfalke (Falco tinnunculus), Insekten und Kleintiere (Wald- und Zwergspitzmaus, Waldmaus und Gelbhalsmaus) dar. Die faunistische Bedeutung steigt mit dem Artenreichtum der Strauchschicht.
Bei den Höfen finden sich vereinzelt Elstern und Singvögel wie Zaunkönig, Singdrossel, Buchfink, Grünling, Amsel, Heckenbraunelle, Zilpzalp u.a.. In Gärten und Gehölzbeständen kommen Wald- und Zwergspitzmaus sowie Waldmaus und Gelbhalsmaus vor. Wanderratten und Hausmäuse sind im Siedlungsbereich typisch. Kleinsäuger sind Nahrungsgrundlage für Iltis, Hermelin, Mauswiesel und Turmfalke.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Anpflanzung von nicht heimischen Arten,
Monotonisierung der Bestände,
Beseitigung des Bestände.

Bedeutung für den Naturschutz:
Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch.
Der ökologische Wert der Gehölze ist um so höher, je vielfältiger und artenreicher seine Gehölz- und Krautflora ist. Baumreihen und Einzelbäume nehmen im Vergleich zu den Feldhecken einen niedrigeren Rang ein.

Schutz:
Ebenerdige Feldhecken sind aufgrund ihres besonders großen ökologischen Wertes vom Gesetzgeber unter vollständigen Schutz gestellt worden (§ 15 b LNatSchG).
Landschaftsbestimmende Einzelbäume und Baumgruppen unterliegen dem Schutz des Knickerlasses.

HGo - Obstbaumwiese / Obstbaumgärten

Beschreibung:
Bei den Obstbaumwiesen handelt es sich um Streuobstbestände auf extensiv genutzten Wiesen oder Weiden. Das sich unter den Obstbäumen befindende Grünland wird entweder extensiv beweidet oder gemäht.

Verbreitung im Plangebiet:
Obstbaumwiesen finden sich im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Sehr häufig befinden sie sich in Form von Gärten bei den landwirtschaftlich genutzten Höfen.

Pflanzenarten:
Verschiedene Obstbäume wie Apfel, Sauerkirsche und Birne.
- Apfel (Malus domestica)
- Pflaume (Prunus domestica)
- Sauerkirsche (Cerasus vulgaris)
- Quitte (Chaenomeles speciosa)
- Birne (Pyrus communis)
- Zwetschge (Prunus cistena)
- Süßkirsche (Prunus avium)

Tierarten:
Brachflächen und die blumenreiche Streuobstwiesen zeigen bei entsprechender Vielfalt an Blütenpflanzen auch einen hohen Insektenreichtum. Auf den meisten Obstbaumwiesen findet sich eine hohe Vielfalt an speziellen Insekten u.a. Honigbiene, Tagfalter und Schwebefliege. Auch Singvögel finden sich hier sehr häufig.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Nutzungsaufgabe, Rodung

Bedeutung für den Naturschutz:
Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch und besteht im wesentlichen in ihrem hohen Wert für die Fauna.

Schutz:
kein Schutz

3.3.3 Fließgewässer (künstliche)

FF - Fleth
FG - Gräben

Beschreibung:
Flethe sind ähnlich wie die Kanäle künstlich angelegte Gewässer mit linienhaften, überwiegend geradem Verlauf, die der Entwässerung dienen. Die hier in Kaiser-Wilhelm-Koog vorgefundenen Flethe, der Wester-, Mittlere und Östliche Strom, fließen als eingetiefte, grade Entwässerungsgräben durch das gesamte Gemeindegebiet und übernehmen die landwirtschaftlich und kulturhistorisch prägende Funktion der notwendigen Entwässerung des Raumes. Ufergehölze sind auf der gesamten Länge der Flethe nicht vorhanden. Die Flethe werden satzungsgemäß in regelmäßigen Abständen geräumt und der Pflanzenaufwuchs entfernt.

Gräben sind als künstliche Entwässerungsrinnen mit linienhaften, mehr oder weniger geradem Verlauf mit einer Breite bis zu 5 m (bei mittlerem Wasserstand) zur besseren Nutzbarmachung der umliegenden Flächen zu beschreiben. Sie sind zumeist nicht ganzjährig wasserführend sonder fallen saisonal trocken. Bei höheren Wasserständen ist zumeist keine Strömung erkennbar. Einige Gräben sind hinsichtlich der Vegetationszusammensetzung als Schilfgräben zu klassifizieren (aber nicht nach § 15 a LNatSchG S.-H. geschützte Lebensräume). Gemeinsames Merkmal der betrachteten Fließgewässer von Kaiser-Wilhelm-Koog ist ihr geometrischer Verlauf, die regelmäßige Räumung, ihre z. T. starke Eintiefung und die durch sie bedingte Drainage der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Verbreitung im Plangebiet:
Die drei Flethe der Wester-, Mittlere und Östliche Strom fließen als eingetiefte, grade Entwässerungskanäle durch das gesamte Gemeindegebiet. Das Westerstrom fließt parallel zur westlichen Grenze der Gemeinde, dem Deich. Es erstreckt sich von Friedrichskoog kommend bis zur südlich angrenzenden Gemeinde Neufelderkoog durch das gesamte Gemeindegebiet. Parallel dazu befindet sich in der Mitte der Gemeinde der Mittlere Strom. An der östlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Kronprinzenkoog, verläuft der dritte der drei Flethe, wiederum parallel zu den o.g., der Östliche Strom. Alle drei Flethe laufen im Süden der Gemeinde zusammen und entwässern über den Hauptentwässerungsstrom, der sich in der Gemeinde Neufelderkoog befindet, über das Neufelderkooger Siel in die Elbe.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Marschbereich ist von einem leistungsfähigem Entwässerungssystem mit Gräben durchzogen. Wenngleich diese anthropogenen Strukturen mit ihren meist trapezförmigen Regelquerschnitten mit einer naturnahen Gewässerführung nicht vergleichbar sind, bieten sie als der unmittelbaren Nutzung entzogenen Landschaftselemente für an feuchte Bedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten eine Lebensstätte. Gräben finden sich im Gemeindegebiet sehr häufig auch beidseitig der Straßen und Wege.

Pflanzenarten:
Der Uferrandbereich der Fließgewässer ist überwiegend mit Schilf (Phragmites australis) bewachsen, in der weiteren Saumzone hat sich eine nitrophytische Saumgesellschaft mit Brennnessel (Urtica dioica) und Giersch (Aegopodium podagraria) ausgebildet. Diese Arten kennzeichnen den natürlichen Stickstoffreichtum der durch angespültes organisches Material und Sedimentationen aus anorganischem Feinmaterial alljährlich angereicherten Böden dieser Staudengesellschaft. Neben diesen dominierenden Arten gesellen sich auch Wiesenpflanzen wie Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris), Knauelgras (Dactylus glomerata) und Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) hinzu. Die ganzjährig gute Wasser- und Nährstoffversorgung zeigt sich in dem außerordentlich üppigen Bewuchs dieser Bestände. Weitere charakteristische Arten sind:

- Zottige Weidenröschen (Epilobium hirsutum)
- Zaunwinde (Calystegia sepium)
- Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea)
- Gift-Hahnenfuß (Ranunculus sceleratus - vereinzelt)

Unmittelbar am bzw. im Wasser treten u.a. auf:

- Wilde Sumpfkresse (Rorippa sylvestris)
- Wasserstern spec. (Callitriche spec.)
- Wasserpest (Elodea canadensis)
- Wasserpfeffer (Polygonum hydropiper)
- Wasserlinse (Lemna spec.)

Tierarten:
Die besiedelungsbestimmenden Faktoren für die Tierwelt sind Strömungsverhältnisse, Wasserqualität, Temperatur und Uferbeschaffenheit.
Ganzjährig wasserführende Gräben sind für den größten Teil von wasserbewohnenden Wirbellosen relevant (u.a. Krebsen, Schnecken, Muscheln, Libellen und Kleinfischarten). Gräben bieten Laichgelegenheiten für Amphibien im Frühjahr. In der Nähe der Gräben wurde häufig der Bisam gefunden. Er baut seine Nester in die Steilufer der Gräben und unterhöhlt sie somit. Dies kann zu Abtragungen des Ufers führen.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Ufergehölze sind auf der gesamten Länge der Flethe nicht vorhanden. Die Flethe werden in regelmäßigen Abständen geräumt und der Pflanzenwuchs entfernt.
Für den Kaiser-Wilhelm-Kooger Landschaftsraum gilt dies auch analog für die Gräben im Bereich der Grünlandnutzung. Die Qualität dieses Lebensraumes und damit die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften an den Gräben (Grabenbiozönosen) wird dabei stark von der Nutzung des Umlandes (Grabentiefe und Häufigkeit der Räumung) beeinflusst.
Die Entwässerungsgräben besitzen überwiegend eine naturferne Ausprägung (grader Verlauf, fehlende Ufervegetation, häufige Räumung des Gewässersverlaufes usw.) und weisen nur sehr eingeschränkt naturnahe Elemente auf. Somit bilden sie nur in Ausnahmenfällen "Ersatzbiotope" und/oder Rückzugsräume für seltene bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
Weitere potenzielle Gefährdungen sind:
Veränderung des Lebensraumes durch Düngemittel- und Schadstoffeintrag über das Drainagewasser; indirekte Beeinträchtigung ungenutzter Lebensräume, Artenverschiebung hin zu euryöken "Allerweltsarten", Veränderung des Wasserchemismus, Belastung der Selbstreinigungskräfte.

Bedeutung für den Naturschutz:
Die Bedeutung der Fließgewässer für den Naturschutz ist generell sehr hoch. Da die Flethe und Gräben in regelmäßigen Abständen geräumt werden und der Pflanzenaufwuchs entfernt wird, gilt dies jedoch nicht analog für die künstlich geschaffenen Entwässerungssysteme mit der Vorrangfunktion der Entwässerung zumal diese durch Wehr- und Stauanlagen auch künstlich in ihrem Wasserstand reguliert werden.
Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Kaiser-Wilhelm-Koog sind durch ein leistungsfähiges Entwässerungssystem durchzogen. Aufgrund der Intensität der anthropogenen Prägung, insbesondere eine regelmäßige Räumung und eine flächenmäßig meist sehr geringe *Saumzone* zur angrenzenden Nutzfläche, sind die zahlreichen Grabenbiotope

der Marschflächen aus Naturschutzsicht nur mit einer allgemeinen Bedeutung zu bewerten. Die Biotopfunktion der Entwässerungsgräben als Saumstrukturen sind daher mit aller Vorsicht zu interpretieren. Für die Landwirtschaft sind auch die kleineren Entwässerungsgräben als Nutzgewässer bedeutsam. Wenngleich diese anthropogenen Strukturen mit ihren i. d. R. trapezförmigen Regelquerschnitten mit einer naturnahen Gewässerführung nicht vereinbar sind, bieten sie als der unmittelbaren Nutzung entzogenen Landschaftselemente für feuchtangepasste Tier- und Pflanzenarten eine Lebensstätte. Die Qualität dieses Lebensraumes und damit die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften an den Gräben (Grabenbiozönose) wird dabei stark von der Nutzung des Umlandes beeinflusst, die Düngung, Grabentiefe u. Häufigkeit der Räumung vorgibt.

Schutz:
kein Schutz

3.3.4 Stillgewässer

FKn - Kleingewässer
FP - ehemalige Prielsysteme
FV - Verlandungsbereiche / Schilf

Beschreibung:
Unter dem Biotoptyp Kleingewässer werden natürlich entstandene Flachgewässer oder anthropogene stehende Wasseransammlungen wie z.B. Wehlen, Teiche, Tümpel und Weiher bis zu 1.000 qm gefasst.

Ehemalige Prielsysteme unterschiedlichster Größe und Nutzung kommen im gesamten Gemeindegebiet vor.

Verlandungsbereiche (Schilfzonen) sind die Übergangsbereiche vom stehenden Wasser zum Ufer und sind durch das Vorkommen von Schilf gekennzeichnet.

Verbreitung im Plangebiet:
Natürlich entstandene Kleingewässer finden sich nicht in
der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Die defizitäre Ausstattung an Kleingewässern findet ihre Erklärung in den geomorphologischen Rahmenbedingungen. Im Vergleich zur gewässerreichen, weil stark reliefierten Jungmoränenlandschaft in Ostholstein sind die Voraussetzungen für eine natürliche Gewässerentstehung in der ebenen Marschlandschaft nicht gegeben.

Dauerhafte Stillgewässer sind in Kaiser-Wilhelm-Koog nur an wenigen Stellen im Gemeindegebiet kartiert und als Biotop näher beschrieben worden (s. Anhang). Es handelt sich dabei zum einen um den Bereich des Krautloches. Im Norden der Gemeinde befindet sich ein langgestreckter ehemaliger Priel, der von einem Schilfgürtel umgeben wird. Die Wasserfläche ist trotz fortschreitender Eutrophierung noch gut zu erkennen.
Ein weiterer, jedoch sehr viel kleinerer ehemaliger Priel, wurde im Süden der Gemeinde kartiert. Hier befinden sich eine ehemaliger Priel, der im Gegensatz zu dem oben beschriebenen Krautloch keine Wasserfläche mehr vorweist, und durch einen ausgeprägten Verlandungsbereich gekennzeichnet ist.
Des weiteren findet sich südlich der Ortslage Kaiser-Wilhelm-Koog ein Tümpel der u. a. als Viehtränke in einem Grünland dient.

Pflanzenarten:
Die Vegetation der Kleingewässer besteht aus einer Abfolge von unterschiedlichen Pflanzengesellschaften, die sich in Abhängigkeit vom Wasserstand bildet.
Im Wasser sorgen sogenannte Unterwasserpflanzen und Algen für eine Versorgung mit Sauerstoff. Die Wasseroberfläche wird häufig besiedelt von einer Schwimmblattvegetation.

Unmittelbar am bzw. im Wasser treten u.a. auf:
- Wilde Sumpfkresse (Rorippa sylvestris)
- Wasserpfeffer (Polygonum hydropiper)
- Wasserlinse (Lemna spec.)
- Gelbe Teichrose (Nuphar lutea)
- Fluss-Ampfer (Rumex hydrolapathum)
- Wasserstern spec. (Callitriche spec.)
- Kanadische Wasserpest (Elodea canadensis)
- Schwimmendes Laichkraut (Potamogeton natans)

Der Uferrandbereich der Stillgewässer ist überwiegend mit Schilf (Phragmites australis) bewachsen, in der weiteren Saumzone hat sich eine nitrophytische Saumgesellschaft mit Brennessel (Urtica dioica) und Giersch (Aegopodium podagraria) ausgebildet. Diese Arten kennzeichnen den natürlichen Stickstoffreichtum der durch angespültes organisches Material und Sedimentationen aus anorganischem Feinmaterial alljährlich angereicherten Böden dieser Staudengesellschaft. Neben diesen dominierenden Arten gesellen sich auch Wiesenpflanzen wie Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris), Knauelgras (Dactylus glomerata) und Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) hinzu. Die ganzjährig gute Wasser- und Nährstoffversorgung zeigt sich in dem außerordentlich üppigen Bewuchs dieser Bestände. Weitere charakteristische Arten sind:

- Zottige Weidenröschen (Epilobium hirsutum)
- Zaunwinde (Calystegia sepium)
- Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea)
- Wasserdost (Eupatorium cannabinum).

Die Ufervegetation richtet sich meist nach der angrenzenden Bewirtschaftung. Bei einer gut ausgebildeten Verlandungszone handelt es sich meistens um folgende Arten:

- Schilf (Phragmites australis)
- Rohrkolben (Typha angustifolia)
- Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea)
- Igelkolben (Sparganium erectum)

Tierarten:
tierartenreiche Lebensräume; Ufervegetation bildet die strukturelle Voraussetzung für die Besiedelung von Tieren (Brut-, Versteck- und Nahrungsräume), u.a. Wasservögel, Insekten (Libellen, Mücken, Hornissen), Laichgebiete für Amphibien.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Bei übermäßigem Wachstum von Wasserpflanzen und Algen z.B. durch hohen Nährstoffgehalt des Wassers und starke Besonnung kann es im Sommer zu einer Massenentwicklung kommen. Es kann dann zu Sauerstoffdefiziten in den Kleingewässern kommen.
Bei fehlender Räumung des Krautloches kommt es zu einer Ausbreitung des Schilfgürtels und einer Verlandung des Priels.

Bedeutung für den Naturschutz:
Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch.

Schutz:
Grundsätzlich gehören die Kleingewässer zu den nach 15 a LNatSchG geschützten Biotopen. Ausgenommen sind intensiv genutzte Klär- und Fischteiche.
Auch die Verlandungsbereiche und die ehemaligen Prielsysteme gehören zu den nach 15 a LNatSchG geschützten Biotopen.

3.3.5 Gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer

NR - Röhrichte / nitrophile Hochstaudenflure

Beschreibung:
Röhrichte sind Pflanzenbestände, die in oder an Gewässern stehen und die vielfach von Schilfrohr bestimmt werden.

Landeinwärts folgen auf die Röhrichte die Hochstaudenflure und die Großseggenrieder. Sie stellen gemeinsam eine Abfolge von Verlandungsgesellschaften an meist nährstoffreichen Gewässern dar.
Solche nitrophile Hochstaudenfluren können aber auch nach Nutzungseinstellung im Feuchtgrünland entstehen.

Verbreitung im Plangebiet:
Die natürlich bedingte Armut an Stillgewässern im Kaiser-Wilhelm-Kooger Landschaftsraum schränkt das Vorkommen von diesen Vegetationsbeständen stark ein. Neben Restbeständen entlang der Fleth- und Grabenränder ist dieser Biotoptyp beschränkt auf das Krautloch im Norden der Gemeinde und an einigen Stellen im Gemeindegebiet am Rande der ehemaligen Prielsysteme.

Pflanzenarten:
- Schilf (Phragmites australis)
- Rohrkolben (Typha angustifolia)
- Brennessel (Urtica dioica)
- Flatterbinse (Juncus effusus)
- Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea)
- Igelkolben (Sparganium erectum)
- Giersch (Aegopodium podagraria)
- Rauhaariges Weidenröschen (Epilobium hirsutum)

Tierarten:
s. Stillgewässer und Fließgewässer

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Wiederaufnahme der Nutzung

Bedeutung für den Naturschutz:
Die Bedeutung für den Naturschutz ist sehr hoch.

Schutz:
Schilfgürtel unterliegen des Schutzes nach 15 a LNatSchG geschützten Biotopen.

3.3.6 Acker

Beschreibung:
Als Ackerbiotope im Sinne der Biotoptypenkartierung werden die durch eine regelmäßige Bodenbearbeitung, einen monostrukturellen Aufbau und durch Fruchtwechselfolge geprägte Lebensräume klassifiziert. Eine weitere ökologische Differenzierung ist nach den Hauptkulturen und nach Bodenarten möglich. Zusammenhängende Ackergebiete gehören zu den homogensten und artenärmsten Landschaftsausschnitten in unserer Kulturlandschaft.

Ackerland (nur die genutzten Flächen) hat in Dithmarschen einen deutlich geringeren Flächenanteil als Dauergrünland. Diese Verhältnis gilt nicht analog für Kaiser-Wilhelm-Koog. Der Flächenanteil (ca. 80 %) von Äckern an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist im Kaiser-Wilhelm-Koog aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit sehr hoch.

Verbreitung im Plangebiet:
Im Gemeindegebiet besteht zum überwiegenden Teil aus großflächigen, ackerbaulich genutzten Arealen. Die Ackerschläge liegen zusammenhängend im gesamten Gemeindegebiet und werden nur an wenigen Stellen von Grünlandlandwirtschaft abgelöst.

Pflanzenarten:
Überwiegend wird in der Gemeinde Kohl angebaut. Das am häufigsten angebaute Getreide in Kaiser-Wilhelm-Koog ist der Weizen. Roggen, Wintergerste, Sommergerste und Hafer werden hier dagegen recht selten angebaut. Hackfrüchte wie Kartoffeln und Zuckerrüben, Winterraps und Futterpflanzen nehmen den restlichen Teil der ackerwirtschaftlich genutzten Flächen ein (Quelle: u.a. Statistisches Landesamt (1999): Bodennutzung und Ernte in S.-H.) .

Überwiegend randlich kommen einige wenige Arten immer wieder vor: Acker-Lichtnelke (Silene noctiflora - RL 2 - stark gefährdet), Roter Gänsefuß (Chenopodium rubrum), Blauer Gänsefuß (Chenopodium glaucum), Glanzloser Ehrenpreis (Veronica opaca - RL 2 -stark gefährdet).

Tierarten:
Bemerkenswert ist in Kaiser-Wilhelm-Koog der Bestand an Feldhasen, Kibitzen und Austerfischern. Auch Rehe und Füchse finden sich zeitweise auf Ackerstandorten. Zu der Wirbellosenfauna belegen Untersuchungen in Ackerflächen seit ca. 1950 in Schleswig-Holstein, dass eine Verringerung auf bis zu 20 % des früheren Arteninventars und bis zu 10 % des Individuenanteils der nützlichen Arten stattgefunden hat (vgl. B. Heydemann, Neuer Biologischer Atlas, 1997, S. 337 ff). So treten der bronzefarbene Laufkäfer (Carabus cancellatus) oder der Goldlaufkäfer (Carabus auratus) heute in intensiv genutzten Äckern nicht mehr auf. Zu den in den Ackerflächen vorkommenden, vor allem euryöken Arten („Allerweltsarten"), gehören u.a. verschiedene Laufkäfer, Kurzflügelkäfer, Blatthornkäfer, Dungkäfer, verschiedene Ameisenarten, Tausendfüßler, Hundertfüßler, verschiedene Asseln , Zwerg- und Baldachinspinnen, Regenwürmer, Springschwänze und Milben, Gallmücken, Mücken und Fliegen. Je nach Bewirtschaftungsintensität variiert das Vorkommen der o. g. Tierarten.

Laut Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (2003) kommt es zunehmend auch in den Marschgebieten zur Verbreitung von Graugänsen und der Brandgans. Daneben wurden folgende Arten im landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich (auch) des Kaiser-Wilhelm-Kooges vorgefunden (Sammelliste):

• Zwergtaucher, Haubentaucher, Höckerschwan, Schnatterente, Stockente, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Rebhuhn, Fasan, Teichralle, Blässralle, Austernfischer, Säbelschnäbler, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel, Lachmöwe, Ringeltaube, Kuckuck, Feldlerche, Uferschwalbe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Wiesenpieper, Schafstelze, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Steinschmätzer, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Grauschnäpper, Elster, Dohle, Aaskrähe, Star, Haussperling, Grünfink, Bluthänfling, Rohrammer.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Nutzungsintensivierung

Bedeutung für den Naturschutz:
Ackerflächen haben nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz.

Schutz:
Kein Schutz

3.3.7 Grünlandbereiche

GM - Mesophiles Grünland (Wirtschaftsgrünland / pot. Acker - Wechselnutzung)

Beschreibung:
Bei diesem Grünlandtyp sind durch die Aufdüngungs- und Entwässerungsmaßnahmen, aber auch durch Tritt- und Fraßbelastung konkurrenzschwache, auf feuchte bzw. nährstoffärmere Standortbedingungen angewiesene Arten nicht vorhanden. Das Pflanzeninventar wird zumeist von einigen wenigen, dafür aber in hoher Zahl vorkommenden Arten gebildet. Hauptbestandsbildend sind Gräser. Viele Grünlandflächen sind in den betrieblichen Fruchtfolgewechsel integriert, mit einem kontinuierlichem Wechsel zwischen Grünland und Acker. An einigen Stellen handelt sich zur Zeit noch um gegrüpptes Grünland.

Verbreitung im Plangebiet:
Im Gemeindegebiet gibt es immer wieder zwischen den großen zusammenhängenden Ackerschlägen vereinzelte Flächen, die als Weide ganzjährig genutzt werden. Oft finden sich auch Arale mit mesophilem Grünland in der Nähe der landwirtschaftlichen Höfe, die hier als Hofweiden genutzt werden. Ebenso wird das Grünland der Deiche als mesophil angesprochen.

Pflanzenarten:
Pflanzensoziologisch lassen sich die Weiden des Untersuchungsgebietes innerhalb der Mitteleuropäischen Wirtschaftswiesen (*Molinio-Arrhenatheretea*) den Weißklee-Weiden (*Cynosurion cristatii*) zuordnen. Die Dominanz von nur wenigen Arten kennzeichnet sie als die häufigste Weidegesellschaft im norddeutschen Flachland, die Weidelgras-Weißklee-Weide (*Lolio perennis cynosuretum*). Neben den beiden namensgebenden Arten kommt ein geringer Anteil von krautigen Pflanzen vor:

- Gemeiner Löwenzahn (Taraxacum officinale)
- Gänseblümchen (Bellis perennis)
- Gemeines Hornkraut (Cerastium holosteoides)
- Schafgarbe (Achillea millefolium)
- Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens)
- Rainfarn (Tanacetum vulgare)
- Wiesen Lieschgras (Phleum pratense)
- Quecke (Agropyron repens)
- Wiesen-Labkraut (Galium mollugo)
- Wilde Möhre (Daucus carota)
- Spitz Wegerich (Plantago lanceolata)
- Sauer-Ampfer (Rumex acetosa)
- Brennessel (Urtica dioica)
- Rot-Klee (Trifolium pratense)
- Gänsefingerkraut (Potentilla anserina)
- Ackerkratzdistel (Cirsium arvense)

Unter den Gräsern sind weiterhin das Wiesenliesch- (Phleum pratense), Knauelgras (Dactylus glomerata), Rot-Schwingel (Festuca rubra) und Wiesenrispengras (Poa pratense) vertreten. Diese Pflanzen sind an die intensive Nutzung (Verbiss, Nährstoffreichtum) hervorragend angepasst und überall häufig verbreitet.

Im Bereich der Deiche finden sich nach Stellungnahme des NABU - Kreisgruppe Dithmarschen auch folgende Arten:

- Dornige Hauhechel (Ononis spinosa)
- Gemeiner Hornklee (Lotus cornicuatus)
- Kümmel (Carum spec.)
- Knotiger Klettenkerbel (Torilis nodosa)
- Knollen-Hahnenfuß (Ranunculus balbosus)
- Wilde Möhre (Daucus carota)

Tierarten:
Im Vergleich zum intensiv genutzten Acker findet sich hier eine artenreichere Tierwelt, wobei mit dem Rückgang der krautigen Pflanzen eine Faunaverarmung einhergegangen ist. Diese kurzrasigen Flächen werden von etlichen Wat- und Wiesenvogelarten des Wattenmeerraumes wie:

- Fluss-/Küstenseeschwalbe
- Säbelschnäbler
- Austernfischer
- Kampfläufer

sowie Nonengänse etc. während des Zuges gern als Rast- und Nahrungsplatz angenommen.

Bis vor wenigen Jahrzehnten waren in den Grünlandflächen Schleswig-Holsteins noch typische Arten der Feuchtwiesen, z. B. Groß- und Kleinseggen oder Sumpfdotterblumen in großen Beständen anzutreffen. Durch die Zunahme der Bewirtschaftungsintensität sind diese Lebensräume selten geworden. Dieser Tatbestand gilt analog auch für Kaiser-Wilhelm-Koog. Wobei auch zu bedenken ist, dass aufgrund der hohen Bodenwertigkeit (ca. 80 Punkte) eine Grünlandnutzung nur auf wenigen Flächen effizient ist.
Im Grünland sind neben dem Maulwurf die Feldmaus und die Erdmaus anzutreffen. Kleinsäuger sind Nahrungsgrundlage für Iltis, Hermelin, Mauswiesel und Turmfalke.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Zunahme der Bewirtschaftungsintensität; Nutzungsänderung, -aufgabe. Entwässerung grundwassernaher Standorte, Vernichtung von Feuchtbiotopen, Artenverschiebung und -verarmung, Lebensraumverlust für gefährdete Arten. Insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung (hauptsächlich Grünländereien) führt zu einer Ausräumung der Landschaft und weitergehend zum Verlust und/oder Isolierung von Biotopen (Säume, Hecken, Gehölze usw.). Mit dieser Entwicklung verbunden ist ein Rückgang der standorttypischen Tier- und Pflanzenarten. Diese werden durch die sog. "Kulturfolger", die eine sehr große Anpassungsfähigkeit an unterschiedlichste Standortbedingungen besitzen, verdrängt.

Bedeutung für den Naturschutz:
wertvolle Bedeutung für den Naturschutz.

Schutz:
Kein Schutz

S - Stilllegungsflächen

Beschreibung:
Als Stilllegungsflächen im Sinne der Biotoptypenkartierung werden landwirtschaftliche Nutzflächen die für mehrere, meist fünf oder zehn Jahre, vollständig aus der Nutzung herausgenommen werden, gekennzeichnet. Mehrjährige Ackerbrachen werden häufig mit Grassaatmischungen eingesät und entsprechen dann den artenarmen Intensivgrünländern.
Verbreitung im Plangebiet:
In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog gibt es nur sehr vereinzelt und in kleinen Arealen Stilllegungsflächen.

Pflanzenarten:
vgl. Acker und Grünlandstandorte

Tierarten:
vgl. Acker und Grünlandstandorte

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen:
Wiederaufnahme der Nutzung

Bedeutung für den Naturschutz:
Die Bedeutung für den Naturschutz ist abhängig von der Größe und dem Alter der Brachen.

Schutz:
Kein Schutz, soweit die Stilllegung auf privatrechtlichen Vereinbarungen beruht. Dagegen fallen Flächen, die nicht auf Grundlage eines Flächenstilllegungsvertrages aus der Nutzung genommen wurden, nach einer Dauer von fünf Jahren als sonstige Sukzessionsflächen unter die Bestimmungen des § 15 a LNatSchG bzw. der Biotopverordnung.

Tab. 7: Landschaftsökologische und wirtschaftliche Funktionen des Grünlandes

- Futtergewinnung
- Trinkwasser- und Bodenschutz
 - Vermeidung Bodenerosion
 - Reduzierung der Gewässerbelastung
 - bei ausreichend hoher Bodenfeuchte Funktion als Nitratfalle
- Lebensraum
 - für zahlreiche Tierarten (Wirbellose, Reptilien, Amphibien, Vögel)

3.4 Potentielle natürliche Vegetation

Für eine umfassende Bewertung des *Arten- und Biotopschutzpotentials* sind zusätzliche Informationen, u. a. über die *reale Vegetation*, die *potentiell natürliche Vegetation* und der *Tierwelt* notwendig.

Die *reale Vegetation*, also das zum Zeitpunkt der Kartierung festgestellte, von der menschlichen Nutzung bedingte Vegetationsinventar wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst. Unter der *potentiell natürlichen Vegetation* (pnV) wird die Vegetation verstanden, die sich ohne menschlichen Einfluß unter den jeweiligen Standort- und Klimabedingungen einstellen würde. Die Kartierung der pnV läßt Aussagen über das biotische Potential von Flächen zu. Der Vergleich

zwischen pnV und realer Vegetation gibt Hinweise auf die Entwicklungsfähigkeit eines Bestandes. Aussagen zur pnV im Bereich der Dithmarscher Marsch gestalten sich als sehr schwierig, da Marschen eine Landschaft darstellen, die erst durch das Wirken des Menschen entstanden sind. Somit sind hinreichend gesicherte Kenntnisse über frühere Bodenverhältnisse und ihre Veränderungen sowie die davon abhängige Vegetationsausprägung kaum verfügbar. Weiterhin läßt sich die Wirkung der Faktoren Salz und Wind auf die Vegetation nur sehr schwer abschätzen, da dieser Landschaftsbereich auch in früherer Zeit über keinen natürlichen terrestrischen Bewuchs verfügte.
In der Fachliteratur wird hier eine Ausprägung von Erlen-Eschenwäldern, verbunden mit Röhrichten (Rohrglanzgras) für wahrscheinlich gehalten.

3.5 Bestehende Nutzungsformen

Im Rahmen seines querschnittorientierten Bezugs zur Gesamtplanung ermittelt und überprüft der Landschaftsplan für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog nachfolgend die verschiedenartigen urbanen Nutzungsansprüche dahingehend, welche Beeinträchtigungen von ihnen auf den eigenen Standort und dessen Potential bzw. auf andere Nutzungen ausgehen.

3.5.1 Bebauung

Bei der Einteilung der Siedlungstypen handelt es sich um eine grobe Typisierung, von der sich im konkreten Einzelfall einzelne Grundstücke mit abweichender Nutzungen ergeben können. In der Verteilung der baulichen Strukturen findet die siedlungsgeschichtliche Entwicklung bis heute ihren deutlichen Niederschlag. Die Bebauung konzentriert sich beidseitig der Schulstraße und Norderstraße und befindet sich im räumlichen Zentrum der Gemeinde. Als Straßendorf zieht sich die Ortslage in ost- / westlicher Richtung entlang des Norderstraße, und in der Mitte der Ortslage noch etwas nach Süden parallel zur Schulstraße (Kreisstraße K 12). Als Neubaugebiet ist Ende der 80-iger Jahre die Ortslage Mühlendorf im südwestlichen Anschluss an die Ortslage Kaiser-Wilhelm-Koog entstanden.

In der Gemeinde findet sich überwiegend die Raumeinheit der Einzel- und Reihenhausbebauung, welche durch eine relativ lockere Bebauung gekennzeichnet ist. Der Versiegelungsgrad schwankt um Werte zwischen 30 - 50% (entsprechend den in den B-Plänen festgesetzten GRZ).

Fast der gesamte unversiegelte Freiflächenanteil der Ortslage und Siedlungsstrukturen wird von Hausgärten eingenommen. Darunter fallen sowohl die meist mit Blumenrabatten, Rasen und Ziergehölzen bepflanzten Vorgärten sowie der mit der Wohnung unmittelbar verbundene hintere Gartenteil. Weiterhin zählen zum Hausgarten kleinere Baumgruppen, die häufig entlang der Grenzen zum Nachbargrundstück verlaufen.

3.5.2 Gewerbe

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog finden sich einige wenige Gewerbebetriebe, u.a. in der Ortslage Kaiser-Wilhelm-Koog die Gaststätte. Ein weiterer Restaurationsbetrieb findet sich im Süden der Gemeinde. Als gewerbliche Einrichtungen sind ebenfalls die Windenergieanlagen innerhalb der durch den Regionalplan ausgewiesenen Eignungsräume, als auch die Einzelanlagen berücksichtigt. Weiterhin sind Unternehmen der Energieversorgung und -erprobung sowie solche landwirtschaftlicher Produktion (Pflanzenproduktion, -schutz, Tierzucht) aufgeführt. Insbesondere ist hier die Fa. Windtest zu nennen, die im zentralen Süden der Gemeinde auf zwei Testfeldern arbeitet. In der Entwicklungskarte sind die bestehenden , die geplanten, die bereits demontierten und die für eine Demontage vorgesehenen Windenergie-

anlagen dargestellt. Darüber hinaus werden in der Gemeinde Ferienwohnungen angeboten und es finden sich Betriebe der Holzverarbeitung und der Unterhaltungselektronik.

3.5.3 Verkehr

Im Verkehrsnetz ist die traditionelle Ausrichtung des Straßennetzes noch deutlich zu erkennen. Die gegenwärtige Verkehrssituation wird als ausreichend angesehen.

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege führen die Anlage und die Nutzung von Verkehrswegen regelmäßig zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Anzahl, Art und Nutzungsintensität der Verkehrswege im Koog deuten aber auf eine sehr geringe diesbezügliche Beeinträchtigung hin. Im Rahmen der Nutzungskartierung zum Landschaftsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind daher die infrastrukturellen Einrichtungen wie Straßen aufgenommen worden.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist über die Stadt Marne durch die nahe Lage zur Bundesstraße 5 gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Bundesstraße B 5 Itzehoe - Heide durchquert die Stadt Marne. Die Autobahn (A 23) in Richtung Hamburg erreicht man über die Autobahnauffahrt der Stadt Itzehoe oder über die Auffahrt Schafstedt. Des weiteren laufen eine Landesstraße (L 177) und diverse Kreisstraßen (K 12, K 11, K 10) durch das Gemeindegebiet. In ihrer Hauptfunktion gewährleisten sie die Verbindungen in das nächstgelegene nördliche, südliche und östliche Kreisgebiet, stellen auch die Hauptverbindungen zur Stadt Marne her.

Die Verkehrsflächen (Straßen unterschiedlicher Ordnung) bewirken eine Flächenversiegelung in der freien Landschaft. Diese kann als "Barriere" für zahlreiche Tierarten wirken (z. B. wandernde Arten). Durch den Verkehr auf den Straßen kann es zu einem zusätzlichen Eintrag von Schadstoffen in die umgebenden Flächen kommen.

3.5.4 Innerörtliche Grünflächen

Als Biotope im Siedlungsraum gelten i. w. S. sämtliche Freiräume. Hierunter fallen nicht nur die öffentlichen Grünanlagen, sondern auch die privaten Grünflächen (Vor-, Hausgärten), die Hofgehölze der landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich und die Ruderal- bzw. Brachflächen im besiedelten Bereich.

Grünflächen können der Erholung, dem Spiel und Sport, der Ortsgestaltung oder auch stadtklimatischen, verkehrlichen und kulturellen Zwecken gewidmet sein. Nach dem Baugesetzbuch sind es gärtnerisch gestaltete Freiflächen mit bestimmter Funktion. Im weiteren Sinn zählen auch die als privates Grün zu klassifizierenden Hausgärten zu den gemeindlichen Freiräumen. Mit ihren unterschiedlichen Strukturen (Blumenrabatten, Rasen, Ziergehölze, Gemüse-, Obstgarten) leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Durchgrünung des Ortes. Ihr ökologischer Wert ist allerdings stark abhängig von der Flächengröße, dem Nutzungstyp sowie der altersbedingten Ausprägung der Pflanzenbestände (z. B. Alter der Gehölze).

In besiedelten Bereichen wirkt sich insbesondere die Versiegelung negativ auf den Naturhaushalt aus. Die Planung und Verwirklichung neuer Baugebiete führt zu einem erheblichen Verlust des abiotischen Faktors "Boden". Durch die Bodenversiegelung bzw. - verdichtung kommt es zu einem großräumigen Verlust an Lebensräumen. Weiterhin wird die Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Das Niederschlagswasser wird auf versiegelten Flächen schnell in die Kanalisation abgeführt und steht somit dem Bodenwasserhaushalt und der Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Zudem verliert der Boden durch die Überbauung seine natürliche Filterfunktion.

3.5.5 Altlasten

Altlasten im Sinne § 2, Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind:

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (*Altablagerungen*), und

2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (*Altstandort*),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervor gerufen werden.

In der folgenden Tabelle sind die für Kaiser-Wilhelm-Koog im Altlastenkataster berücksichtigten Standorte aufgelistet, nähere Informationen dazu finden sich im Anhang.

Tab. 8: Altlasten in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Altlasten in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog	
lf.Nr. (s. Anhang)	**Art der Altlast**
1	Hausmüll

Quelle: Kreis Dithmarschen, der Landrat - Amt für Umweltschutz -

3.5.6 Archäologische Denkmäler

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hat als eine der jüngsten Gemeinden der Amtsgemeinden Marner- Land keine archäologischen Denkmale. Erhalten, und in der Landschaft noch gut zu erkennen, ist der ehemaligen Seedeiches (der Eindeichung Kronprinzenkoog) von 1787. Aus heutiger Sicht sind die Deiche Kulturgüter. Auf Grund seines Erhaltungszustandes und seiner landeskundlichen Bedeutung wird er seitens des Archäologischen Landesamtes bereits als Element der Historischen Kulturlandschaft (als von besonderer Bedeutung) betrachtet.

In der folgenden Tabelle sind die in Kaiser-Wilhelm-Koog vorgefundenen Archäologische Denkmäler aufgelistet, nähere Informationen zu den einzelnen Denkmälern finden sich im Anhang oder sind über das Archäologische Landesamt in Schleswig zu erfragen.

Tab. 9: Archäologische Denkmäler der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Archäologische Denkmäler der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog
Art des archäologischen Denkmals - Element der Kulturhistorischen Kulturlandschaft
ehem. Seedeich 1785-1787 Kronprinzenkoog, Eindeichung Kaiser-Wilhelm-Koog 1872 / 73

(Quelle: Archäologisches Landesamt Schleswig, Bodenkarte Blatt 2019 - Kaiser-Wilhelm-Koog)

3.5.7 Ver- und Entsorgung

Im Rahmen der Bestandserhebung bei den bestehenden Raumnutzungen sind die Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfasst worden.

Die Energieversorgung mit Strom und Gas wird über die E.on Hanse AG mit der Bezirksstelle Brunsbüttel abgewickelt.

Die Wasserversorgung für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog wird über das zentrale Wasserwerk in Odderade sichergestellt.

In der Gemeinde bestehen jeweils dezentrale Kläranlagen. Die Entwässerung der Ortslage wird über die zentrale Ortsentwässerungsanlage (Gebietskläranlage) gewährleistet. Die Arbeiten zur Errichtung / Verbesserung dieser Entsorgungsinfrastruktur sind mittlerweile abgeschlossen.

3.5.8 Landwirtschaft

Unter dem Kapitel 3.3 wurde das Thema Landwirtschaft bereits in der Beschreibung der Biotoptypen Acker und Grünland behandelt. Hier soll noch ein kurzer Gesamtüberblick zu den agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben werden. Den folgenden Ausführungen liegen statistische Berichte von 1999 (Agrarstruktur in Schleswig-Holstein) zu Grunde. Sie orientieren sich im wesentlichen an den betriebswirtschaftlichen Parametern (es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass die dort aufgeführten Zahlen nicht den "Bodenflächen nach Art der geplanten Nutzungen "entsprechen).

Die besonders hohe Bodenbonität mit um die 80 Bodenpunkte in der Marsch weist sehr gute Standortvoraussetzungen für eine ackerbauliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auf. In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog fanden sich 1999 insgesamt 21 landwirtschaftliche Betriebe. Die landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften 1710 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (gemeint sind damit nicht nur die bewirtschafteten Flächen **innerhalb** der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, sondern jeweils die gesamte Fläche, ggf. auch **außerhalb** der Gemeinde). Von den 1710 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche werden mehr als zwei Drittel als Acker (1031) in wert gesetzt, der Rest ist Grünland (678). Eine Reihe von Betrieben bewirtschaften beide Formen. Auf den Ackerflächen überwiegt beim Getreide Weizen (582 ha), Winter- und Sommergerste nehmen dagegen mit nur 8 bzw. 2 ha nur einen geringen Stellenwert ein. Neben dem Getreide werden auf 132 ha Anbaufläche Hackfrüchte (Kartoffeln und Zuckerrüben) und vor allem Kohl angebaut. Brachflächen fallen nur relativ gering ins Gewicht.

1999 wurde in 16 Haupterwerbsbetrieben Viehhaltung betrieben, aktuell hat sich diese Anzahl weiter reduziert.

Der Landwirtschaft nicht nur im Kaiser-Wilhelm-Koog kommt in verschiedener Hinsicht nach wie vor eine hohe Bedeutung zu, auch wenn die Zahl der Betriebe auch hier in den letzten 8 Jahren stetig abgenommen hat. So wirtschafteten 1991 noch 33 Betriebe in Kaiser-Wilhelm-Koog, im Jahre 1999 waren noch 21 Betriebe aktiv.

Das Landschaftsbild, damit der visuell erlebbare Charakter der Gemeinde, wird durch die Landwirtschaft erheblich geprägt.

Tab. 10: Landwirtschaftliche Nutzung im Kreis Dithmarschen und dem Naturraum Dithmarscher Marsch

	Acker-land	Dauer-grünland	davon				Landwirtschaftliche Gesamtfläche
			Weiden	Wiesen	Mähweiden	Streuwiesen und Hutungen	
Kreis Dithmarschen	49.252 ha	55.839 ha	30.862 ha	12.343 ha	8.807 ha	3.827 ha	105.335 ha
Dithmarscher Marsch	34.869 ha	18.539 ha	12.591 ha	1.550 ha	1.521 ha	2.878 ha	55.140 ha
Kaiser-Wilhelm-Koog							1306 ha

(Quelle: Statistisches Landesamt, Zahlen von 1999)

4. Zusammenfassende ökologische Bewertung

4.1 Allgemeines

Die einzelnen Landschaftselemente, Lebensräume und Nutzungen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme bereits bewertend aufgeführt. In den jeweiligen Kapiteln sind die wesentlichen Ausprägungsmerkmale, die Eigenschaften und die räumliche Verteilung der vorkommenden Biotoptypen beschrieben und hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung eingeordnet worden.

Die Wertigkeit der Flächen für den Arten- und Biotopschutz (Arten- und Biotopschutzpotential) ergibt sich im wesentlichen aus ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen, Belastungen bzw. Nutzungsveränderungen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie stark die Veränderung der Lebensbedingungen sein darf, ohne sich nachteilig auf die Lebewelt auszuwirken. Das Kriterium der Empfindlichkeit hat also eher eine allgemeine als eine spezifische Qualität. Erst zusammen mit einer konkreten Beschädigung wird sie zu einem Ausdruck für die ökologische Bewertung.

Die Empfindlichkeit dieses Potentials wird für die verschiedenen Biotop- und Nutzungstypen in Kaiser-Wilhelm-Koog nach folgenden in der Landschaftsplanung gebräuchlichen Gesichtspunkten beurteilt:

- Natürlichkeitsgrad,
- Arten- und Strukturvielfalt,
- Ersetzbarkeit,
- Seltenheit, Gefährdung und
- Repräsentanz.

Der **Natürlichkeitsgrad** steht im Zusammenhang mit der Nutzungsintensität (und somit dem Grad der Beeinflussung durch den Menschen). Dieser ist bei extensiv genutzten Flächen höher als bei monoton ausgebildeten Flächen. Nach Dierschke (1984) und Lang (1994) werden vier Stufen des Natürlichkeitsgrades bzw. des Beeinflussungsgrades (Hemerobie-Stufen) definiert. Es sind dies:

- H1 natürliche und naturnahe Vegetationstypen. Menschlicher Einfluß fehlt oder ist nur schwach ausgeprägt. Hierzu gehören in Kaiser-Wilhelm-Koog das Krautloch im Norden der Gemeinde und Röhrichtbestände sowie Kleingewässer
- H 2 halbnatürliche Vegetationsformen. Sie sind vorwiegend menschlichen Eingriffen wie Mahd, Beweidung, Schlag ausgesetzt. Hierzu zählen: Feldhecken, Grünlandflächen
- H3 naturferne Vegetationsformen. Starker Bewirtschaftungsdruck, insbesondere durch Anreicherung von Nährstoffen, wie Ackerflächen
- H4 künstliche Vegetationsformen. Sie sind meist durch Anpflanzung oder Ansaat entstanden mit oft standortfremden Arten (Nutzpflanzen). Hierzu zählen z.B. Scherrasenflächen, Gärten etc.

Zur qualitativen Ansprache ist die Betrachtung der **Arten- und Strukturvielfalt** eine wichtige Beurteilungsgröße für die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes. Strukturreiche Flächen mit einer hohen Mannigfaltigkeit an verschiedenen Landschaftselementen sind i. d. R. höher zu bewerten als vergleichsweise homogene, monotone Biotope.

Der Indikator **Ersetzbarkeit** gibt an, inwieweit bestimmte Biotoptypen neu geschaffen werden können. Neben den Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima hängt die Einstufung von dem Bindungsgrad der vorkommenden Arten an bestimmte Strukturen ab. Während nivellierte Standortbedingungen hier zu einer Abwertung führen, dokumentieren Artenvorkommen bei

extremen Habitatverhältnisse (z. B. sehr feucht oder nährstoffarm) zumeist einen hohen Spezialisierungsgrad. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Beurteilung der zeitlichen Dimension für die neuerliche Etablierung entsprechender Lebens-räume. Ein Biotoptyp ist für den Naturschutz um so höher zu bewerten, je geringer seine Regenerationsfähigkeit und Wiederherstellbarkeit sind.

Die Wertigkeit der Flächen in Abhängigkeit von dem biotischen Inventar wird üblicherweise über das Vorkommen von Arten der "Roten Liste", also der seltenen bzw. gefährdeten Arten, bestimmt. Da die Artengefährdung fast ausschließlich auf den Lebensraumverlust zurückzuführen ist, kann bei einer Häufung seltener Arten auf eine hohe **Gefährdung** des betroffenen Biotoptyps rückgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sind im LNatSchG Schleswig-Holstein eine Reihe von Biotoptypen (Biotope nach §§ 15 a und 15 b LNatSchG) mit einem hohen Schutzstatus dokumentiert, während bedrohte Tier- und Pflanzenarten mit unterschiedlichen Gefährdungsgraden in den u. a. "Roten Listen der in Schleswig-Holstein gefährdeten Pflanzen und Tiere" verzeichnet sind.

Unter der **Repräsentanz** eines Biotoptypes wird die Frage behandelt, welche Standorte und damit welche Lebensgemeinschaften für einen Landschaftsraum typisch sind. Es ist innerhalb dieser Problematik zu entscheiden, ob ein bestimmter Biotoptyp für den jeweiligen Raum charakteristisch ist und ob er deshalb mit geeigneten Maßnahmen gefördert werden soll.

Folgende Parameter beeinflussen die Empfindlichkeit der Biotoptypen:
- Schadstoff- und Nährstoffeintrag über Boden, Wasser, Luft,
- Veränderung der Standortfaktoren Boden, Wasser, Luft,
- Zerstörung von Lebensräumen,
- Vernichtung von Tieren und Pflanzen,
- Zerschneidung bzw. Störung funktionaler Bezüge,
- Verlärmung und Beunruhigung,
- Isolation (fehlender Biotopverbund),
- Versiegelungsgrad und
- Vernetzung mit der freien Landschaft.

4.2 Bewertung der häufigen Biotoptypen

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien werden die für das Gemeindegebiet von Kaiser-Wilhelm-Koog beschriebenen Biotoptypen einer ökologischen Bewertung unterzogen und im Sinne eines komplexen Biotopwertes einer von **fünf Wertstufen** zugeordnet. Diese werden wie folgt definiert:

Wertstufe 1:
- sehr hoher Wert als Lebensraum, sehr hohe Empfindlichkeit ⇨ , Röhrichtbestände

Die Flächen haben eine besondere Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere für seltene, zumeist standortspezifische und wenig anpassungsfähige (stenöke) Arten (Arten der "Roten Liste"). Sie sind i. d. R. nach §§ 15 a und b LNatSchG geschützt bzw. als Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil geschützt oder zur Ausweisung als solches vorgeschlagen.

Wertstufe 2:

- hoher Wert als Lebensraum, hohe Empfindlichkeit ⇨ Feldhecken, Kleingewässer

Dazu zählen relativ naturnahe Biotoptypen bzw. zusammenhängende Gebiete mit aus-gleichenden Funktionen im Naturhaushalt und hoher Artenvielfalt; sie schließen in der Regel kleinräumig höherwertige Flächen (z. B. Schutz im Sinne § 7 LNatSchG) mit ein.

Wertstufe 3:

- mittlerer Wert als Lebensraum, mittlere Empfindlichkeit ⇨ u.a. Brachen, Wirtschaftsgrünland

Diese Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, die Artenvielfalt kann kleinräumig hoch sein. Die Nutzungsintensivierung ist hier bereits so weit fortgeschritten, dass spezialisierte Arten kaum Lebensmöglichkeiten finden. Durch eine extensivere Nutzung könnte die ökologische Bedeutung der Fläche daher meist gesteigert werden.

Wertstufe 4:

- geringer Wert als Lebensraum, geringe Empfindlichkeit ⇨ u.a. Ackerschläge

Diese Bereiche besitzen kaum naturnahe Elemente, somit nur eingeschränkte Artenschutzfunktion. Bei geringer Artenvielfalt und hoher Nutzungsintensität beschränkt sich die Besiedlung auf anpassungsfähige Kulturfolger.

Wertstufe 5:

- geringster Wert als Lebensraum, geringste Empfindlichkeit ⇨ u.a. versiegelte Flächen

Diese Wertstufe spiegelt die extrem hohe Nutzungsintensität und Eingriffsmaximierung wider; von diesen Flächen gehen häufig Negativwirkungen für den Naturhaushalt aus. Sie sind als Lebensraum nahezu bedeutungslos; nur wenige euryöke (auch gegen größere Schwankungen der Umweltfaktoren unempfindliche), in Ausbreitung begriffene "Allerweltsarten" kommen hier vor.

Tab. 11: Bewertung und Darstellung der Biotoptypen in Kaiser-Wilhelm-Koog

Wertstufe	Charakteristik	Biotoptypen im Planungsraum Kaiser-Wilhelm-Koog
1	stark gefährdete, im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und z.T. sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung, kaum oder gar nicht ersetzbar, unbedingt erhaltenswürdig, vorzugsweise §§ 15 a und 15 b - Biotope (LNatSchG), Biotopkomplexe, die von ökologisch besonders wertvollen Flächen dominiert werden.	• Krautloch (Röhrichtbestände)
2	mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität, nur bedingt ersetzbar, möglichst erhalten oder verbessern	• Kleingewässer • Gehölzgruppen, Feldhecken
3	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte relativ geringe Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Naturschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren. Weidegrünland wird in dieser Kategorie geführt, da besonders die etwas extensiveren Standorte eine hohe avifaunistische Bedeutung (u. a. Wiesenvögel) aufweisen.	• Brachen mit artenarmen bis mäßig artenreichen Beständen • beeinträchtigte Fließgewässerabschnitte überwiegend ohne natürliche Begleitvegetation, z. B. Flethe • ländliche Siedlungsbereiche mit gewachsener Durchgrünung, • Wirtschaftsgrünland • gegrüpptes Grünland
4	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte für z.B. für Feldhasen, Kibitzen, Austerfischern von Bedeutung. Ansonsten rel. geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung.	• Ackerschläge
5	sehr stark belastete Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden	• versiegelte, kaum durchgrünte Siedlungsbereiche und Straßen • isolierte Verkehrsgrünflächen, stark genutzte Sportanlagen

5. Konfliktdarstellung

Analog zu der Übersicht der wertvollen Landschaftsräume werden die im Planungsraum vorhandenen Defizite und Konflikte zusammenfassend dargestellt. Damit werden die vorhandenen ökologische Problembereiche aufgezeigt und der Handlungsbedarf in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog deutlich. Darüber hinaus ist dieser nach der Bestandsanalyse eingeschaltete Zwischenschritt notwendig, um die in Kapitel 7 erläuterte Zielkonzeption und Planungsmaßnahmen nachvollziehend zu begründen.

Die Tab. 12 listet das Konfliktpotential der verschiedenen Nutzungsformen auf.

Aufgrund der beschriebenen Entstehungsgeschichte und Struktur des Kulturraumes der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sowie der daraus nur allgemein darstellbaren Konflikte wird auf die nicht ausreichend aussagekräftige Darstellung einer Konfliktkarte verzichtet.

Tab. 12: Konfliktpotential

Verursacher	Art der Beeinträchtigung	Resultat der Beeinträchtigung	Konfliktpotential in Kaiser-Wilhelm-Koog
Land- und Wasserwirtschaft	Intensivnutzung	Verlust an Saumstrukturen, Isolierung von Biotopen und deren Lebewelt, Artenverarmung, Ausräumung der Landschaft	Acker
Siedlungswesen	Verkehrsflächen	Schadstoffeintrag in begleitende Flächen, Artenverschiebung, Barrierewirkung für wechselnde Tiere, Flächenversiegelung, Verringerung der Grundwasseranreicherung	Landes- und Kreisstraßen
	Versiegelung	erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser (lokale Abgase und Aufheizungen)	Ortslage
	geplante Siedlungserweiterung	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Flächenverlust an Lebensräumen	Neubaugebiete
Energieversorgung	Windenergieanlagen	Veränderung des natürlicherweise offenen Landschaftsbildes der Marsch durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen, Einbringen künstlicher vertikaler Strukturen, Vogelschlag, Belastung der Fläche für Erholung / Tourismus	ausgewiesene Flächen im gesamten Gemeindegebiet

6. Planung

Der § 1 BNatSchG betont in der Grunderklärung ausdrücklich, dass sich die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowohl auf den unbesiedelten als auch auf den besiedelten Bereich erstrecken. Entsprechend § 6 LNatSchG Abs. 2, Satz 2 wird in diesem Planungsteil des Landschaftsplanes die gesetzlichen Vorgabe, den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft zu beschreiben und die dafür erforderlichen Maßnahmen darzustellen, umgesetzt. Für den Siedlungsbereich hat der Gesetzgeber im Bundesbaugesetz (BBauG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) die Grundlagen für eine ökologisch orientierte Siedlungsentwicklung vorgegeben.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Mit dem vorliegenden Landschaftsplan werden die Grundlagen für eine zukünftige naturverträgliche Entwicklung der Gemeinde dargelegt.

6.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

6.1.1 Programm NATURA 2000

Die Europäische Union verfolgt mit den beiden Richtlinien von 1979 und 1992, der Vogelschutzrichtlinie und der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH) die Zielsetzung, europaweit ein Netz von wertvollen Lebensräumen zu erhalten. Dieses Netz trägt den Namen "Natura 2000".

Das Land Schleswig-Holstein hat in einer ersten Tranche diejenigen Naturschutzgebiete, welche die entsprechenden Kriterien der beiden Richtlinien erfüllen, sowie den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, benannt.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurden weitere Gebiete im Rahmen der 2. Tranche (in 2000) gemeldet und zur Zeit liegen weitere Gebietsvorschläge im Rahmen der 3. Tranche (seit 2003) vor. Diese Gebiete sind zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, die Regelungen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dies ist inzwischen mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 geschehen.

Innerhalb, d. h. auf dem Gemeindegebiet Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich keine "NATURA 2000" - Gebiete. Im Zusammenhang mit einer zukünftigen planerischen und baulichen Tätigkeit in der Gemeinde sind als Natura 2000-Flächen einerseits der "Nationalpark Wattenmeer" und anderseits der unmittelbar westlich an die Gemeinde angrenzende Gebietsstreifen zwischen der östlichen Grenze des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (150 m-Linie) und den Treibselwegen bzw. dem Deichfuß der Landesschutzdeiche (von Neufeld im Kreis Dithmarschen bis zur südlichen Grenze des Naturschutzgebietes "Nordfriesisches Wattenmeer" nördlich von St. Peter Ording im Kreis Nordfriesland) zu beachten. Dieser Gebietsstreifen erfüllt die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 sowie des Anhang III der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste (pSCI). Das Gebiet erfüllt ebenfalls die Auswahlkriterien des Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (s. Abb. 7b).

Die Salzwiesen werden z. T. mit Schafen beweidet. Im Zusammenhang mit dem als Nationalpark ausgewiesenen, westlich angrenzenden Gebiet des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" ist das Gebiet vor allem für Vögel der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie ausgewählten Vogelarten von Bedeutung.

Als Ziel ist die Erhaltung ungestörter wassernaher Lebensräume und deren Tier- und Pflanzenwelt sowie die Erhaltung der durch Schafe beweideten Salzwiesen vorgesehen.

Sowohl die FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzrichtlinie haben für die zu erhaltenden Lebensräume und Arten ein Verschlechterungsverbot zum Ziel. Das heißt: der jetzige Zustand der Schutzgebiete ist zumindest zu erhalten. Bestehende Nutzungen und Aktivitäten können auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Im Sinne des Vorsorgeprinzipes (Art. 130r Abs. 2 S. 2 EGV) ist bei einem Eingriff durch ein geplanten Projektes (Bauvorhaben oder Planung **auch innerhalb der Gemeinde !**) zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung als möglich in Betracht kommt bzw. eine Betroffenheit der Arten oder Lebensräume durch die von dem Projekt ausgehenden Wirkfaktoren festzustellen ist. Geplante Projekte sind daher vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre **Verträglichkeit** mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes zu überprüfen (BNatSchG § 34).

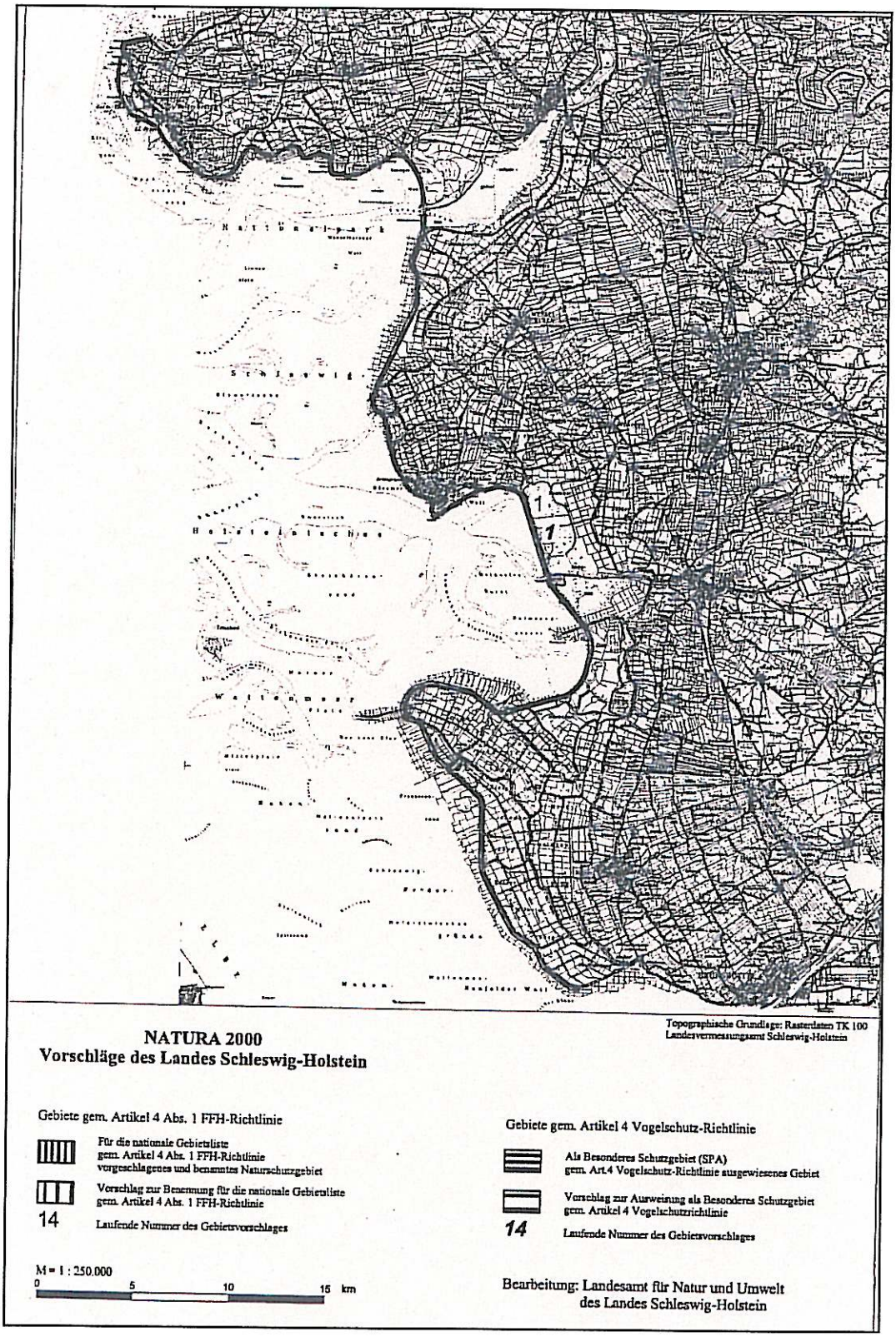


Abb. 8a: Vorschlag zur Ausweisung des Deichvorlandes (NF und Dithmarschen) als besonderes Schutzgebiet gem. Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie. Gebiet festgestellt als Europäisches Vogelschutzgebiet gem. § 20 c LNatSchG S.-H.

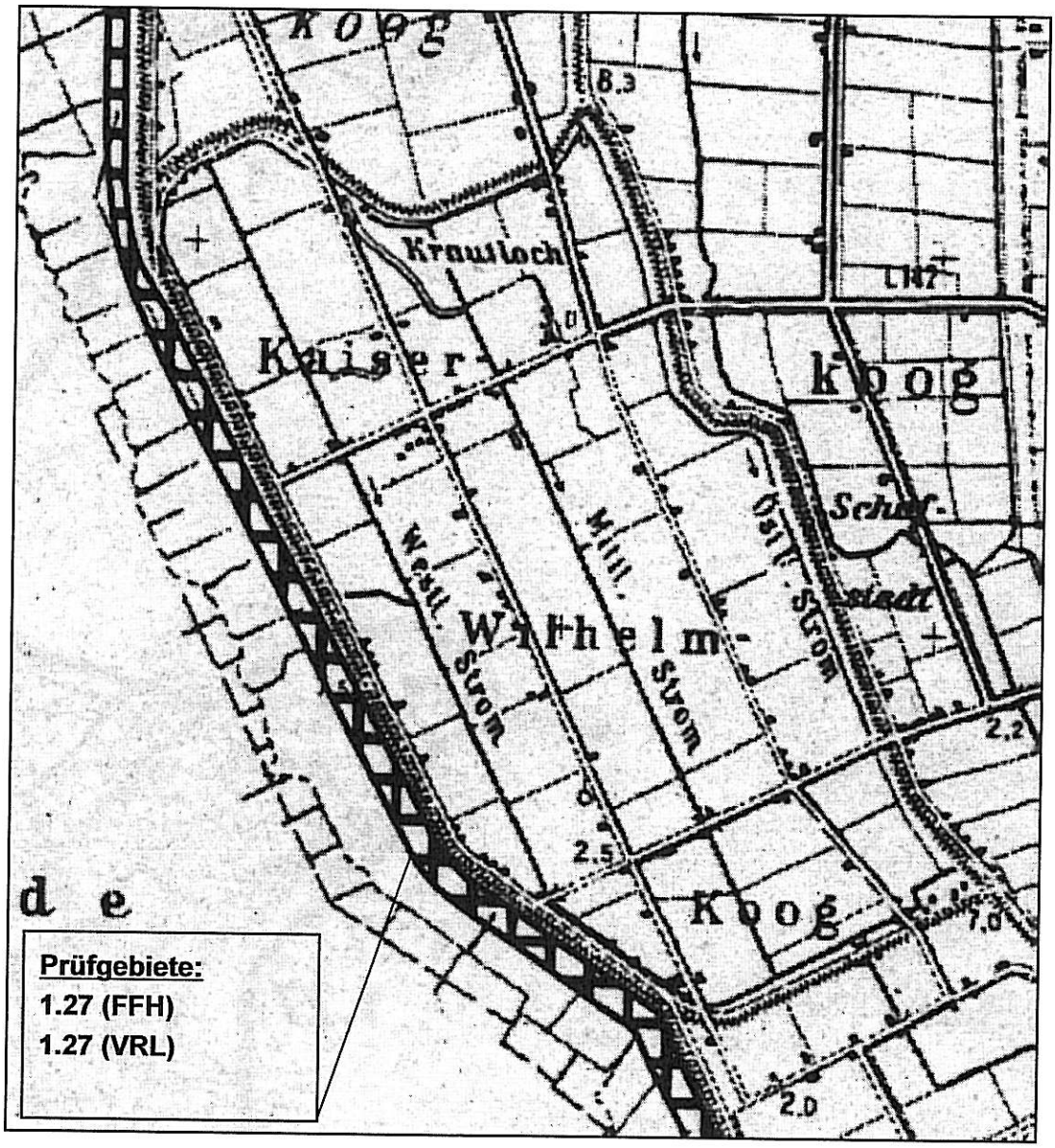


Abb. 8b: Vorschlag zur Ausweisung des Deichvorlandes (Bereich Kaiser-Wilhelm-Koog) als besonderes Schutzgebiet Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie. Gebiet festgestellt als Europäisches Vogelschutzgebiet gem. § 20 c LNatSchG S.-H. (Stand: 1/2000).

6.1.2 Landschaftsprogramm

Das **Landschaftsprogramm** (LProg) Schleswig-Holstein wurde mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) am 01. Juli 1993 als **Planungsinstrument für die Darstellung von fachlichen und räumlichen Ansprüchen des Naturschutzes** gesetzlich verankert. Es versteht sich als eine umfassende **Fachplanung für die Koordination der landesweiten Aufgaben in Naturschutz und Landschaftspflege**. Durch die Formulierung von Zielen und Ansprüchen des Naturschutzes soll der gesetzliche Auftrag, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (§1 BNatSchG) umgesetzt werden. Seit 1999 liegt das Landschaftsprogramm beschlossen vor.

Das LProg hat als Fachplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Um diese gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, sollen nach § 4 a, Abs. 3 LNatSchG raumbedeutsame Erfordernisse und Maßnahmen des LProg unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - nach Maßgabe des LPlanG und § 4, Abs. 2 und 3 LNatSchG - in den Landesraumordnungsplan übernommen werden. Nach § 6 Abs. 5 LNatSchG sind Landschaftspläne dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Diese Anpassungspflicht besteht gilt für die Neuaufstellung von Landschaftsplänen oder für die Fortschreibung bestehender Landschaftspläne.

Inhaltliche Schwerpunkte des Landschaftsprogramms sind:
- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Klima- und Immissionsschutz
- Biologischer Naturschutz einschließlich des Aufbaus eines landesweiten Biotopverbundsystems
- Landschaftsschutz und Erholungsvorsorge
- Verpflichtung der Öffentlichen Hand geeignete Grundflächen aus ihrem Eigentum für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen, soweit nicht andere Zweckbestimmungen getroffen worden.

Basierend auf der Überlegung, dass der Naturhaushalt notwendigerweiser auf der gesamten Fläche zu sichern, sowie eine nachhaltige Nutzung im Sinne des § 1 BNatSchG und des § 1 LNatSchG zu entwickeln ist, definiert das "räumliche Zielkonzept" des LProg für die gesamte Landesfläche **drei Räume mit unterschiedlichen Zielaussagen:**

- Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung (Kap. 4.1 LProg) und
- Räume für eine überwiegend naturverträgliche Entwicklung (Kap. 4.2 LProg).
- Übrige Landesfläche

Die in diesen Kapiteln formulierten Ziele beziehen sich auf den Gesamtraum, ohne dabei detailliert Flächen zu erfassen. Dies führt dazu, dass verschiedene Nutzungen, durch Darstellungen von Naturschutzzielen überlagert werden. Die Nutzungsansprüche werden dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Der Klassifizierung liegen Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung, zum Entwicklungspotential, zu Nutzungsstrukturen und Zielen für die verschiedenen Schutzgüter sowie Landschaft und Erholung zugrunde. Daraus sollen sich *grundsätzliche Erfordernisse* des Naturschutzes in den einzelnen Raumkategorien ergeben. In den folgenden Planungsebenen sollen aus diesen konkrete Einzelziele z. B. zum Flächenschutz entwickelt werden.

Für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind folgende Kategorien ausgewiesen:

- **Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung (Kap. 4.2 LProg)**

Das gesamte Gemeindegebiet Kaiser-Wilhelm-Koogs gehört zu der Kategorie "Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung". Zielsetzung ist hier die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Erholungseignung sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur.

Bewertung
Als typische landwirtschaftlich geprägte Gemeinde der Südermarsch hat Kaiser-Wilhelm-Koog auch im Hinblick auf die Nähe zur Wattenmeerküste eine besondere Bedeutung als Erholungsraum.

6.1.3 Landesraumordnungsplan (LROPl)

Der Landesraumordnungsplan setzt neben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auch die sonstigen landesplanerischen Grundsätze und Erfordernisse fest, die das ganze Bundesland betreffen oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander wesentlich sind. Der Landesraumordnungsplan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2010 ausgerichtet.

Für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog werden aus der Sicht der Raumordnungs- und Strukturpolitik und somit für die Landschafts- bzw. Naturschutzplanung folgende Themenbereiche als bedeutsam angesprochen, u.a. :

- **Ländliche Räume** (Ziff. 4.3)
 Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange u.a. als eigenständige, gleichwertige und zukunftsträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden.

- **Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** (Ziff. 5.1.1.2)
 Diese Raum ist aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale (..) für eine touristische und/oder landschaftsgebundene Erholung besonders geeignet.

Bewertung
Die gesamte Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist als "Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und die Erholung" ausgewiesen. Erst der Teillandschaftsraum des nördlich benachbarten "Dieksanderkoog (bis einschließlich "Friedrichskoog) wird als "Ordnungsraum für Tourismus und Erholung" klassifiziert. Die Gemeinde ist als Bindeglied der typischen, durch landwirtschaftliche Ackernutzung geprägten Südermarsch und der Wattenmeerküste zu beschreiben.

6.1.4 Landschaftsrahmenplan

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (Kreis Dithmarschen) beschreibt auf der Ebene des Regionalplans die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In der Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplan (Januar 2005) sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung darzustellen. Außer dem sind nach § 15 Abs. 6 LNatSchG S.-H. die vorrangigen Flächen für den Naturschutz darzustellen.

Der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne in jedem Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Siedlung, verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie

Tourismus, Erholung und Sport. Für Gebiete, die als Schutzgebiet ausgewiesen werden sollen, werden allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen erlassen. In einem eigenständigen Rechsetzungsverfahren erfolgt auch eine detaillierte Abwägung der einzelnen Interessen. Auswirkungen für die Nutzung und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Jagdausübung und Fischerei ergeben sich vorwiegend in Naturschutzgebieten. Regelungen zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen und die Nutzung von Grundflächen in wesentlicher Weise einschränken, begründen einen Entschädigungsanspruch nach § 42 LNatSchG S.-H..

Grundsätzlich können und dürfen nicht alle Entscheidungen und Abwägungsprozesse durch den Landschaftsrahmenplan vorweg genommen werden.

Der Landschaftsrahmenplan enthält im Hinblick auf die Übernahmeregelung nach § 5 Abs. 3 LNatSchG S.-H. Auf den Planungszeitraum des Raumordnungsplans ausgerichtete sowie grundsätzliche und längerfristige Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Darüber hinaus ergänzt und konkretisiert das landesweite Biotopverbundsystem.

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplan haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 LNatSchG S.-H.). Der Landschaftsrahmenplan ist ferner bedeutsam, wenn eine zur Entscheidung gestellte Maßnahme in Bezug auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilt werden soll.

Im Landschaftsrahmenplan dargestellte Eignungsbereiche für den Biotopverbund erlangen ihren Status nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG S.-H. Erst mit einer entsprechenden Darstellung im örtlichen Landschaftsplan (§ 5 Abs. 2, Nr. 3 Buchstabe a) Landschaftsplan-Verordnung). Flächen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LNatSchG S.-H. gehören bereits mit der Darstellung im Landschaftsrahmenplan zu den vorrangigen Flächen des Naturschutzes.

Für den Planungsraum der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog werden folgende Aussagen getroffen:

- **Schutzgebiete aufgrund supranationaler Konventionen** (Kap. 2.1.4.3)
 - International bedeutendes Feuchtgebiet nach der Ramsar-Konvention.
 - UNESCO-Biosphärenreservat gemäß Programm Man and the Biosphäre (MAB)
 - Europ. Vogelschutzgebiet gemäß § 20 BNatSchG
 - Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie gemäß § 20b LNatSchG S.-H., zur Eintragung in die Liste vorgesehen.

 Hierzu zählt der Vorlandbereich im Westen der Gemeinde.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 a LNatSchG S.-H.** (2.1.4.3)
 Hierzu zählt der Bereich des ehemaligen Prielsystems "Krautloch".
- **Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** (Kap. 4.1.1)
 - Verbundsystem.

Hierfür ist der Bereich "Krautloch", schmaler Streifen südlich bis zur Norderstraße und eine grünlandfläche zwischen "westlichem Strom" und Straße am Seedeich.

- **Gebiete mit Erholungsfunktion**
 - Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kap. 4.1.4)
 - Ausweisung der gesamten Gemeinde.

- **Erholungsinfrastruktur (Kap. 2.3.6)**
 - Historische Kulturlandschaft (Salzwiesen des Deichvorlandes)
 - Radfernweg und Fernwanderweg (quert die Gemeinde im Bereich der Norderstraße zwischen dem Seedeich und der Binnendeichlinie, die die östliche Gemeindegrenze markiert).

Der Regionalplan für den Planungsraum IV, der parallel fortgeschrieben wurde, hat die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplan nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes und des § 4 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG S.-H.) zu übernehmen.

6.1.5 Regionalplan

Der **Regionalplan** für den Planungsraum IV (S.-H. Südwest, Kreise Dithmarschen und Steinburg) konkretisiert u. a. die folgenden Zielvorstellungen:

- raumbedeutsame Ziele der Landschaftsrahmenplanung sowie
- deutliche Zielaussagen zu ökologisch besonders bedeutsamen Gebieten.

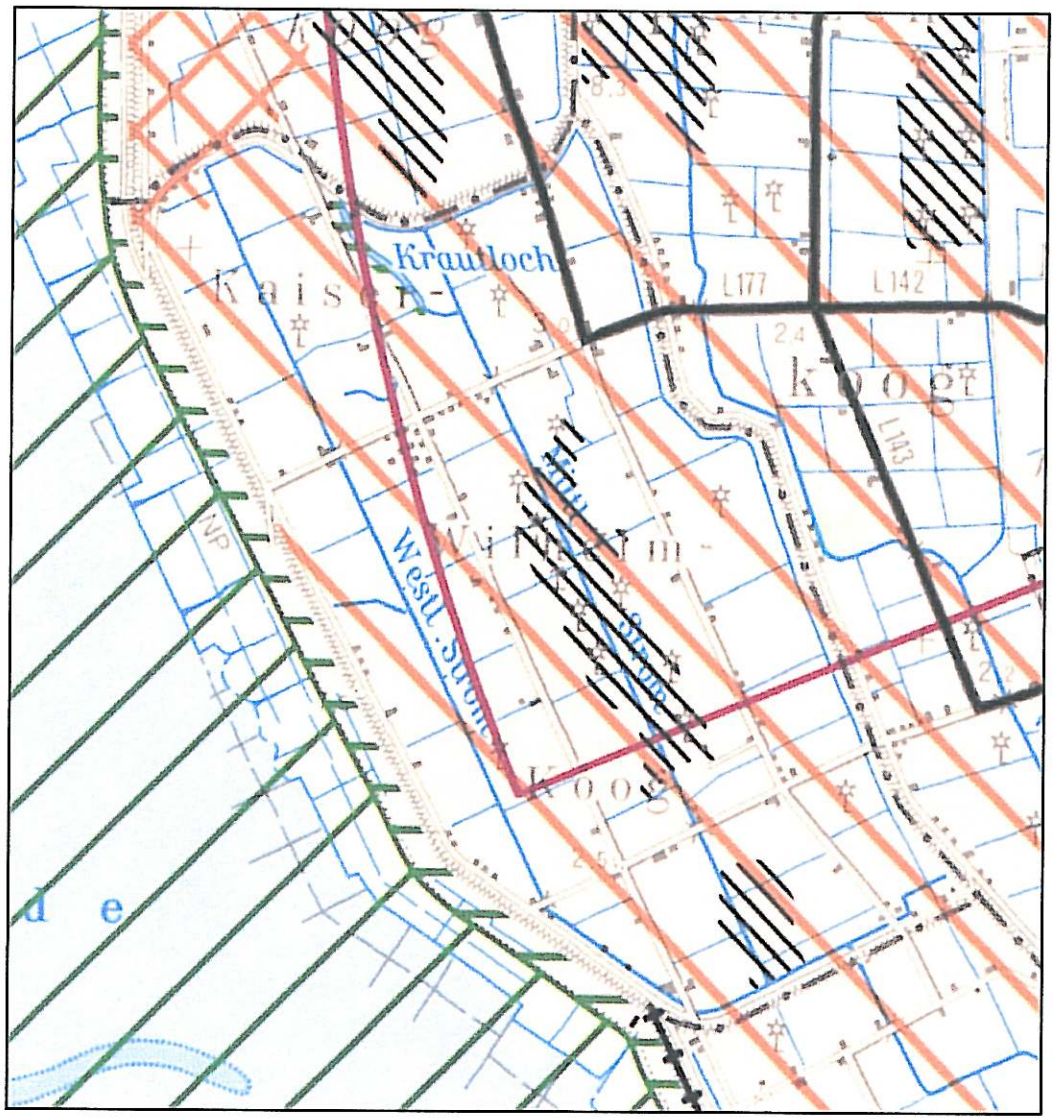
Für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog werden aus der Sicht der Regionalplanung folgende Themenbereiche als bedeutsam angesprochen, u.a. :

<u>Räumliche Gliederung</u>

- ländlicher Raum
 - die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen sollen verbessert werden u. a. durch:
 - Stärkung der zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte der jeweiligen Nah- bzw. Mittelbereiche,
 - Intensivierung interkommunaler Zusammenarbeit,
 - Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung mit Dorf- / Regionalentwicklung und ländlicher Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz.

<u>Regionale Freiraumstruktur</u>

- Eignungsgebiete für Windenergienutzung
 - innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergienutzung stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll, ist ein Flächennutzungsplan erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 ggf. in Verbindung mit § 5 Abs. 2b BauGB).
- Große Teile der Gemeinde liegen innerhalb des zum Flugplatz Hopen gehörigen Bauschutzbereich.
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
 - 150 m - Streifen unmittelbar seewärts des Landesschutzdeiches.
 - "Krautloch"
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (nachrichtliche Übernahme)



Legende:

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (nachrichtliche Übernahme)

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Eignungsgebiet für Windenergienutzung

Bauschutzbereich Flugplatz Hopen

Abb. 9: Regionalplan Planungsraum IV (Ausschnitt, Maßstab geändert)

6.1.6 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem im Planungsraum IV, Kreis Dithmarschen: Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan

Durch die menschliche Inanspruchnahme (u. a. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Ver- und Entsorgung) wird die Landschaft weitgehend in überwiegend deutlich abgrenzbare Lebensräume "differenziert". Die verbleibenden, oft isolierten, überwiegend kleinräumigen Teilbereiche (sog. "Inselbiotope") mit natürlicher, naturnaher oder halbnatürlicher Ausprägung sind in der Kulturlandschaft aufgrund des umgebenden Nutzungsdrucks in ihrem Vorkommen z. T. extrem gefährdet.

Vom Landesamt für Naturschutz und Umwelt (LANU) wurde ein Entwurf für ein landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erarbeitet (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - Stand: 2/96).

In diesem Konzept sind alle Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau dieses Systems enthalten. Bestehende bzw. geplante Schutzgebiete und -objekte, sowie die Mehrzahl der vom Landesamt im Rahmen der landesweiten Biotop- und Fließgewässerkartierung erfassten Biotope wurden integriert. Mit Hilfe der Biotopverbundplanung sollen sowohl schützenswerte als auch noch zu entwickelnde Bereiche miteinander verbunden werden.

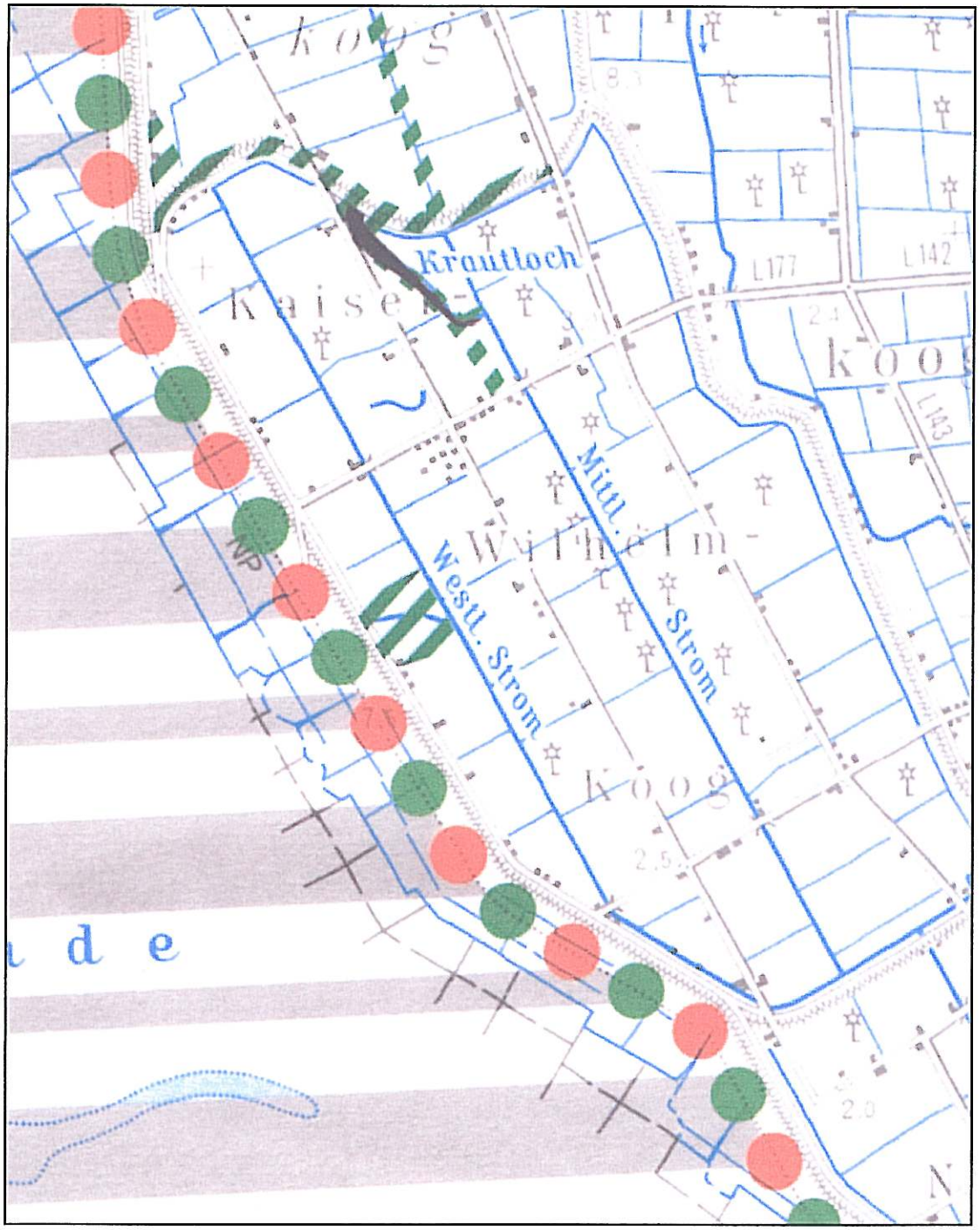
Für die Umsetzung müssen somit alle gesetzlich geschützten Biotope (§ 15a LNatSchG) sowie besonders schutzwürdige Bereiche in einem Landschaftsraum erfasst und analysiert werden. Die Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential sollen im Sinne eines zukunftsorientierten Naturschutzes (Arten- und Ökosystemschutz) in die zukünftige Planung eingebunden werden.

Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sind:

- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von naturnahen und ökologisch wertvollen Lebensräumen,
- die Erweiterung der Biotopbestände,
- der Verbund verschiedener Biotoptypen bzw. Landschaftselementen,
- die Wiederherstellung möglichst vieler, ehemals naturraumtypischer Lebensräume,
- die Einbindung bereits bestehender Landschaftsräume mit einem hohen ökologischen Entwicklungspotential in das zu planende Verbundsystem.

Als weiterer wesentlicher Bestandteil der Planung soll ebenfalls die agrarische Kulturlandschaft mit ihren Elementen (z. B. Äcker, Forsten, Weiden, Wiesen) einbezogen werden, da für viele (auch gefährdete) Arten diese Nutzflächen sowie die menschlichen Siedlungsbereiche Teil ihres Lebensraumes (geworden) sind.

Mit dieser Verbundplanung wird eine Regeneration der abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Luft unterstützt. Darüber hinaus hat die Biotopverbundplanung positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da wertvolle und/oder charakteristische Bestandteile des jeweiligen Landschaftsraumes erhalten bleiben.

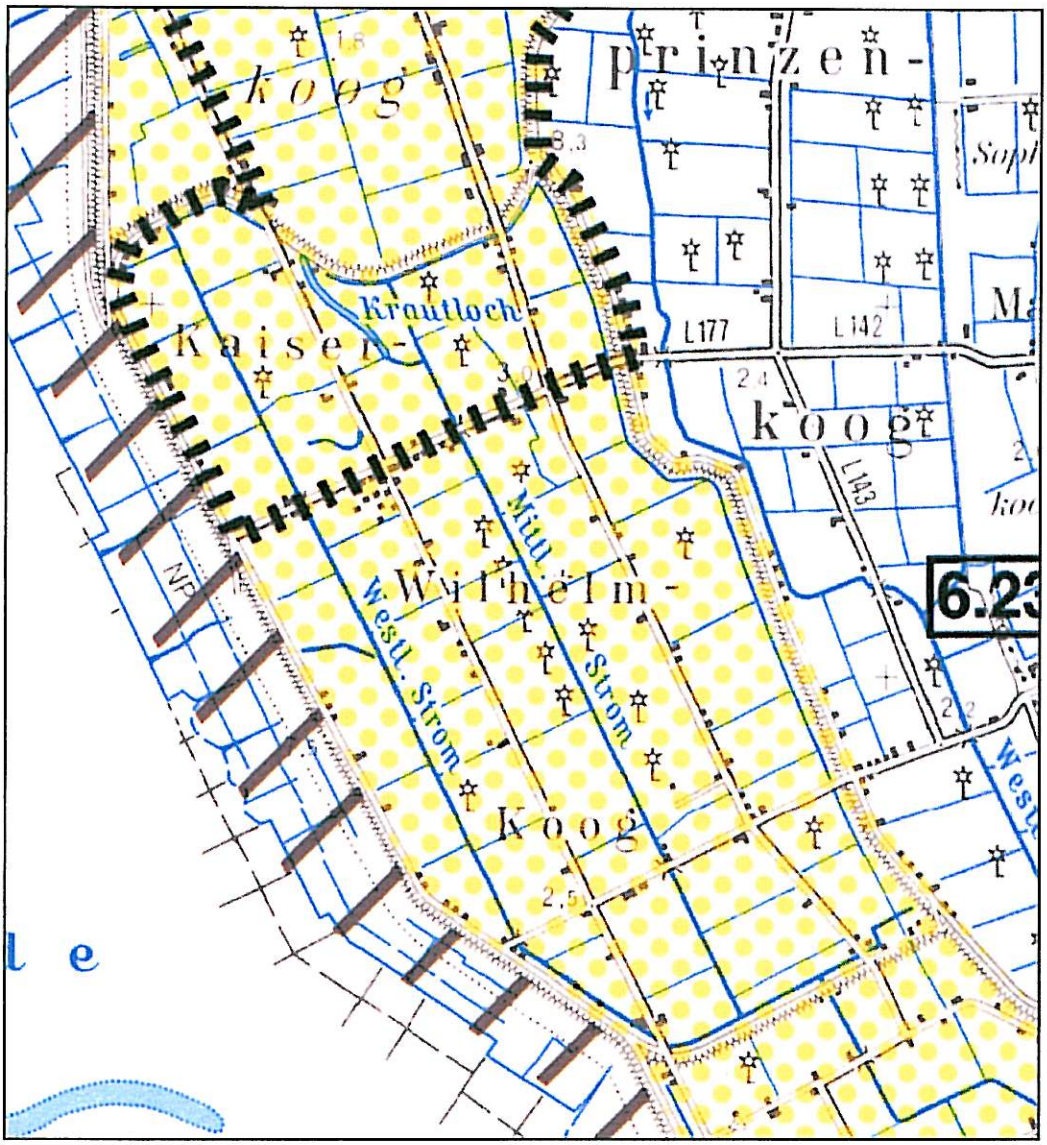


Legende:

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, schwarz = Biotope gem. § 15 a LNatSchG S.-H.

Schutzgebiete aufgrund supranationaler Konvention (u. a. EU-VRL, FFH)

Abb. 10: Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV, Karte 1 - Ausschnitt)



Legende:

Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Historische Kulturlandschaft

Radfernweg und Fernwanderweg

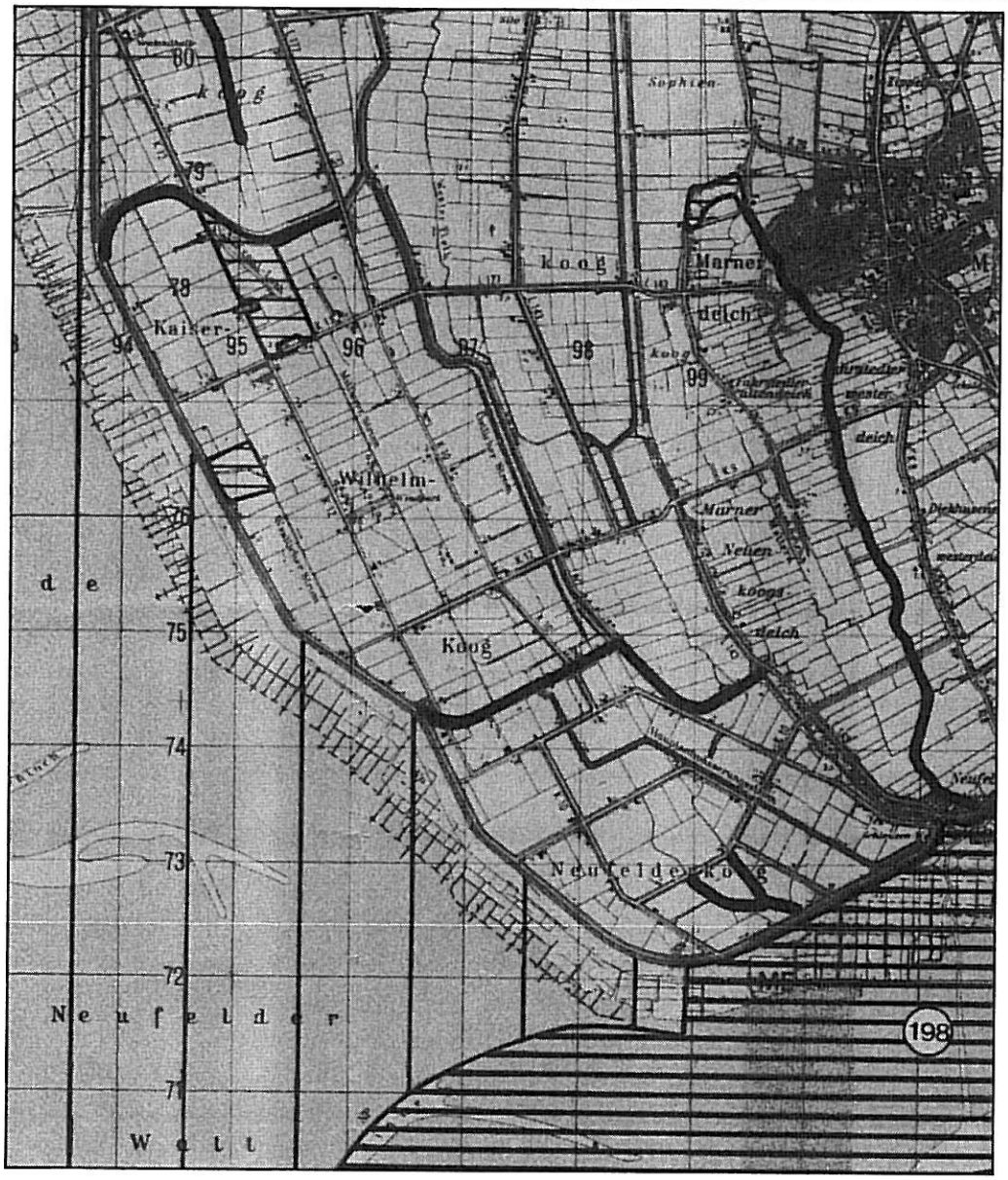
Abb. 11: Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV, Karte 2 - Ausschnitt)

Für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind folgende übergeordnete Aussagen vorgesehen:

- **Nebenverbundachse (flächenhaft) :**
 Alte Prielarme, z.T. mit südlich angrenzenden Flächen, Grünlandfläche am Seedeich.

- **sonstige Nebenverbundachse :**
 nördlicher Deichzug (mit Ausnahme des Seedeiches), siehe Themenkarte 2 "Planung - Entwicklungskonzept".

Die Vorlandbereiche (150 m vom Deichfuß) an der westlichen Gemeindegrenze gehören nicht zum Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer". Im Rahmen der Biotopverbundplanung sollen jedoch die von der Nationalparkverwaltung aufgestellten Leitbilder auch für diesen 150 m-Streifen übernommen werden.



Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

-regionale Planungsebene-
(Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)

Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume

- Schwerpunktbereich (textlich erfaßt)
- sonstiger Schwerpunktbereich
- Schwerpunktbereich vorbehalt. Nutzungsaufgabe
- Hauptverbundachse
- Nebenverbundachse (flächenhaft dargestellt)
- sonstige Nebenverbundachse

Gebiete mit besonderer Eignung für die Ausweisung von "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" gem. §15(1) LNatSchG

Abb. 12: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Dithmarschen; Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung (LANU 1995/6)

6.2 Örtliche Zielkonzeption

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog besonders durch die Landwirtschaft geprägt.

Ziel ist es, die historische, durch den Menschen geschaffene Landschaft und ihre Nutzungsfähigkeit sowie den Naturhaushalt der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog zu schützen und zu entwickeln. Die Anforderungen der Flächennutzung

- der Land- und Wasserwirtschaft
- der Siedlungsentwicklung für Wohnfunktionen
- der Erholungsnutzung und
- dem Denkmalschutz

an den landschaftsökologischen Gegebenheiten zu orientieren und zu berücksichtigen, um auch weiterhin langfristig ein aktives Leben und Wohnen in Kaiser-Wilhelm-Koog zu erhalten und zu begünstigen.

Der Naturschutz basiert dabei auf folgenden Grundsätzen:

1. Der Erhalt und die Entwicklung - im Sinne einer Verbesserung der ökologischen Situation - der bestehenden natürlichen und naturnahen Lebensräume im Planungsraum hat dabei als übergeordnetes Prinzip erste Priorität, da diese Werte nur sehr langfristig oder gar nicht ersetzbar sind.

 Zu diesen Lebensräumen gehört der innerhalb des nördlichen Gemeindegebietes gelegene Bereich des Krautloches, der Vorlandbereich sowie an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet vorgefundene Kleingewässer und / oder ehemalige Prielsysteme.

2. Erhalt und Entwicklung grundsätzlich gefährdeter Lebensräume in der Kulturlandschaft, die nur mittel- bis langfristig ersetzbar sind.

 Hierzu gehören in Kaiser-Wilhelm-Koog vor allem auch vom Menschen geschaffene, sogenannte Sekundärbiotope, oder beeinflusste Lebensräume wie naturnahe Feldhecken, Baumreihen.

3. Schaffung neuer Lebensräume in Kaiser-Wilhelm-Koog durch Nutzungsaufgabe (Pflege oder Sukzession), Nutzungsextensivierung, Entwicklung feuchter Grünlandflächen, Anlage von Kleingewässern.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog folgt dabei dem Prinzip, dass die flächenbezogenen Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzziele nur im Zusammenwirken mit und nach Zustimmung der Landeigentümer realisiert werden können. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des für die Landwirtschaft besonders guten Bodens (mit um die 80 Bodenpunkten) flächige Naturschutzmaßnahmen nur schwer umsetzbar sind.

Daher sollte vor allem die von der Landwirtschaft - neben ihrer Aufgabe zur Nahrungsmittelproduktion - zu erbringenden ökologischen Leistungen entsprechend honoriert bzw. Nutzungseinschränkungen durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden.

Die Konkretisierung der Zielkonzeption auf das Gemeindegebiet erfolgt unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme und der Konfliktermittlung im Sinne eines Leitbildes Naturschutz.

Tab. 13: Übergeordnete gemeindliche Ziele für die Landschaftsplanung in Kaiser-Wilhelm-Koog

Naturschutz	• Langfristige Sicherung und Entwicklung der ökologisch schutzwürdigen Biotope, • Erhalt und Entwicklung der traditionellen Kulturlandschaft und ihrer naturnahen Elemente, • Herstellung eines lokalen Biotopverbundes in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und mit deren Zustimmung und ggf. vereinbarter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, • Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope
Landwirtschaft	• Erhalt, Entwicklung und Förderung der umweltverträglichen, Natur- und ressourcenschonenden Landwirtschaft, • Förderung zusätzlicher Einkommensbereiche in der Landwirtschaft z.B. durch - Honorierung ökologischer Leistungen - Ausbau landwirtschaftlich/landschaftlich geprägter Erholungsbereiche wie "Ferien auf dem Bauernhof", "Heuhotels" etc. .
Gewässer	• Erhalt der notwendigen Entwässerung des Kulturraumes
Siedlungs-bereich	• Vorhalten von konfliktarmen Siedlungsflächen für Wohnen und gemeindliches Gewerbe im Zusammenhang mit bereits bebauten Flächen der Ortslage Kaiser-Wilhelm-Koogs, • Durchgrünung der Wohn- und gewerblich genutzten Gebiete
Erholungs-nutzung	• Förderung landschaftsgebundener, naturverträglicher Erholungseinrichtungen

Auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung des Planungsraumes IV werden für die einzelnen naturräumlichen Regionen (hier: Marschen des Festlandes - Dithmarscher Marsch) **landschaftliche Leitbilder** formuliert. Diese beziehen sich auf den gesamten Planungsraum, d.h. auf das gesamte Gemeindegebiet. Für eine Umsetzung kommen insbesondere jedoch in Betracht:

- Schwerpunkt- und Achsenräume des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem der landesweiten Ebene (Landschaftsprogramm 1999),
- Eignungsräume zum Aufbau des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem der regionalen Ebene.

Die unterschiedlichen bestehenden Raumnutzungen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt, wie u. a.:

- Grenzen der Eignungsflächen "Windenergienutzung" und Standorte der Einzelanlagen (Gem. Darstellung des Flächennutzungsplans Kaiser-Wilhelm-Koog und Informationen der Fr. Windtest),

Das Landschaftsprogramm entwickelt aus dem quantitativen und qualitativen Vorkommen einzelner Lebensraum-, bzw. Biotoptypen einen Schutz- und Entwicklungsbedarf, der das Leitbild "Naturschutz" konkretisiert.

Erhalten, qualitativ verbessert, sowie in bestimmten regionalen / lokalen Defizitflächenmäßig ergänzt werden sollen danach:

- Flüsse, Gräben, Kleingewässer und Marschengrünland (mesophiles Grünland),

Erhalten, qualitativ verbessert, dabei auf allen standörtlich und räumlich in Frage kommenden oder entwicklungsfähigen Flächen entwickelt werden sollen danach:

- Hochmoore, Seggen-und Binsensümpfe, Auwälder, Sumpf- und Quellwälder. Hier bei handelt es sich um nur noch fragmentarisch oder vereinzelt vorkommenden Bestände.

Der Landwirtschaft kommt bei der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Kaiser-Wilhelm-Koog eine zentrale Bedeutung zu. Der Erhalt und die Pflege des Naturhaushaltes ist eine für die Gesellschaft immer wichtiger werdende Funktion und sollte als solche von dieser honoriert werden. Die von der Landwirtschaft neben ihrer Aufgabe zur Nahrungsmittelproduktion zu erbringenden ökologischen Pflegemaßnahmen sollten entsprechend vergütet bzw. Nutzungseinschränkungen durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden. Die Landesregierung bietet hierzu verschiedene Programme an (s. Anhang), die auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können. Hierzu gehören vor allem die Programme des "Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft".

Die Konfliktlösung kann nur im Zuge einer konstruktiv-partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Naturschutzes mit den betroffenen Flächeneigentümern (u. a. Landwirten) erfolgreich umgesetzt werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist für die wirkungsvolle Umsetzung der geplanten Maßnahmen die Information bzw. Aufklärung und damit die persönliche Motivation eine wesentliche Voraussetzung.

6.3 Entwicklungs- und Planungskonzeption

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist eine besonders von der Landwirtschaft geprägte Gemeinde. Sie liegt im wichtigsten norddeutschen Kohlanbaugebiet .
"Naturschutzmaßnahmen" in der Fläche stehen daher besonders in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Dies umso mehr, da
- die Qualität des Bodens im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung mit um die 80 Bodenpunkte (Bonität) äußerst hoch ist,
- die naturräumliche Ausstattung für den Naturschutz aufgrund der durch den Menschen (anthropogen) erbrachten Entwicklung dieser Kulturlandschaft nur eine untergeordnete Bedeutung aufweist.

Die "Naturschutzmaßnahmen" sollen zum einen die Sicherung bestehender Lebensräume gewährleisten, zum anderen Eignungsflächen für ökologische Entwicklungsmaßnahmen definieren. **Alle Maßnahmen sollen auf freiwilliger Basis, unter frühzeitiger Beteiligung, nach Abstimmung und Einverständnis der Landeigentümer durchgeführt werden.**

6.3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf vorrangigen Flächen für den Naturschutz

6.3.1.1 Schutz und Entwicklung von geschützten Biotopen (§ 15a LNatSchG)

Die im Landschaftsplan dargestellten geschützten Biotopen gem. § 15a LNatSchG sind im Zuge der Biotoptypenkartierung zum Landschaftsplan aufgenommen worden.

Die Festlegung der Biotopflächen erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde (LANU) und der Eintragung der Biotope in das dort geführte Naturschutzbuch i.d. R. nach Begehung der Flächen durch Vertreter der Naturschutzbehörde und Überprüfung des Schutzstatus.

Als geschützte Biotope - hier Krautloch, Salzwiesen des Vorlandbereiches, ehemalige Prielsysteme und ein Tümpel - befinden sich innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, bzw. unmittelbar angrenzend.

Krautloch
Das Krautloch befindet sich im Norden der Gemeinde. Es handelt sich dabei um ein lang gezogenes ehemaliges Prielsystem, das als landschaftsgeschichtliches Element erhalten werden soll. Es weist offene Wasserflächen auf, die allerdings zunehmend verschlammen und große Röhrichtflächen, die auf die Verlandung des ehemaligen Priels hinweisen.

Das geschützte Krautloch darf nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in seinem charakteristischen Zustand verändert werden. Die bisherige "Nutzung" kann beibehalten werden, wenn der Charakter des Biotops durch die Nutzung nicht verändert wird. Nicht erlaubt ist eine Intensivierung der Nutzung.

Teiche, ehemalige Prielsysteme
Die verschiedenen durch den Menschen angelegten Teiche und Priele im Gemeindegebiet sind in ihrem Bestand zu erhalten.

Ziel
Ziel ist also zum einen der Erhalt der geschützten Flächen und zum anderen der Schutz der Flächen durch Verringerung der Konflikte. Hierzu zählen:

- Die bestehenden Teiche/Priele grenzen auch an Ackerschläge und sind so durch Düngemitteleintrag (und ggf. mechanisches Anpflügen der Uferbereiche) potentiell gefährdet. In direkter Umgebung der Kleingewässer sollten ungenutzte Pufferzonen zum Schutze der Gewässer und zur Unterstützung einer natürlichen Ufervegetationsentwicklung eingerichtet werden.

Zudem ist die Vergrößerung bestehender und die Entwicklung neuer durch feuchte Verhältnisse geprägte Biotopflächen z.B. auch im Rahmen von Ausgleichsflächen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, anzustreben. Hierbei sind besonders die bereits durch einen hohen Grundwasserstand geprägten Flächen zu berücksichtigen.

6.3.2 Eignungsflächen für den Biotopverbund

Durch die menschliche Inanspruchnahme (z.B. Wohnen, Gewerbe/Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Naherholung) wird die Landschaft weitgehend und bisher zunehmend in voneinander getrennte und abgrenzbare "Räume" untergliedert. Diese "isolierten", überwiegend kleinräumigen Teilbereiche (auch die sog. Inselbiotope) sind in der Kulturlandschaft in ihrem Bestand und ihrer Bedeutung für Flora und Fauna immer mehr gefährdet.

Biotopverbundsysteme haben die räumlich-funktionale Verbindung von Biotopen zum Ziel, um den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebens- und Artengemeinschaften Ausbreitung und Austausch zu ermöglichen.

Verbundsysteme setzen sich aus **großflächigen Lebensräumen** (z. B. Niederungen mit einer Nutzung als Dauergrünland und Waldflächen), **bandförmigen Korridorbiotopen** (lineare Elemente wie z. B. Knicks und Fließgewässer) und **kleinflächigen Trittsteinbiotopen** (z. B. Feldgehölze und Kleingewässer) zusammen.

Einzelne voneinander getrennte Biotope können ein Überleben vieler Tier- und Pflanzenarten auf Dauer nicht sichern, da die voneinander getrennten Populationen kleinflächiger Lebensräume häufig so klein sind, dass sie langfristig nicht überleben und bei Störungen ganz erlöschen können. Findet zwischen den Populationen kein Austausch statt, droht zudem häufig die genetische Verarmung der Restbestände.

Das Konzept des Biotopverbundes hat zum Ziel, großflächige Lebensräume untereinander durch linienhafte und kleinflächige Biotope zu verbinden, bzw. die Dichte (Häufigkeit) unterschiedlich großer Biotope in der Fläche zu erhöhen. Durch diese ökologischen Korridore und Trittsteine können die Arten wandern und sich ausbreiten. Dadurch werden der lebensnotwendige Austausch von Individuen und eine Neubesiedlung bzw. Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen ermöglicht. Lebensfeindliche Flächen können so überbrückt werden und wirken nicht mehr als unüberwindliche Barrieren.

Für die Biotopverbundplanung gelten u. a. folgende Leitlinien:

- Je intensiver die Nutzung, desto engmaschiger und großflächiger muß der Biotopverbund werden,
- der Sicherung und Entwicklung ausreichend großer naturnaher Gebiete kommt eine zentrale Bedeutung in der Biotopverbundplanung zu,
- das Verbundkonzept soll an die vorhandenen Biotopstrukturen anknüpfen, um diese miteinander zu verbinden. Dabei ist zu beachten, das Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Art miteinander vernetzt werden (z.B. feuchte Gräben mit Kleingewässern, Grünlandflächen und Hochstauden)
- Sicherung möglichst artenreicher und vollständiger Pflanzengemeinschaften (und faunistischer Lebensräume) und die Wiederherstellung der naturraumcharakteristischen Biotoptypenvielfalt. Hierbei geht es nicht unbedingt an erster Stelle um den Schutz seltener Arten (Raritäten),
- Ausbreitungsbarrieren und Wanderungshindernisse (Straßen) sollen ab- bzw. zurückgebaut bzw. deren negativen Wirkungen entschärft werden,
- Kleinstrukturen wie Säume, Kleingewässer und Einzelbäume sind für einen lokalen Biotopverbund von Bedeutung.

Die Eignungsräume für den Biotopverbund orientieren sich in Kaiser-Wilhelm-Koog besonders an den im Westen der Gemeinde angrenzenden Bereich des Deichvorlandes (geplantes Natura 2000 Schutzgebiet) und dem Bereich des geschützten Krautloches im Norden der Gemeinde, sowie ehemalige Prielsysteme im Westen der Gemeinde.

Vorlandbereiche
Die z.T. auf dem Gemeindegebiet Kaiser-Wilhelm-Koogs liegenden Salzwiesen des Vorlandbereiches (150 m Streifen vom Deichfuß) und ihre seewärtig gelegenen Nachbarflächen, der "Nationalpark schleswig-holsteinischen Wattenmeeres", sind als Ausgangspunkt für einen Biotopverbund zu beschreiben.

Die Flächen dieses Gebietes stehen in unmittelbarem ökologischen Zusammenhang mit den Salzwiesen- und Wattflächen des Nationalparks. Der Nationalpark umfaßt nur 58 % aller Salzwiesen des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres. Seewärts der Nationalparkgrenze befinden sich dazu v.a. sog. "Untere Salzwiesen" mit z.B. Queller und Andel. Die hochgelegenen Salzwiesenbereiche mit der typischen Rotschwingelzone, hier speziell auf sandigen Standorten, sind dagegen bislang kaum vertreten.
Die Salzwiesen in diesem Gebiet unterligen in wesentlichen Teilen dem Schutz des § 15a LNatSchG. Der Küstenstreifen ist Rast-, Mauser- und Aufzuchtgebiet zahlreicher Vogelarten. Insbesondere bei hoch auflaufenden Fluten erhalten die deichnahen Bereiche eine existentielle Bedeutung als Aufenthaltsort für die Vogelwelt.

Krautloch / Verbandsgewässer
Ausgangspunkt für die Realisierung der Biotop-Verbundfunktion ist der Erhalt des Krautloches im Norden der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Hierzu zählt v.a. der Erhalt des Krautloches, sowie die Entwicklung von extensiv genutzten Pufferflächen im östlichen und westlichen Anschluss an das Krautloch (s. Kap. 6.3.1.1), die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der im Biotopverbund-Eignungsraum verlaufenden Gräben mit einer beidseitig mindesten 3 m breiten

durch einmalige Mahd extensiv genutzten Uferzone, um einerseits Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren, andererseits um wieder Lebensräume an den Gewässern zu schaffen, die Abflachung von Grabenböschungen, die Anlage von Kleingewässern, die extensive Nutzung / Pflege der angrenzenden Flächen, z.B. eine Extensivierung der Beweidung. Auch bei den geplanten Maßnahmen im Bereich des Krautlochs muss neben der Ausweisung aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneter Flächen, immer auch die Frage geklärt werden, wie und durch welche Förderprogramme die im Rahmen der zukünftigen Maßnahmenumsetzung entstehenden Kosten / Nutzungsausfälle aufgefangen werden können. Ein Anreiz können u. a. die vom Land angebotenen Vertragsnaturschutzprogramme sein, die aber aus kommunaler und landwirtschaftlicher Sicht verbesserungsfähig erscheinen.

Im Arbeitskreis "Landschaftsplan" (mit Beteiligung der beteiligten Flächeneigentümer) hat im Verlauf des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan eine intensiv geführte Diskussion um das Konzept der Umsetzung der aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung des lokalen Schutzgebiet-und Biotopverbundsystems stattgefunden. Als Ergebnis wird festgehalten, dass eine erhebliche Flächenreduzierung auf das unmittelbare Umfeld des ehemaligen Priels "Krautloch" im Landschaftsplan vorgenommen werden soll. Besonders auf der westlichen Seite des Krautloches soll *kein* Pufferstreifen (mit extensiver oder keiner Nutzung) berücksichtigt werden. Auf der östlichen Seite soll dieser Pufferstreifen max. 3 m betragen.

Im Rahmen der satzungsgemäßen Unterhaltung der großen Verbandsgewässer (westlicher bis östlicher Strom) wurden und werden z. T. die Grabenböschungen deutlich abgeflacht. Dies erhöht einerseits das Retentionsvolumen (erleichtert damit die Aufgabe der nicht nur für die Landwirtschaft wichtigen Wasserbewirtschaftung), schafft aber auch einen Streifen extensiver Nutzung, der als Rückzugsraum / Lebensraum der ansonsten besonders im Grünland angesiedelten Arten angesprochen werden kann.

Ehemaliges Prielsystem

Das ehemalige Prielsystem im Westen der Gemeinde im direkten Anschluss an den Seedeich ist als ein weiterer Ausgangspunkt für den Biotopverbund zu beschreiben. Hierzu zählt seitens der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog v.a. den Erhalt des Priels, die eine regelmäßige Räumung des Priels beinhaltet, sowie die Entwicklung von extensiv genutzten Pufferflächen im nördlich und südlichen Anschluss an das Prielsystem (s. Kap. 6.3.1.1), die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der im Biotopverbund-Eignungsraum verlaufenden Gräben mit einer beidseitig mindesten 5 m breiten durch einmalige Mahd extensiv genutzten Uferzone, um einerseits Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren, andererseits um wieder Lebensräume an den Gewässern zu schaffen, die Abflachung von Grabenböschungen, die Anlage von Kleingewässern, die extensive Nutzung / Pflege der angrenzenden Flächen.

Gemäß Landeswassergesetz gehören als "Deichzubehör" die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen, zum "Deich". Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Bei Überlauf-, Mittel- und sonstigen Deichen ist der äußere Schutzstreifen 10 m, der innere Schutzstreifen 5 m breit. Binnendeiche haben Schutzstreifen von je 5 m Breite.

Nach Vorgabe dieser Schutzstreifen werden die Ausweisungen als "Eignungsraum für die Ausweisung als Nebenverbundachse - Biotopverbundsystem" in den o. g. Breiten zurückgenommen. Dies gilt dann, wenn nicht bereits durch die jeweils vorhandenen Straßen ein entsprechender Abstand realisiert ist. Dies ist im Falle einer konkreten Ausweisung zu prüfen.

6.3.3 Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Suchraum für Ausgleichsflächen

Die zur Kompensation von Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Naturhaushalt (vor allem durch Bebauung) notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden konkret im jeweiligen Baugenehmigungs- oder B-Planverfahren festgelegt. Es können nur Flächen als Ausgleichsflächen Verwendung finden, die *keinen* Schutz gem. § 15a LNatSchG (Biotope) aufweisen und *außerhalb* von Schutzgebieten liegen.

Als Eignungsfläche und Suchräume für Ausgleichsflächen in Kaiser-Wilhelm-Koog sind besonders geeignet:
- Flächen innerhalb der Eignungsräume für den Biotopverbund und Erweiterungs- und Pufferflächen für bestehende Biotope und
- Flächen, die im Anschluss an bereits bestehende Ausgleichsflächen liegen oder als Acker genutzt werden und Anschluss an Gräben und extensiv genutzten Bereiche (im Westen der Gemeinde) aufweisen.

Ziel
Ziel ist die Entwicklung möglichst naturnaher Flächen im durch die landwirtschaftliche Nutzung dominierten Gemeindegebiet. Zu den über Kap. 6.3.2 genannten Überlegungen hinausgehenden möglichen Maßnahmen gehören:

- Anlage von Kleingewässern
- Uferabflachung von Gräben und Aufweitung von Gräben
- Anlage von kleinräumigen Sukzessions- und Röhrichtflächen
- Entwicklung von Feuchtgrünland

Über die Ausprägung dieser Flächen sind ggf. im Rahmen weiterführender Grünordnungsplanungen / landschaftspflegerischer Begleitplanungen (Eingriffs-/Ausgleichsregelungen) im Maßstab der B-Pläne Aussagen / Festsetzungen zu erarbeiten.

Weiterhin kommen Flächen, die bereits im Eigentum der Gemeinde sind, in Frage. Weitere Kompensationsflächen sollten auch innerhalb der zukünftigen Bebauungsgebiete vorgesehen werden, um hier der Natur Refugien im Siedlungsbereich zu bieten und die Wohnqualität für die künftigen Bewohner zu erhöhen. Auch besteht die (auch aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbare) Möglichkeit, auf Ausgleichsflächen zurückzugreifen, die z. B. durch den Deich- und Hauptsielverband gemanagt werden.

Nach Aussagen des Deich- und Hauptsielverbandes Hemmingstedt sind entlang von Sielzügen bisher keine bandförmigen Kompensationsflächen (festgelegt als Uferrandstreifen) realisiert worden.

6.3.3.1 Bestehende Ausgleichsflächen

In der Entwicklungs- u. Planungskarte sind die lt. Ausgleichsflächenkataster des Kreises bereits realisierten und festgesetzten Ausgleichsflächen nachrichtlich übernommen und dargestellt. Diese Kompensationen sind im Zusammenhang mit früheren ausgleichspflichtigen Eingriffen umgesetzt worden. Hierbei handelt es sich sowohl um Eingriffe größerer Art, wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen (Einzelanlagen und / oder Windparks) oder eine Siedlungserweiterung, als auch kleineren Umfanges, wie z. B. die Errichtung landwirtschaftlicher Infrastrukturen.

6.3.4 Eingrünung der Ortsränder

Um einen harmonischen Übergang von der offenen Landschaft zum bestehenden und vor allem zu geplanten Siedlungsbereichen der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog zu begünstigen, sollten die Siedlungsränder mit Gehölzpflanzungen heimischer Arten wie Eingriffliger Weißdorn, Weiden, Mehlbeere, Schwarzerlen, Eschen u.ä. eingegrünt werden. Zudem könnten im Zuge einer Siedlungserweiterung auch Obstbaumwiesen zur optischen und ökologischen Bereicherung des Ortes entwickelt werden.

6.3.5 Schutz archäologischer Denkmäler

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Elemente der kulturhistorischen Landschaft (s. Kap. 4.4.6) sind in ihrem Bestand, ihrer Eigenart und ihrem Erscheinungsbild im Sinne der Denkmalpflege zu erhalten. Hierbei ist die unmittelbare Umgebung der Objekte mit einzubeziehen. Hierzu zählt in Kaiser-Wilhelm-Koog:

- der ehemalige Seedeich Kronprinzenkoog

Für die Gewährleistung der notwendigen Regulierung des Gebietsgewässerhaushaltes muss der zeitgemäße Ausbau der Deichdurchlässe (sog. Stöpen) lt. Aussagen der Gemeinde gesichert sein.

6.3.6 Eignungsflächen für eine Siedlungserweiterung

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von ca. 10 - 15 Jahren ausgelegt. Daher ist auch die zukünftige Siedlungsentwicklung planerisch von Bedeutung.

Aufgabe des Landschaftsplans ist es hier, möglichst konfliktarme Flächen für eine Siedlungserweiterung zu benennen, um den Landschaftsverbrauch und die Beeinflussungen des Naturhaushaltes gering zu halten und der Gemeinde Alternativflächen aufzuzeigen. Im wesentlichen werden alternative Eignungsräume für Siedlungserweiterungsflächen dargestellt Es sind dies "Eignungsflächen für die gemeindliche Siedlungserweiterung" in der Ortslage Kaiser-Wilhelm-Koog.

Die Ausweisung von Bauland trifft die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung. In Abhängigkeit von der Größe des Plangeltungsbereiches und ggf. seiner naturschutzfachlich / ökologisch bedeutsamen Ausprägung wird die notwendige Eingriffs-/Ausgleichsregelung i. d. Regel im Maßstab des Bebauungsplanes (z. B. 1 : 1.000) im Rahmen des begleitenden Grünordnungsplanes erbracht.

Somit hat der Landschaftsplan eine vorbereitende Wirkung im Zusammenhang mit dem bestehenden Flächennutzungsplan.

Die Aussagen des Landschaftsplans berücksichtigen lediglich Flächen, die über Bebauungspläne erschlossen werden. Eine mögliche Lückenbebauung, die ohne B-Plan möglich ist, wird aufgrund der Kleinräumigkeit nicht betrachtet.

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Bereitstellung alternativer Siedlungsentwicklungsflächen werden im folgenden Eignungsflächen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung für Wohnzwecke dargestellt.

Aufgrund der bestehenden Ortslage an dem Norderstraße und der Schulstraße ergibt sich eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung parallel nördlich der Norderstraße. Im Anschluss an die hier bereits bestehende Bebauung südlich der Norderstraße stehen hier heute Acker genutzte Flächen zur Verfügung. Hier - nördlich der bestehenden Bebauung - kann an die bebaute Ortslage angeschlossen und eine Erschließung vorgenommen werden, ohne wesentlich in das Landschaftsbild einzugreifen oder ökologisch hochwertige Landschaftselemente zu zerstören. In diesem Bereich der Ortslage ergibt sich aufgrund der gewachsenen baulichen Struktur des Ortes die beste Möglichkeit die Wohnbauflächen Kaiser-Wilhelm-Koogs harmonisch zu erweitern.

Folgende Kriterien wurden zur Ermittlung der Eignung herangezogen:

• **Schutzkategorie**	Die dargestellten Eignungsflächen liegen außerhalb bestehender oder geplanter Schutzgebiete
• **Nutzung**	Die dargestellten Eignungsflächen werden gegenwärtig als Wirtschaftsgrünland und Acker genutzt und besitzen so nur eine allgemeine ökologische Wertigkeit.
• **Eingriff/Ausgleich**	Der Eingriff in den Naturhaushalt ist im Gemeindegebiet z. B. innerhalb der Baugebiete, auf Eignungsflächen für den Biotopverbund ausgleichbar. Ebenso können in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägern (z. B. dem Deich- und Hauptsielverband, Hemmingstedt) geeignete Ausgleichsflächen erbracht werden. Der Ausgleichsmaßstab wird in der Regel bei ca. 1 : 0,5 bis 1 : 0,7 liegen
• **Lage im Raum**	Die Eignungsflächen schließen nördlich an die bestehende Bebauung an und fördern so eine Arrondierung der bebauten Gemeindeflächen.
• **Erschließung**	Die Eignungsflächen sind über die bestehenden Straßen- und Wegeverbindungen zu erschließen, d.h. der Erschließungsaufwand kann minimiert werden.

Als **Ergebnis** wird das Konfliktpotential als gering beschrieben und die Flächen als geeignet für eine Siedlungserweiterung dargestellt.

Eine aussagekräftige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie die gestalterische und ökologische Ausrichtung des zukünftigen Baugebietes ist im Rahmen des zeitgleich zum LP erarbeiteten Bebauungsplan und der Vorabstellungnahme (auf Grundlage des bis dahin vorliegenden Bearbeitungsstandes des Landschaftsplanes) ermittelt worden.

6.3.7 Landschaftsbezogene Erholung

Das Landschaftsbild der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist zum einen durch die bebaute Ortslage und zum anderen durch das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft Südermarsch gekennzeichnet. Zusätzlich wird das Landschaftsbild durch die bestehenden Windenergieanlagen geprägt.

Die Ausstattung der Gemeinde mit Wander- und Radwanderwegen auf bestehenden landwirtschaftlichen Wegen und Straßen ist gut. Eine Ergänzung des Wege- und Erholungsangebotes ist daher nicht notwendig. Sinnvoll wäre eine informell ergänzende Beschilderung

der Radwege und Wanderrouten im Hinblick auf eine übergeordnete touristische Nutzung. Zur Ergänzung des Erholungsangebotes eignen sich z. B. folgende Einrichtungen:

- Erweiterung des Angebotes von "Ferien auf dem Bauernhof" für Langzeiturlauber
- Einrichtung von "Heuhotels", d.h. niedrigpreisige, einfache Übernachtungsmöglichkeiten in landwirtschaftlichen Hofstellen, vor allem für "durchfahrende" Radwanderer und Wanderer

Als Teil der Nordseeküsten nahe Landschaft ist der Bereich der Gemeinde auf der Planungsebene des Landschaftsrahmenplanes als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" ausgewiesen. Für die landschaftsgebundene Erholung wird für diesen Landschaftsraum eine "besonders gute Eignung" angesprochen, dessen Landschaftsbildtyp eine sehr hohe Erlebnisqualität zugewiesen wird.

7. Integration in die Bauleitplanung

Nach § 6 (4) LNATSCHG sind geeignete Inhalte des Landschaftsplanes als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Nach Maßgabe dieser Regelung werden im folgenden die zur Übernahme geeigneten Inhalte genannt.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

"Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind gem. LNatSchG S.-H.
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
- Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
- Biotopverbundflächen".

In Kaiser-Wilhelm-Koog zählen hierzu die nach § 15a LNatSchG geschützten Kleingewässer und das Krautloch in der Gemeinde. Die nach intensivem Abwägungsprozess restlich verbliebenden Biotopverbundflächen sind als "Eignungsräume für die Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung" aufgenommen worden und haben insofern nicht den rechtlichen Status "vorrangiger Flächen für den Naturschutz" gem. LNatSchG S.-H..

Nach § 3 a LNatSchG haben ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum der Gemeinden den Zielen des Naturschutzes zu dienen. Bei der Nutzung oder Bewirtschaftung dieser Grundflächen sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu verwirklichen.

Der Landschaftsplan empfiehlt die Übernahme aller nach § 15 a LNatSchG S.-H. geschützten Flächen für die Integration von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

Weiterhin sollen in den Flächennutzungsplan die Flächen gem.§ 5 , Abs. 2 Nr. 10 BauGB "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wie die Ausgleichsflächen übernommen werden.

8. Literatur

Gesetze / Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) 1998: In der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 teil I, 2081).

Raumordnungsgesetz (ROG) 1998: In der Fassung des Art. 2 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 Teil I, 2102).

Landesnaturschutzgesetz (LNATSCHG) (1993): Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 791-7)

Landeswaldgesetz (LWaldG) (1996): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein. In der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GVOBl. Schl. -H. S. 438), geändert durch Art. 3 der Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl. -H. S. 652).

Landeswassergesetz - LWG - (1999): Wassergesetz des Landes Schleswig Holstein. i.d.F.d.B. vom 08. Januar 1999. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1999, S.26.

Landesverordnung Über Gesetzlich Geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Januar 1998 - Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 3, 72-74.

Landesverordnung über Inhalt und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) 1998: vom 29.Juni 1998 - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten. Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1999, S. 26.

Knickerlass 1996: Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996. Kiel.

Die Nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich Geschützter Biotope In Schleswig-Holstein - Kartierungsschlüssel - Stand : 3/98. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

Veröffentlichungen / Untersuchungen

Adam, K.; W. Nohl und W. Valentin (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Forschungsauftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (MURL) (Hrsg.), Düsseldorf.

Arbeitskreis Landschaftspflege im Landkreistag und Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992): Maßstab zur Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Umweltamt der Hansestadt Lübeck.

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1982): Bodenkundliche Kartieranleitung. Arbeitsgruppe Bodenkunde Hannover.

Barth, W.-E. (1987): Praktischer Umwelt- und Naturschutz. Verlag Paul Parey

Bastian, O.; Schreiber, K.-F. (Hrsg.) (1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Gustav Fischer Verlag

Berndt,R.K., Koop, B. und Struwe-Juhl, B. (2003): Vogelwelt in Schleswig-Holstein. Brutvogelatlas Band 5. Wachholtz Verlag. Neumünster

Blab, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda - Verlag

Blum, W.E.H. und Wenzel, W.W. (1989): Bodenschutzkonzeption: Bodenzustandsanalyse und Konzepte für den Bodenschutz in Österreich. Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Österreich, Wien.

Blume, H.P. (Hrsg.)**(1990)**: Handbuch des Bodenschutzes. ecomed Verlagsgesellschaft. Landsberg.

Böhme, C. und L. Preisler-Holl (1993): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Länderregelungen, Bewertung, Literaturauswahl. Materialien des Deutschen Instituts für Urbanistik (Hrsg.).

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1996): Die neue Düngemittelverordnung. Verordnungstext, Erläuterungen.

BTE - Landschaft und Umweltplanung (1997): Planungshinweise für die Festlegung von Windenergieanlagen. Teil II: Landschaftsbild und Windenergieanlagen. Gutachten im Auftrag Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB), Abt. Regionalplanung. Braunschweig.

Deutscher Wetterdienst (1967): Klima-Atlas von Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen. Selbstverlag.

Heydemann, B. (1997): NeuerBiologischer Atlas. Ökologie für Schleswig Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag, Neumünster

Hingst, Kl., Muuß, U. (1978): Landschaftswandel in Schleswig-Holstein. Wachholtz Verlag, Neunmünster

Jedicke, E. (1990): Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Verlag Ulmer.

Jedicke, L. & E. (1989): Naturdenkmale in Schleswig-Holstein. Landbuch Verlag, Hannover.

Jedicke, L. & E. (1992): Farbatlas Landschaften und Biotope Deutschlands. Ulmer Verlag.

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. UTB / Ulmer

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (Hrsg.) (1993): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein; Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung. Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Dithmarschen. Kiel.

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (Hrsg.) (1994): Beiträge zu Naturschutz und Landschaftspflege 1991 - 1994

Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten (1995) (Hrsg.): 1985 - 1994 - Ein Jahrzehnt Beobachtung der Niederschlagsbeschaffenheit in Schleswig-Holstein.

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein (Hrsgb.) **(1979)**: Topographischer Atlas Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag Neumünster.

Meier, Dirk (1995): Die Neubesiedlung der Dithmarscher Seemarsch und der Wandel der Kulturlandschaft. Kölner Geographische Arbeiten. 66, S. 97-108.

Meißel, K. und Hübschmann, A. (1976): Veränderungen der Acker- und Grünlandvegetation im nordwestdeutschen Flachland in jüngerer Zeit. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 10, 109-124. Bonn/Bad Godesberg.

Meßerschmidt, K. (1994): Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Band 1, Heidelberg.

Meyer, H. & D.Reinke (1995): Spezialisierung und räumlich-zeitliche Einnieschung der Wirbellosenfauna in Salzwiesen. Mitt. Dtsch. Ges. Angew. Ent. 10: 485-490.

Mierwald, U., Beller, J. (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein, Hrsg. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1996): Bodenschutzprogramm. Ziele und Strategien des Bodenschutzes in Schleswig-Holstein.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1997): Immissionsüberwachung der Luft in Schleswig-Holstein. Messbericht 1996.

Müller-Wille, M., D. Hoffmann (Hrsgb.) **(1992)**: Der Vergangenheit auf der Spur. Archäologische Siedlungsforschung in Schleswig-Holstein.

Plachter, H. (1990): Naturschutz. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.

Pott, R. (1996): Biotoptypen. Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Prange, W. (1982): Die Bedeichungsgeschichte der Marschen in Schleswig-Holstein, Kiel

Schleuß, U. (1992): Böden und Bodenschaften einer Norddeutschen Moränenlandschaft. In: Vorstand d. Vereins zur Förderung der Ökosystemforschung zu Kiel e.V. (Hrsg.): EcoSys - Beiträge zur Ökosystemforschung. Suppl. Bd. 2.

Schott, C. (1956): Die Naturlandschaften Schleswig-Holsteins. Wachholtz Verlag, Neumünster.

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (2000): Bodennutzung und Ernte in Schleswig-Holstein 1999. Statistische Berichte.

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (2001): Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1999. Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden. Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991. Statistische Berichte.

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1998): Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1997. Nach Art der geplanten Nutzung. Statistische Berichte.

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1998): Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1997. Nach Art der tatsächlichen Nutzung. Statistische Berichte.

Steinbach, G. (Hrsg.) (1990): Werkbuch Biotopschutz. Verlag Franckh - Kosmos

Stewig, R. (1982): Landeskunde von Schleswig-Holstein. Reihe Geocolleg. Berlin und Stuttgart.

Stock, M. &. Kiehl. K. (2000): Empfehlungen zum Salzwiesenmanagement im Nationapark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. In: Schriftenreihe des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Heft 11: 74-77.

Schweppe-Kraft, B. (1984): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. In: Naturschutz u. Landschaftspflege, H. 1.

Wegener, U. (Hrsg.) (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen. Gustav Fischer Verlag.

Erläuterung verwendeter Fachbegriffe

abiotisch	unbelebt
Akkumulation	Anreicherung, Ansammlung von Substanzen in Organismen oder unbelebten Teilen des Ökosystems
anthropogen	durch den Menschen beeinflusst, verursacht
Artenspektrum	Gesamtheit der Arten in einem bestimmten Lebensraum
biotisch	belebt
Biotop	Lebensraum; Bereich der bestimmte Lebensbedingungen bietet, die das Vorkommen der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten (Biozönose) ermöglicht. Es handelt sich hierbei um ein einheitliches Gebiet, das sich gegen die Umgebung abgrenzen läßt
Bodenerosion	durch Wasser oder Wind verursachte Abtragung des Mutterbodens
Eutrophierung	übermäßige Anreicherung von Nährstoffen in Gewässern oder nährstoffarmen Böden
Fauna / Flora	Tier- und Pflanzenwelt
Geomorphologie	Wissenschaft von den Oberflächenformen der Erde
Habitat	Lebensstätte einer Tier- oder Pflanzenart in einem Biotop
Hydrologie	(Gewässerkunde) Lehre vom Wasser, seinen Erscheinungsformen, natürlichen Zusammenhängen und Wechselwirkungen mit den umgebenden Medien über, auf und unter der Erde
Hydrogeologie	Lagerstättenkunde des Grundwassers
hydrophil	Bezeichnung für Organismen, die sich gern in oder am Wasser aufhalten
Immission	Einwirken von Luftverunreinigungen, Schadstoffen, Lärm, Strahlen u. ä. auf Menschen, Tiere und Pflanzen
Landschafts-ökologie	Wissenschaft vom Haushalt der Landschaftsräume
Nivellierung	Unterschiede ausgleichen, einebnen
Ökologie	Wissenschaft von den Beziehungen der Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt
ökologische Nische	Wirkungsfeld bzw. Stellung einer Art im Ökosystem

Ökosystem	Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander und mit ihrem Lebensraum (Lebensraum + Lebensgemeinschaft = Ökosystem)
Pestizid	Sammelbezeichnung für Stoffe, die Organismen abtöten sollen
phytophag	Bezeichnung für Tiere die sich von lebender Pflanzensubstanz ernähren
Prozeß	Verlauf, Ablauf, Entwicklung
Relief	Bezeichnung für die Oberflächenformen der Erde
Reliefenergie	Bezeichnung für das Maß der Höhenunterschiede innerhalb eines Gebietes
Sukzession	Ablösung einer Organismengemeinschaft durch eine andere, hervorgerufen durch Klima, Boden oder Lebenstätigkeit der Organismen selbst
Topographie	Gesamtheit der Ausstattung eines Erdraumes in Hinsicht auf Situation (Bodenbedeckung, Siedlungen, Verkehrswege usw.) und Relief

Anhang

A. Fördermittel

I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der europäischen Union
1. Vertrags-Naturschutz im Kreis Dithmarschen
2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen
3. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz
4. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union
5. Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile und deren Verbund (biotopgestaltende Maßnahmen)
6. Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

B. Karten
- Bestand M 1 : 5.000
- Planung / Entwicklung M 1 : 5.000

- für alle vorgenannten Kulturtypen bis zu 1.000 Pflanzen je Hektar Randfläche, jeweils bezogen auf die bepflanzte Fläche,

- Saat und Pflanzung

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten sind anrechenbar die Kosten für die Aussaat oder für die Pflanzung bis zur Höhe der vorgenannten Pflanzenhöchstzahlen.

- Schutz der Kultur gegen Wild in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art. Nach der notwendigen Standzeit sind Gatter unaufgefordert abzubauen.

1.1.2 Waldmehrung durch natürliche Bewaldung

- Flächenvorbereitung,

- Bodenbearbeitung,

- Saat und Pflanzung als Ergänzungsmaßnahmen

- Schutz der "natürlichen Bewaldungsfläche" gegen Wild in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art. Nach der notwendigen Standzeit sind Gatter unaufgefordert abzubauen.

1.1.3 Durchführung der Kulturpflege zur Sicherung der aufgeforsteten Flächen während der ersten 5 Jahre nach erstmaliger Kulturbegründung.

1.2 Nachbesserung

Nachbesserung (Saat und Pflanzung) in allen nach diesen Richtlinien geförderten Pflanzungen und Kulturen, wenn in den beiden ersten Jahren nach Pflanzung oder Saat infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 Prozent der Pflanzenzahl eingetreten sind. Nachbesserungen sollen dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Das Mischungsverhältnis darf nicht zugunsten von Nadelbaumarten geändert werden. Sollte nach 5 Jahren bei der natürlichen Bewaldung das gesetzte Ziel nicht erreicht sein, so ist die Fläche durch Pflanzung entsprechend zu ergänzen. Diese Maßnahme kann gefördert werden. Förderungsfähig sind nur die Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und Pflanzung.

1.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Fällen und Aufarbeiten einschließlich der erforderlichen Entnahme für die Feinerschließung und das Bearbeiten unverwertbaren Materials.

Gefördert werden Maßnahmen in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen, außer in Pappelbeständen, und zwar

- in Nadelbaumbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

- in Laubbaumbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

In Mischbeständen ist in der Regel die Hauptbaumart maßgebend. Läuterungsbestände sind bevorzugt zu fördern. Nicht zuwendungsfähig sind waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen, die nach Bekanntmachung der Richtlinien nicht als Laubbaumkultur oder Laub- Nadelmischkultur im Sinne der Ziffer 4.2 aufgeforstet wurden.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie

- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der geltenden Fassung vom 31.12.1994.

2.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaberinnen oder Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals beträgt.

2.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaberinnen oder Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).

2.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümerinnen oder Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

2.6 Sonstige Inhaberinnen oder Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Ausgenommen sind hiervon Pächterinnen oder Pächter, die im Eigentum von Bund und Länder befindliche Flächen bewirtschaften.

2.7 Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach der Ziffer 1.1:

- alle natürlichen Personen,

- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzerinnen oder Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen. Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Ziffer 2.5 Abs. 2 entsprechend.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten der Maßnahmen
- nach Ziffer 1.1 und 1.2

- bis zu 85 Prozent bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 Prozent Nadelbaumanteil an der Kulturfläche, höchstens jedoch 800 Stück/ Hektar,

- bis zu 70 Prozent für Laub-Nadelmischkulturen mit einem Laubbaumanteil von mindestens 60 Prozent. an der Kulturfläche,

- bis zu 90 Prozent bei Naturverjüngungsverfahren. Die Baumartenanteile der vorgenannten beiden Kulturformen müssen erreicht werden.

- nach Ziffer 1.3 bis zu 60 Prozent bei Maßnahmen der Jungwuchspflege und der Jungbestandspflege, deren Nettokosten durch einen spezifizierten Kostennachweis (Belegnachweis) ermittelt wurden. Nettoerlöse, die bei verwertbarem Derbholz anfallen, sind von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen. Erschwerniszuschläge und begründete Mehrkosten bei Pflegemaßnahmen in durch Naturereignisse geschädigten Jungbeständen sind zuwendungsfähig, wenn die Maßnahme im gleichen oder dem Schadensereignis folgenden Jahr durchgeführt wird.

4.3 Es können nur angemessene Kosten forstüblicher Verfahren und Ausführungen anerkannt werden.

4.4 Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, ihrer oder seiner Familienangehörigen und ihrer oder seiner Arbeitskräfte sind zuwendungsfähig bis zu 80 Prozent der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmerinnen oder Unternehmer ergeben würden.

4.5 Sachleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

4.6 Die zuwendungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen sowie um die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer und gewährte Preisnachlässe (Rabatte).

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Maßnahmen, die überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftsgestaltung, der Landschaftspflege oder der Erholungsfunktion der Landschaft dienen, dürfen nicht gefördert werden. Maßnahmen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) führen können, dürfen nur gefördert werden, wenn sie durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 a Abs. 5 LNatschG oder einer Befreiung nach § 54 Abs.2 LNatschG zugelassen sind. Sonstige wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden. Als solche kommen in Betracht:

- Feuchtgebiete,

- Trockenbiotope,

- für die Biotopvernetzung vom Wald freizuhaltende Landschaftsbestandteile,

- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile; insbesondere dürfen Waldvermehrungen durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung landschaftsprägender Wiesentäler und Waldwiesen sowie der Marscheninseln und Halligen sowie der Marschbereiche der Geestinseln nicht gefördert werden.

Die Erhaltung dieser Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

5.2 Es werden nur Pflanzungen und Kulturen mit standort- und herkunftsgerechten sowie in Schleswig-Holstein bewährten Baumarten in forstüblichen Pflanzengrößen, Pflanzenzahlen und Mischungsformen gefördert. Die Einbringung zusätzlicher Pflanzen zur Erzeugung von Weihnachtsbäumen oder Schmuckreisig ist nicht zulässig. Ränder sind nur mit heimischen standortgerechten Laubbaum- und Straucharten geeigneter Herkunft zu begründen. Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Erstaufforstungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 LNatSchG oder des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch darstellen oder zukünftig darstellen sollen (s. § 135 a Abs. 2, letzter Satz, BauGB), sind von der Förderung ausgeschlossen. Mischungen, die später zu aufwändigen Bestandespflegearbeiten führen, sind zu vermeiden. Nicht gefördert werden Pappelkulturen, Kulturen ohne ausreichenden Schutz gegen Wild sowie Erstaufforstungen und natürliche Bewaldungen unterhalb des Meeresspiegels.

5.3 Die bewilligende Stelle kann von der Bestimmung zum Schutz der Kultur gegen Wild in begründeten Einzelfällen abweichen und Ausnahmen zulassen.

5.4 Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 50.000,- €. Die bewilligende Stelle kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.5 Eine Förderung ist im Übrigen nur zulässig, wenn den Maßnahmen keine öffentlich rechtlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen und wenn für Maßnahmen nach den Ziffern

- 1.1 die zu fördernden Flächen die Standortbedingungen für eine natürlicherweise erfolgende und dauerhaft tragfähige Bestockung der Flächen mit Waldbaumarten erfüllen,

- 1.1 die Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt; Anträge auf Genehmigung sind an die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu richten,

- 1.2 und 1.3 mit der Durchführung nach Antragstellung und nach der Forstfachberatung durch die Landwirtschaftskammer (LK) begonnen wurde. In allen anderen Fällen muss vor Beginn der Maßnahme die Vorbewilligung durch die LK erteilt sein.

5.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist im Fall der Förderung einer Erstaufforstung verpflichtet, die Änderung der Nutzungsart in "Wald" unverzüglich nach Bewilligung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

B Forstwirtschaftlicher Wegebau

1 Gegenstand der Förderung

Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege (Fahrwege) sowie Neubau forstwirtschaftlicher Wege auf Neuwaldflächen

- zum Aufschließen forstwirtschaftlicher Nutzflächen

- zum Anschluss der forstwirtschaftlichen Nutzflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen.

Die Kosten der erforderlichen Ingenieurleistungen und Prüfkosten sind Bestandteil der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen. Die Förderung schließt den Ausbau von Einmündungen einschließlich der Hauptrückschneisen mit ein.

Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

- Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert; ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

- Private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen der Wegebaumaßnahme und einer Maßnahme auf einer vorhandenen Waldfläche, die dem Zuwendungszweck dieser Förderrichtlinien entspricht, muss ein unmittelbarer zeitlicher, räumlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen. Der zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beginn dieser Maßnahme spätestens im zweiten Jahr nach Durchführung der Wegebaumaßnahme geplant ist. Die Bewilligungsbehörde hat die schriftliche Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs zu bestätigen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Folgende Kosten sind zuwendungsfähig:

- Die direkten Bau- und Materialkosten,

- Kosten für Durchlässe, Gräben und einfache Brücken,

- weitere Ausführungskosten wie Kosten für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung, Statik, Prüfgebühren, etc.,

- Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme.

4.2.2 Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 Hektar Forstbetriebsfläche beträgt zwei Drittel der sonst möglichen Förderung.

4.2.3 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.2.4 Die Förderung durch Zuschüsse darf für eine Maßnahme 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Soweit zur Erhaltung und Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion erforderlich oder bei besonders struktur- oder finanzschwachen Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümern kann das MUNL Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

4.2.5 Die zuwendungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen sowie um die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer und gewährte Preisnachlässe (Rabatte).

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder - soweit diese nicht vorliegt - die der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung oder der regionalen Entwicklungskonzepte und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

5.2 Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind nicht förderungsfähig.

5.3 Den Anträgen auf Bewilligung von Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz sind beizufügen

- ein Finanzierungsplan,

- Bauunterlagen, die zur Beurteilung der zu fördernden Maßnahme notwendig sind wie

- Übersichtsplan mindestens im Maßstab 1: 25.000,

- baufachliche und sonstige Genehmigungen,

- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und des Baulastträgers,

- vorgesehene Befestigungsart,

- dazugehörige Anlagen.

5.4 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus und der Stand der Technik zu beachten, insbesondere die "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" (RLW 1999) und die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege" (ZTV LW 99/01) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei technischen Fragen zur Antragsprüfung und Bewilligung an das zuständige ALR als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung wenden.

5.5 Die geförderten Wegebaumaßnahmen müssen mindestens 12 Jahre sachgemäß unterhalten werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung obliegt der Landwirtschaftskammer."

C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Erstinvestitionen

1.1.1 Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

1.1.2 Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

1.1.3 Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen und sonstigen Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung und Angebotskonzentration sowie zur Bearbeitung, Vorratshaltung, verkaufsfertigen Bereitstellung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte sowie Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

1.1.4 Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

1.1.5 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Ziffer 1.1.3 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.

2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.1 Abschreibungen für Investitionen;

2.2 Personal- und Reisekosten;

2.3 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben;

2.4 die anteiligen Investitionskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Ziffer 2.5 entsprechend;

2.5 Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

2.6 Investitionen nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 - mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen -, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

2.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Ziffern 1.1.3 und 1.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird, sondern z.B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten;

2.8 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

2.9 Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

2.10 Investitionen, die je Einzelantrag einen Zuschuss von weniger als 100,- € ergeben.

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2 Umfang der Zuwendung

4.2.1 Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

4.2.2 Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 Prozent der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

4.3 Höhe der Zuwendung

4.3.1 Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

4.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Ziffer 1.1.5 beträgt bis zu 40 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 25.000,- €.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D Erstaufforstungsprämie

1 Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung oder natürlichen Bewaldung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Plantagen aller Art, z.B. Kurzumtriebsplantagen sowie Anpflanzungen zur Erzeugung von Weihnachtsbäumen oder Schmuckgrün ausgeschlossen.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

2.1 Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzerinnen oder Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

2.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Besitzerinnen oder Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBL. I. S. 1037) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) als Besitzerinnen oder Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

2.4 Ausgeschlossen sind

- Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;

- Juristische Personen des Privatrechts mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals;

- Bund, Länder und sonstige Gebietskörperschaften.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

3.2 Eine Prämie kann nur gewährt werden, wenn die Erstaufforstung oder natürliche Waldbildung

- auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche in Schleswig-Holstein erfolgte,

- der Waldbildung im Sinne des </sup>Vom 5. Dezember 2004 (inkraftgetreten am 2005-01-01)" />Landeswaldgesetzes sowie der Verbesserung der Agrar- oder Forststruktur dient,

- nach § 17 des Landeswaldgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt und demgemäß ausgeführt worden ist,

- mindestens 1 Hektar groß ist,

- standortgerecht mit forstlich bewährten und herkunftsgerechten Baumarten in angemessener Zahl durch Pflanzung oder Saat begründet wurde,

- bei Pflanzung mindestens 10 bis 30 Prozent der Fläche zugunsten der natürlichen Entwicklung (Sukzession) nicht bepflanzt werden,

- fachgerecht gesichert, gegebenenfalls ergänzt und gepflegt wird,

- je Antrag mindestens 1 Hektar Fläche umfasst.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und besteht aus einer nicht rückzahlbaren jährlichen Prämie für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche.

4.2 Die Prämie beträgt für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die die Aufforstungsflächen in den beiden der Aufforstung vorangegangenen Jahren selbst bewirtschaftet haben und mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,

- bei Ackerflächen, die mit Laubbaumkulturen nach Ziffer A 4.2 aufgeforstet wurden, jährlich bis zu 300,- € je Hektar bis zu durchschnittlich 35 Ertragsmesszahlpunkten, darüber hinaus bis zu 8,- € für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmesszahlpunkt, höchstens 715,- € je Hektar,

- bei Grünlandflächen, die mit Laubbaumkulturen nach Ziffer A 4.2 aufgeforstet wurden, jährlich bis zu 300,- € je Hektar,

- bei Acker- oder Grünlandflächen, die mit Laub-Nadelmischkulturen nach Ziffer A 4.2 aufgeforstet wurden, jährlich bis zu 255,- € je Hektar.

Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommenssteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stillegungsfläche gemäß Artikel 6, Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 [1]) des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stilllegungsausgleiches gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1251/1999 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Flächenzählungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

[1]) Verordnung (EWG) 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG L 160/1)

4.3 In allen übrigen Fällen beläuft sich die Prämie für Laubbaumkulturen nach Ziffer A 4.2 bis zu 175,- € je Hektar, für Laub- Nadelmischkulturen nach Ziffer A 4.2 bis zu 150,- € je Hektar jährlich.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Förderungsanträge sind bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstwirtschaft, Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg (LK); Telefon (04551) 9598-0; Telefax (04551) 9598-40 oder deren forstlichen Außenstellen zweifach unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1: 25.000 einzureichen. Vordrucke sind dort zu erhalten.

5.2 Bewilligung, Auszahlung, Rückforderung

Bewilligende, auszahlende und rückfordernde Stelle ist die LK. Die LK entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger unter Beachtung der Vorschriften in Ziffer G 1.2.2 einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die fachgerechte Durchführung der Kulturmaßnahme bestätigt wird. Die folgenden Zuwendungsraten werden jeweils zum 1. Oktober überwiesen.

5.3 Der unteren Forstbehörde ist nach Auszahlung der ersten Zuwendungsrate eine Antragsausfertigung nebst Lageplan zu übersenden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zum Erstantrag gilt die Feststellung der sachgemäßen Aufforstung durch die LK als Verwendungsnachweis. In den Folgejahren erübrigt sich, außer bei Änderung der subventionserheblichen Sachverhalte, ein Verwendungsnachweis. Die folgenden Zuwendungsraten werden nur auf der Grundlage eines jährlichen Zahlungsantrags und einer Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen oder gegebenenfalls einer Änderungsmittelung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfängers geleistet.

6.2 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung im Sinne der Ziffer 8.2.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) liegt auch vor, wenn

- die der Förderung zugrunde liegende Fläche ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Forstbehörde nach § 12 des Landeswaldgesetzes ganz oder teilweise zu anderen als forstlichen Zwecken genutzt wird oder

- Forstkulturen nicht ausreichend ergänzt, geschützt oder gepflegt werden.

6.3 Die Einhaltung der Verpflichtungen ist während der Laufzeit der Prämienzahlungen bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern im Rahmen regelmäßiger Stichproben von der LK zu prüfen. Dabei ist im Laufe von jeweils fünf Jahren jede Fläche zu prüfen. Über Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

6.4 Eine Erstattungspflicht erlischt mit Ablauf von zwölf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auszahlung der letzten Zuwendungsrate.

E Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Ziffer 1.2) sowie

- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 dienen. Ziffer 3.4 gilt entsprechend.

1.2 Bodenschutzdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Ziffer 3.1).

1.3 Voranbau und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) und Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern (gemäß Ziffer 3.2).

- Kulturvorbereitung
Die Kulturvorbereitung umfasst auch die Aufwuchsbeseitigung beziehungsweise Entfernung von wirtschaftlich unverwertbarem Material aus dem Holzeinschlag - außer Brennen -, soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Anpflanzung beziehungsweise Einleitung der Naturverjüngung notwendig ist.

- Saat- und Pflanzgut

Bei Pflanzgut ist die anrechenbare Pflanzenzahl auf max. 3.000 Stück/ Hektar zu begrenzen.

- Saat und Pflanzung für die zugelassenen Pflanzenzahlen

- Schutz der Kultur oder der Naturverjüngung gegen Wild in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art

- Sicherung der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre

1.4 Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im Einzelnen gilt die Ziffer A 1.1 entsprechend, ausgenommen Ziffer A 1.1, 1. Satz, 2. Halbsatz.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie

- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaberinnen oder Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals beträgt.

2.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaberinnen oder Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521).

2.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Die bewilligende Stelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.6 Sonstige Inhaberinnen oder Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Ausgenommen hiervon sind Pächterinnen oder Pächter, die im Eigentum von Bund und Länder befindliche Flächen bewirtschaften.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Voraussetzung für die Förderung nach Ziffer 1.2 ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- beziehungsweise Nadelanalyse durchzuführen.

3.2 Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration, Baumartenwahl und Waldrandgestaltung verbunden werden.

3.3 Die Wiederaufforstung kann nur gefördert werden, wenn es sich nicht um eine normale Endnutzung handelt. Die Teilflächen von Beständen, auf denen im Zuge geförderter Vor- und Unterbaumaßnahmen Pflanzen eingebracht worden sind, können nicht in eine spätere Förderung der Wiederaufforstung einbezogen werden.

3.4 Die Förderung nach den Ziffern 1.1 bis 1.4 ist ausgeschlossen, wenn die Waldschäden auf unsachgemäße forstliche Bewirtschaftung zurück zu führen sind.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

- Ziffer 1.1 bis zu 80 Prozent,

- Ziffer 1.2 bis zu 90 Prozent,

- Ziffer 1.3 und 1.4

- bis zu 85 Prozent bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 Prozent Nadelbaumanteil an der Kulturfläche, höchstens jedoch 800 Stück/ Hektar,

- bis zu 70 Prozent für Laub-Nadelmischkulturen mit einem Laubbaumanteil von mindestens 60 Prozent an der Kulturfläche,

- bis zu 90 Prozent bei Naturverjüngungsverfahren. Die Baumartenanteile der vorgenannten beiden Kulturformen müssen erreicht werden.

4.3 Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, ihrer oder seiner Familienangehörigen und ihrer oder seiner Arbeitskräfte sind zuwendungsfähig bis zu 80 Prozent der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmerinnen oder Unternehmer ergeben würden.

4.4 Sachleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

4.5 Die zuwendungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen sowie um in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer und gewährte Preisnachlässe (Rabatte).

Im Falle der Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen Dritter kann das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL) in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6 Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Ziffer 1.4), deren Vorbestände 60 Prozent ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 Prozent der unter Berücksichtigung von den Ziffern 4.3 bis 4.5 ermittelten Kosten als zuwendungsfähig anerkannt. Das MUNL kann bei besonders ertragsschwachen oder wirtschaftlich nicht verwertbaren Vorbeständen Ausnahmen zulassen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maßnahmen nach den Ziffern 1.3 und 1.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig. Nicht gefördert werden Pappelkulturen und Kulturen ohne ausreichenden Schutz gegen Wild.

F Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder

1 Gegenstand der Förderung

1.1 Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft dienen.

1.2 Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in standortgerechte und stabile Laub- und Mischbestände aus heimischen und heute im Lande vorhandenen naturalisierten Baumarten sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften. Die Ziffer A 1.1 gilt entsprechend, ausgenommen Ziffer A 1.1, 1. Satz, 2. Halbsatz.

1.2.1 Umbau durch Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau von vorrangig Nadelbaumreinbeständen (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baumarten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung sowie Schutz der Kultur gegen Wild. Die zum Umbau durch Wiederaufforstung anstehenden Bestände dürfen 70 Prozent ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben. Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände. Die Förderung schließt Maßnahmen zur Sicherung gegen Wind, Schnee und Feuer ein.

Die Flächenvorbereitung umfasst auch die Aufwuchsbeseitigung beziehungsweise Entfernung von wirtschaftlich unverwertbarem Material aus dem Holzeinschlag - außer Brennen - soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Anpflanzung notwendig ist.

Bei Voranbau und Unterbau ist das anrechenbare Pflanzgut auf 3000 Stück/ Hektar zu begrenzen.

1.2.2 Pflege der Kultur oder der Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach erstmaliger Begründung.

1.2.3 Für Nachbesserungen gilt Ziffer A 1.2 entsprechend.

1.3 Gestaltung und Pflege naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Bächen, Lichtungen).

1.3.1 Beseitigung unerwünschter oder nicht standortgerechter Bestockung auf einer Tiefe von 5 Metern, an Bächen von 10 Metern, jeweils vom Rand gemessen.

1.3.2 Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern einschließlich Kulturpflege während der ersten 5 Jahre sowie Schutz der Kultur gegen Wild.

1.3.3 Pflege von Waldaußenrändern durch Läuterung oder Durchforstung auf einer Tiefe von 15 m, jeweils vom Rand gemessen, insbesondere zur Förderung von Sträuchern, Bäumen II. Ordnung und Lichtbaumarten.

1.4 Einsatz von Rückepferden

Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie

- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaberinnen oder Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals beträgt.

2.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaberinnen oder Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, (BGBl. I. S. 1037) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I. S. 2521).

2.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümerinnen oder Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

2.6 Sonstige Inhaberinnen oder Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.[2]) Ausgenommen sind hiervon Pächterinnen oder Pächter, die im Eigentum von Bund und Länder befindliche Flächen bewirtschaften.

[2])Die Anwendung der Bestimmung ist befristet bis 31. Dezember 2006

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Maßnahmen nach Nr. 1.2 sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 1.1, insbesondere der forstlichen Standortkartierung durchgeführt werden.

Zuwendungen nach Nr. 1.2 dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Notwendigkeit von Kahlschlagverfahren bedarf einer besonderen Begründung.

3.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, für die im Rahmen des Fördergrundsatzes "E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden" eine Zuwendung gewährt wurde.

3.3 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

3.4 Es können nur angemessene Kosten forstüblicher Verfahren und Ausführungen anerkannt werden.

3.5 Das Holzrücken mit Pferden kann gefördert werden, wenn die Arbeitsausführung bestandespfleglich ist und das Holzrücken nicht im Forstbetrieb der Rückerin oder des Rückers erfolgt.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten.

4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 1.1 – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500,- € je Gutachten (bei der forstlichen Standortkartierung sind hierin höchstens 25,- € je Hektar enthalten).

4.2.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach Nr. 1.2

- bis zu 85 Prozent bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 Prozent Nadelbaumanteil an der Kulturfläche, höchstens jedoch 800 Stück/ Hektar,

- bis zu 70 Prozent für Laub- Nadelmischkulturen mit einem Laubbaumanteil von mindestens 60 Prozent an der Kulturfläche

- bis zu 90 Prozent bei Naturverjüngungsverfahren. Die Baumartenanteile der vorgenannten beiden Kulturformen müssen erreicht werden.

4.2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 1.3 bis zu 70 Prozent der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 1,- € je lfm bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.1 und 1.3.3 und nicht mehr als 5,- € je lfm bei Maßnahmen nach Nr. 1.3.2.

Maßnahmen nach Nr. 1.3.3 sind auf der gleichen Fläche höchstens einmal im Jahrzehnt förderfähig.

Nettoerlöse, die bei verwertbarem Derbholz anfallen, sind von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

4.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 1.4 bis zu 60 Prozent der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 5,- € je m3.

4.2.5 Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, ihrer oder seiner Familienangehörigen und ihrer oder seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 Prozent der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmerinnen oder Unternehmer ergeben würden.

4.2.6 Sachleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig bis zu 80 Prozent des Marktwertes.

4.2.7 Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen sowie um die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer und gewährte Preisnachlässe (Rabatte).

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Maßnahmen, die überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftsgestaltung, der Landschaftspflege oder der Erholungsfunktion der Landschaft dienen, dürfen nicht gefördert werden. Maßnahmen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) führen können, dürfen nur gefördert werden, wenn sie durch eine Ausnahmegenehmigung nach §15 a Abs. 5 LNatschG oder einer Befreiung nach § 54 Abs.2 LNatschG zugelassen sind.

Sonstige wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden. Als solche kommen in Betracht:

- Feuchtgebiete,

- Trockenbiotope,

- für die Biotopvernetzung vom Wald freizuhaltende Landschaftsbestandteile,

- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile

Die Erhaltung dieser Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

5.2 Nicht gefördert werden Pappelkulturen und Kulturen ohne ausreichenden Schutz gegen Wild. Die bewilligende Stelle kann von der Bestimmung zum Schutz der Kultur gegen Wild in begründeten Einzelfällen abweichen und Ausnahmen zulassen.

5.3 Eine Förderung ist im Übrigen nur zulässig, wenn für Maßnahmen nach den Ziffern

- 1.2.1, falls erforderlich, die Abholzungsgenehmigung der zuständigen Forstbehörde erteilt ist,

- 1.1 bis 1.4 mit der Durchführung nach Antragstellung und nach der Forstfachberatung durch die Landwirtschaftskammer (LK) begonnen wurde.

G Allgemeine Bestimmungen/ Verfahren

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Sanktionen

Fördermaßnahmen, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, (EAGFL) kofinanziert werden, unterliegen Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen. Sie werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des EU- beziehungsweise Landesrechts zur Rückzahlung dieser Beträge einschließlich der Zinsen verpflichtet.

Bei Vorliegen falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger von Zuwendungen für sämtliche Fördermaßnahmen im Kapitel VIII Forstwirtschaft der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 für das entsprechende Kalenderjahr zusätzlich ausgeschlossen. Im Fall absichtlicher Falschangaben wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auch für das folgende Jahr ausgeschlossen (Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002). Diese Sanktionen gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

1.1.1 Wird festgestellt, dass die zur Gewährung der Erstaufforstungsprämie ermittelte Fläche über der angegebenen Fläche liegt, so wird bei der Berechnung der Zuwendung die angegebene Fläche berücksichtigt.

Im Sinne dieser Richtlinien ist die ermittelte Fläche die Fläche, die alle in den Vorschriften für die Gewährung der Zuwendung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die angegebene Fläche ist die dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegende Fläche.

1.1.2 Wird festgestellt, dass die zur Gewährung der Erstaufforstungsprämie angegebene Fläche über der ermittelten Fläche liegt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche berechnet. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wird die Zuwendung auf der Grundlage der ermittelten Fläche, gekürzt um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 Prozent oder 2 Hektar liegt, aber nicht mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche ausmacht. Liegt die festgestellte Differenz über 20 Prozent der

ermittelten Fläche, so wird keinerlei Zuwendung für Flächen gewährt.

Die Überzahlung für vergangene Prämienjahre wird entsprechend der Abweichung zurückgefordert.

Der Bescheid wird für die Zukunft geändert.

1.1.3 Die vorgenannten Sanktionen finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sachlich richtige Angaben vorgelegt hat oder auf andere Weise belegen kann, dass ihr oder ihn keine Schuld trifft.

1.1.4 Die Sanktionen finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert, dass der Beihilfeantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat von der Absicht der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt, bei ihr oder ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen oder die zuständige Behörde hat die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger bereits über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Zuwendung unterrichtet.

1.1.5 Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

1.2 Sonstige

1.2.1 Die Förderung nach Ziffer F 1.2.1 Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau, Ziffer A 1.3 Nachbesserung und Ziffer A 1.3 Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen ist ausgeschlossen, wenn die betroffenen Waldflächen durch ein wesentliches Verschulden oder Mitverschulden der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers erhebliche aktuelle Wildschäden aufweisen. Die erforderlichen Feststellungen trifft die zuständige Forstbehörde.

1.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

1.2.3 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung im Sinne der Ziffer 8.2.3 oder 8.3.2 ANBest-P oder der Ziffer 9.2.3 oder 9.3.2 ANBest-K liegt auch vor, wenn

- Grundstücke, auf denen waldbauliche Maßnahmen gefördert wurden, ohne vorherige Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde zu anderen als forstlichen Zwecken genutzt (§ 12 des Landeswaldgesetzes) oder Schutzpflanzungen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 14 Landesnaturschutzgesetz) zerstört oder auf andere Weise beseitigt werden. Hierzu zählt auch die Nutzung zur Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisiggewinnung, sofern diese über den Rahmen einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung hinausgeht;

- Forstkulturen, Naturverjüngungen und Schutzpflanzungen nicht ausreichend oder unsachgemäß geschützt, gepflegt oder nachgebessert werden.

Die Genehmigung der Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen nach § 107 Landesverwaltungsgesetz versehen werden.

1.2.4 Der Erstattungsanspruch entfällt bei Förderung

- waldbaulicher Maßnahmen nach Ablauf von zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme der Maßnahme;

- von Bauten, baulichen Anlagen und Grunderwerb nach Ablauf von zwölf Jahren, gerechnet ab Fertigstellung oder Datum des Kaufvertrages;

- von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungsgegenständen nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung.

2 Verfahren

2.1 Antragstellung

Förderungsanträge sind bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstwirtschaft, Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg (LK); Telefon (04551) 9598-0; Telefax (04551) 9598-40 einzureichen. Vordrucke sind dort erhältlich.

2.1.1 Dem Antrag für waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 oder 1: 10.000, bei Erstaufforstungen eine Rahmenkarte beziehungsweise Flurkarte im Maßstab 1:2.000 mit lagegenauem Eintrag der Maßnahmenfläche sowie gegebenenfalls eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

- die Bestätigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse nach Ziffer A 2.1 oder die Erklärung nach Ziffer A 2.2;

2.1.2 Dem Antrag für Investitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens, Wirtschaftlichkeitsberechnung und Erläuterungsbericht,

- bei Bauvorhaben: Planungsunterlagen und Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde,

- Finanzierungsplan, Kostenangebote nach VOL und VOB.

2.1.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich im Fall der Anlage von Kulturen und bei Naturverjüngungen schriftlich zu verpflichten, diese sachgemäß zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls nachzubessern.

2.2 Bewilligung

Bewilligende Stelle ist die LK. Ihr obliegt auch die Rückforderung zu erstattender Zuwendungen.

Die LK prüft die Zuwendungsvoraussetzungen, die forstfachliche Zweckmäßigkeit einschließlich Umfang und stellt den Kostenvoranschlag nebst Finanzierungsplan auf. Der Kostenvoranschlag und der Finanzierungsplan sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch Unterschrift anzuerkennen. Ist die Maßnahme bereits fertiggestellt, ist statt des Kostenvoranschlags der Kostennachweis vorzulegen.

Die LK kann die Förderung von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen, sofern dies zur Beurteilung des Antrages erforderlich ist.

2.3 Auszahlung

Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Ziffer A 2.4 können bei waldbaulichen Maßnahmen je nach Baufortschritt auf Antrag Teilbeträge ausgezahlt werden.

Anderen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern werden die Zuwendungen nach Abnahme der Maßnahme durch die LK und Vorlage des Kostennachweises nebst Belegen ausgezahlt.

2.4 Verwendungsnachweis

2.4.1 Der Kostennachweis nebst Belegen gilt als Verwendungsnachweis.

2.4.2 Der Wert der Arbeits- und Sachleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ist belegmäßig herzuleiten.

2.4.3 Die Belege sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren. Für die Aufbewahrung der übrigen Unterlagen gilt die Anlage zu Ziffer 21.1 der VV zu § 71 LHO entsprechend.

2.4.4 Der zuständigen unteren Forstbehörde ist im Fall einer geförderten Maßnahme zur Waldvermehrung eine Antragsausfertigung mit Durchführungsbestätigung und Lageplan zu übersenden.

2.4.5 Ausnahmeregelungen

- Ausnahmen können - bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie - durch das MUNL zugelassen werden, wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinien eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte ergibt oder ein besonderes landespolitisches Interesse vorliegt.

- In der Regel erfolgt die Förderung in der angegebenen maximalen Höhe. Über Abweichungen hiervon entscheidet das MUNL.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2006. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 98) außer Kraft.

Vertragsnaturschutz Schleswig-Holstein

Der Vertrags-Naturschutz in Schleswig-Holstein

Über 70 % der Landfläche von Schleswig-Holstein werden landwirtschaftlich genutzt. Soll Naturschutz erfolgreich sein - muss er auch diese Flächen in seine Konzepte miteinbeziehen. Denn auch auf Agrarflächen ist ein gezielter Arten- und Biotopschutz notwendig, um die Vielfalt der heimischen Arten und der durch historische Nutzung entstandenen Lebensräume zu schützen und zu erhalten. Das erkannte man in Schleswig-Hostein schon sehr frühzeitig. Bereits seit 1986 können Landwirte in Schleswig-Holstein auf freiwilliger Basis Verträge über eine extensive Bewirtschaftung ihrer Flächen abschließen. Dafür erhalten sie einen am Ertragsausfall orientierten finanziellen Ausgleich.

Im Verlauf dieser Zeit wurden die Programme mehrfach überarbeitet: 1986-1990 hieß es "Extensivierungsförderung der Landbewirtschaftung", von 1991 -1997 "Biotop-Programme im Agrarbereich" und seit 1998 "Vertrags-Naturschutz". Inhaltliche Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen sowie neue, durch **wissenschaftliche Begleituntersuchungen** gewonnene Erkenntnisse machten eine Modifizierung der Programme notwendig. Das Ziel ist jedoch immer dasselbe geblieben, Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern.

Seit 1988 werden die Programme durch die Europäische Union kofinanziert.

Der Schwerpunkt des Vertrags-Naturschutzes liegt im **Grünland**. Denn Wiesen und Weiden, zum Teil wegen Nässe, Trockenheit oder Nährstoffarmut schwierig oder unrentabel zu bewirtschaften, sind ein unverzichtbarer Teil der überlieferten Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins und Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten, die ohne eine angepasste Bewirtschaftung nicht überleben können. Insgesamt sieben verschiedene Verträge zum Schutz bestimmter Arten oder Ökosysteme im Grünland werden angeboten: zum Schutz von **Amphibien, Trauerseeschwalben, Sumpfdotterblumenwiesen, Kleinseggenwiesen** und **Trockenem Magergrünland.** Einmalig im gesamten Bundesgebiet ist das Vertragsmuster **Nahrungsgebiete für Enten und Gänse,** wodurch Konflikte zwischen Nahrung suchenden Enten und Gänsen mit der Landwirtschaft entschärft werden sollen.
Demselben Zweck dient das 2004 erstmals angebotene Vertragsmuster **Rastplätze für wandernde Vogelarten**, das bei identischer Gebietskulisse stattdessen jedoch auf gleichermaßen betroffenen Ackerflächen zum Tragen kommt.

Bestandteil der Verträge sind unterschiedliche Nutzungsauflagen, die - je nach Schutzziel - Bewirtschaftungsform, -art und -zeitraum regeln. Es gibt Auflagen zum Einsatz von Düngemitteln und zum

Pflanzenschutz, zur Be- und Entwässerung, zum Zeitraum der möglichen Bodenbearbeitung, Art, Umfang und Zeitraum von Beweidung und Mahd. Über die einzelnen in den Verträgen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind natürlich im gesamten Betrieb die "Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis" einzuhalten.

Die Kulisse der Fördergebiete des Vertrags-Naturschutzes wird ab 2006 im Wesentlichen auf die NATURA 2000-Gebiete, das Naturschutzgroßprojekt "Obere Treene-Landschaft", das Einzugsgebiet von elf ausgewählten Seen sowie die Naturschutzgebiete konzentriert (1. Priorität). Für Flächen außerhalb dieser Fördergebietskulisse können im Rahmen einer 2. Priorität ebenfalls Verträge abgeschlossen werden. Dazu gehören Gebiete, in denen Arten vorkommen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind oder landwirtschaftlich geprägte Biotope, die die Voraussetzungen nach § 15a des Landesnaturschutzgesetzes erfüllen. (**Weitere Informationen zur Förderkulisse**)

Eine Besonderheit des Schleswig-Holsteinischen Vertrags-Naturschutzes sind die **Biotop gestaltenden Maßnahmen.** Darunter wird die Neuanlage von naturnahen Biotopen wie Knicks, Kleingewässer, ungenutzte Randstreifen oder Feldgehölze verstanden. Sie sollen landwirtschaftliche Flächen auf Dauer strukturell verbessern. Denn nach wie vor sind naturnahe Biotope, die nicht oder nur sehr extensiv genutzt werden, in unserer Agrarlandschaft Mangelware. Biotop gestaltende Maßnahmen auf mindestes 2 % der Vertragsfläche sind daher Voraussetzung und Bestandteil eines jeden Vertrages. Die entstehenden Kosten trägt das Land Schleswig-Holstein.

Für die Verträge wird ein **finanzieller Ausgleich** gezahlt, der sich nach den vertraglich vereinbarten Auflagen sowie nach dem Umfang der für die Biotope zur Verfügung gestellten Fläche richtet. Die Verträge werden in der Regel für fünf Jahre geschlossen.

Die **Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH** führt im Auftrag des **Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein** die Abwicklung der Verträge durch.

Startseite **Kontakt** **Impressum**

Ergebnisse ökologischer Begleituntersuchungen

Statistik über bisherige Abschlüsse

Letzte Änderung: 01.02.2006 Top
Drucken

Finanzieller Ausgleich

Wie kommen die unterschiedlichen Ausgleichszahlungen zustande?

Je nach Vertragsmuster schränken die Auflagen die Bewirtschaftung mehr oder weniger stark ein. Darf erst spät gemäht werden oder dürfen nur wenige Tiere aufgetrieben werden, wird natürlich auch mehr gezahlt. Dabei können Vertragsbeginn, Beweidungsdichte, Mahdtermine sowie Anzahl der aufzutreibenden Tiere vom Landwirt innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selbst festgelegt werden.

Zusätzlich erhöht sich die Ausgleichszahlung in den ersten 5 Jahren, wenn

- mehr als 2 % der Vertragsfläche für B**iotop gestaltende Maßnahmen** zur Verfügung gestellt werden (zusätzlich 25,- bis 100,- € pro ha)
- wenn ein Anschlussvertrag geschlossen wird (25,- € pro ha). Das gilt für die Vertragsmuster Amphibienschutz und Sumpfdotterblumen.

	Ausgleichszahlungen je Hektar und Jahr
Amphibien	260,- bis 320,- €
Sumpfdotterblumen	305,- bis 360,- €
Kleinseggenwiesen	290,- bis 365,- €
Trockenes Magergrünland	325,- bis 380,- €
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten	200,- bis 225,- €
Trauerseeschwalben	235,- bis 270,- €
Rastplätze für wandernde Vogelarten	410,- €

Ausgleichszahlungen der Verträge in €/ha und Jahr

Vertragsmuster "Amphibienschutz"

				Biotopfläche			
	Variante	Summe	Ver-längerung	2 - 4 %	4 - 6 %	6 - 8 %	> 8 %
01.05. bis 31.10.: 4 Tiere	1	**260,-**	285,-	25,-	50,-	75,-	100,-